

STRASSE
LANDSCHAFT
UMWELT

Heft 12/2004

Kooperation mit der Landwirtschaft in der Eingriffsregelung
Lösungsansätze zur Flächenauswahl und Flächenbereitstellung



Impressum:

Herausgeber: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Zentrale Kommunikation
Betriebssitz Münster, Fürstenbergstraße 15, 48145 Münster

Redaktion: Wolfgang Stein

Druck: Landesvermessung NRW, Bonn

(C) Geobasisdaten: Landesvermessung NRW, Bonn

Foto Vorderseite: Rainer Althoff, Overath

Foto Rückseite: Dorte Meyer-Marquart, Obernburg



Vorwort

Rund die Hälfte der Landesfläche in NRW wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Würde man neue Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nach dem Zufallsprinzip bauen, wäre von der Flächeninanspruchnahme zur Hälfte landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Da aber Straßen nicht zufällig entstehen, weil z.B. Siedlungs- oder Waldgebiete geschont werden sollen, ist der Beitrag der Landwirtschaft zur Flächenbereitstellung für eine neue Straße deutlich höher als 50 Prozent. Zusammen mit anderen Bauvorhaben führt dieser Effekt dazu, dass die landwirtschaftliche Fläche in NRW kontinuierlich abnimmt.

Wird eine Straße neu gebaut, wird der Eingriff in die Natur durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. So sieht es das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz vor. Der Flächenverbrauch für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kann zwei- bis dreimal so groß sein, wie die durch den Straßenbau versiegelte Fläche selbst. Hinzu kommt, dass landwirtschaftliche Flächen bevorzugt für den Ausgleich in Anspruch genommen werden, weil hier das höchste ökologische Aufwertungspotenzial vorliegt

Insofern ist die Landwirtschaft zweimal betroffen: durch den Straßenbau selbst und durch die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen. Bei einem Treffen der Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes und des Bundesamtes für Naturschutz im Oktober 2003 war man sich einig, dass beide gegen den fortgesetzten hohen Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr sind. Aber auch der Naturschutz müsse seine Flächenansprüche an die Landwirtschaft bei Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen reduzieren¹.

Aufgrund dieser Zusammenhänge ist es nicht verwunderlich, dass bei Festlegung von Lage, Art und Umfang der Kompensation während der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren regelmäßig Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Akteuren zu überwinden sind. Im vorliegenden Heft wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten der Straßenbauverwaltung zur Minderung dieser Konflikte und welche Strategien zur Problemlösung zur Verfügung stehen. Im Vordergrund steht dabei der kooperative Planungsansatz, d.h. eine frühzeitige Beteiligung der Betroffenen. Wenn es gelingt, gemeinsame Lösungen zu finden, kann das Planfeststellungsverfahren inhaltlich und zeitlich entlastet werden. Außerdem lassen sich so auch die langfristige Pflege und Bewirtschaftung der Kompensationsflächen verbessern.

¹ Natur und Landschaft, 79 (2004), Heft 1, S. 36

Die im Heft dargestellten Lösungsvorschläge richten sich gleichermaßen an die Straßenplanung, die Landwirtschaft, den Naturschutz und an Planungsbüros und sind nicht nur auf den Straßenbau anwendbar. Die Vorschläge sind im Wesentlichen durch das Büro Bosch& Partner, Herne, entwickelt worden. Das Büro hatte den Landschaftspflegerischen Begleitplan einer Ortsumgehung am Niederrhein bearbeitet, das als Erprobungsprojekt ausgesucht worden war. Unterstützt wurde diese Arbeit insbesondere von der Landwirtschaftskammer NRW, der Bezirksregierung Köln und dem Deutschen Bauernverband, die mit Ihrer Interessenlage ebenfalls in diesem Heft zu Wort kommen. Die Erarbeitung der hier vorgestellten Lösungsansätze wurde darüber hinaus finanziell unterstützt durch die Stiftung für Bildung und Behindertenförderung, Förderbereich Ökologie; Stuttgart. Allen Mitwirkenden, einschließlich der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses, sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank für die konstruktive Zusammenarbeit ausgesprochen.

Möge diese Publikation dazu beitragen, die Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Straßenbau zu verbessern, Planfeststellungsverfahren durch frühzeitige gemeinsame Problemlösung zu entlasten und eine dauerhafte funktionsgerechte Pflege bzw. Bewirtschaftung der Kompensationsflächen zu erreichen.

A handwritten signature in black ink, reading "Henning Klare". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Henning Klare, Vorstandsvorsitzender und Direktor des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Inhalt

EINFÜHRUNG.....	7
KOOPERATIVE PLANUNGSANSÄTZE IN DER EINGRIFFSREGELUNG - PROBLEME UND LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	
... AUS DER SICHT DER NATURSCHUTZBEHÖRDE	11
... AUS DER SICHT DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER	13
... AUS DER SICHT DES BAUERNVERBANDES	18
EMPFEHLUNGEN ZUR KOOPERATION MIT DER LANDWIRTSCHAFT BEI EINGRIFFEN DURCH STRAßENBAUVORHABEN	
TEIL I: LÖSUNGSANSÄTZE ZUR FLÄCHENAUSWAHL UND -BEREITSTELLUNG	23
TEIL II: DOKUMENTATION.....	137
BISHER ERSCHIENENE HEFTE STRASSE - LANDSCHAFT - UMWELT.....	175

Einführung

Wolfgang Stein, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Geschäftsbereich Planung

Überwiegend werden Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt, weil der größte Teil des Eingriffs auf landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt und das ökologische Aufwertungspotenzial hier in der Regel am höchsten ist. Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung ergeben sich daher regelmäßig Konflikte zwischen der Straßenbauverwaltung und den behördlichen Vertretern der Landwirtschaft über Art, Lage und Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Diese Konflikte verschärfen sich im nächsten Planungsschritt, dem Planfeststellungsverfahren, wenn die betroffenen Landwirte selbst Gelegenheit bekommen, ihre Bedenken zu äußern.

Das Patchworkproblem

Dieser Widerstand ist mitunter so groß, dass die Straßenbauverwaltung ihr Vorhaben ohne nennenswerten Zeitverlust nur mithilfe einer Umplanung weiter bringen kann: die Kompensationsmaßnahmen werden auf anderen Flächen angeordnet, die sich leicht erwerben oder für Zwecke der Straßenbauverwaltung nutzen lassen. Hiermit wird aber möglicherweise das planerische Gesamtkonzept der Kompensation in Teilen verlassen und es kann ein „Patchwork“ von Kompensationsflächen zweiter Wahl entstehen, die zwar zur Wiederherstellung der durch den Eingriff zerstörten Funktionen geeignet sind, die aber nur suboptimal in den Gesamtkontext passen.

Diese Überlegungen waren der Ausgangspunkt für den Landesbetrieb Straßenbau NRW, das Büro Bosch & Partner zu beauftragen, anhand eines Erprobungsprojekts Kooperationsmöglichkeiten mit der Landwirtschaft während der landschaftspflegerischen Begleitplanung auszuloten. Ziel war es, Merkmale eines kooperativen Planungsprozesses herauszuarbeiten, der Art, Lage und Umfang der Kompensationsmaßnahmen frühzeitig so mit den Betroffenen abstimmt, dass im Planfeststellungsverfahren keine nennenswerten Änderungen erfolgen und das ursprüngliche inhaltliche Konzept des landschaftspflegerischen Begleitplans erhalten werden kann.

Mit diesem Ansatz waren zwei weitere Ziele verbunden:

Das Pflegeproblem

Zum einen sollte das Pflegeproblem entschärft werden. Partner für die Übernahme von Pflegeleistungen können häufig nicht gefunden werden, weil u.a. eine Akzeptanz der geplanten Kompensationsmaßnahmen bei den Flächenbewirtschaftern fehlt. Außerdem werden bei herkömmlicher Planung zum Teil naturschutzfachliche Anforderungen an die Pflege und Bewirtschaftung der Kompensationsflächen gestellt, die sich nicht mit den jeweiligen Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe in Einklang bringen lassen. Mithilfe eines kooperativen Planungsansatzes sollten daher Landwirte ge-

funden werden, die Kompensationsmaßnahmen nicht als betriebliche Belastung, sondern als neue Einkommensquelle ansehen.

Erstaunlich ist der Befund (siehe Abb. 1 auf Seite 30), dass nur etwa ein Viertel der Kompensationsflächen des Landesbetriebs Straßenbau NRW bewirtschaftet werden. Zu erwarten wäre ein weit höherer Anteil, weil mehr als die Hälfte der Eingriffsflächen landwirtschaftliche Nutzfläche sind (s. Vorwort) und ein adäquater Ausgleich für diese Beeinträchtigungen in einer Extensivierung oder naturverträglicheren Bewirtschaftung anderer landwirtschaftlicher Flächen besteht.

Wie den Beiträgen von Frau Verhaag und Herrn Muchow in diesem Heft zu entnehmen ist, ist auch die Landwirtschaft daran interessiert, landwirtschaftliche Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden sollen, nicht an die Straßenbauverwaltung zu verkaufen, sondern deren Bewirtschaftung so zu ändern, dass sowohl die Ziele des Kompensationskonzeptes als auch die betrieblichen Ziele des Landwirts erfüllt werden. Insofern ergab sich für das Erprobungsprojekt des Landesbetriebs Straßenbau NRW eine gute Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft, weil alle Beteiligten an Verbesserungen im o.g. Sinne interessiert waren.

Auf Kooperation ausgerichtete Agrar- und Naturschutzpolitik des Landes NRW

Zum anderen sollten mithilfe des Erprobungsprojektes die Vorgaben des am 21.07.2000 novellierten Landschaftsgesetzes (LG NW) für den Straßenbau operationalisiert werden. Im neuen §3a heißt es: „Die Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen zu erreichen sind.“ Neu ist der kooperative Ansatz in der Eingriffsregelung. In § 4 wurde in Abs. 4 der Satz eingefügt: „Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen.“ Diese Regelungen sind mit folgenden Zielen² verbunden:

- Bei Eingriffen in Natur und Landschaft wird die Landwirtschaft zweimal betroffen: durch den Eingriff selbst und durch die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen. Deshalb muss eine Trendwende im Landverbrauch statt finden.
- Es ist nicht einzusehen, dass durch den Ausgleich für Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen weitere Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden. Deshalb sollen Kompensationsflächen verstärkt einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
- Die Landwirte haben, u.a. aus wirtschaftlichen Gründen, starkes Interesse daran, Eigentümer ihrer Flächen zu bleiben. Bei Kompensationsmaßnahmen sind daher Bewirtschaftungsauflagen einem Eigentümerwechsel vorzuziehen.
- Viele landwirtschaftliche Betriebe sind Familienbetriebe, die auch immer die Interessen der nachfolgenden Generation im Blick haben. Im Gegensatz zu den Verträgen innerhalb der Naturschutzprogramme, die jeweils nur 5 Jahre lang laufen, sollte der Vertragsnaturschutz in der Eingriffsregelung daher möglichst langfristig ausgestaltet werden.

² Staatssekretär Dr. Griese am 9.11.2001 auf einer Tagung des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes in Köln

Mithilfe des Erprobungsprojektes sollte u.a. beleuchtet werden, welche Bewirtschaftungsänderung als Kompensationsmaßnahme in Betracht kommt und wie Art, Lage und Umfang der Maßnahmen mit den betrieblichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden können.

Rahmenbedingungen

Die Erarbeitung der hier vorgestellten Lösungsansätze musste nicht am Nullpunkt ansetzen, weil es mittlerweile eine ganze Reihe von Erfahrungen mit verschiedenen kooperativen Planungsansätzen, auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, gibt. Diese Erfahrungen wurden durch zwei Expertenworkshops, eine bundesweite Expertenbefragung und zahlreiche Gespräche innerhalb des Landesbetriebs Straßenbau NRW zusammen getragen. Allerdings galten von vornherein folgende wichtige Rahmenbedingungen: Es darf weder naturschutzfachliche Abstriche bei der Kompensation noch zeitliche Verzögerung im Planungsprozess geben!

Die hier vorgestellten Ansätze müssen nicht in Gänze und in jedem Projekt zum Tragen kommen. Es handelt sich vielmehr um Bausteine, die der Planer projektspezifisch einsetzen kann. Hierbei müssen weitere Rahmenbedingungen beachtet werden, z.B. in NRW die bislang fehlende Einordnung produktionsorientierter Maßnahmen in die Bewertungsvorschriften der „Eingriffsregelung Straße (ERegStra)“.

Abschließend möchte ich mich bei allen Beteiligten für die unkomplizierte und konstruktive Zusammenarbeit bedanken, die die hier vorgelegten Lösungsansätze erst ermöglicht haben.

Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung - Probleme und Lösungsmöglichkeiten aus Sicht der Naturschutzbehörde

Lutz Franke, Höhere Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Köln

Als bereits bestehende und weiter entwicklungsfähige Basis in der Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz können u.a. das gemeinsame Interesse an einer Vermeidung und Minderung von Versiegelung sowie die Kooperationen bei Biotoppflegemaßnahmen positiv hervorgehoben werden

Als Voraussetzung für die Aufnahme weitergehenderer Kooperationen in Planungsverfahren mit der Landwirtschaft muss bei der Ableitung von Maßnahmen ein Ausgleich mit funktionalem und räumlichem Bezug zum Eingriff das primäre Ziel bleiben.

Dass dieses Ziel häufig nicht erreicht werden kann, geht insbesondere auf folgende Probleme zurück (die - nicht abschließend - für das Thema hervorzuheben sind):

- im Maßnahmenraum fehlen naturschutzfachliche Zielkonzeptionen,
- der Maßnahmenraum ist nicht nutzungsfrei und somit nicht beliebig "verplanbar",
- die Maßnahmenauswahl in der Lage ist entweder unabgestimmt mit Folgeproblemen für die Umsetzung, funktional ungeeignet oder auf Restflächen begrenzt und / oder
- die Maßnahmenauswahl in der Art ist uniform orientiert an maximalem "Punktgewinn" und Minimierung von Pflegeaufwand.

Ursachen dafür liegen in der zunehmend begrenzten Flächenverfügbarkeit, den unzureichenden Abstimmungen im Planungsprozess sowie der ungenügenden Differenzierung naturschutzfachlicher Ziele.

Ungeeignete Ausgleichsmaßnahmen und mangelnde dauerhafte Funktionsfähigkeit sowie fehlende Akzeptanz bei Landnutzern für Maßnahmen und Mitwirkung an der Pflege sind häufig die Folge.

Ziel muss es daher sein, Zielkonzepte zu entwickeln, die einerseits funktional-räumliche Anforderungen und gleichzeitig Flexibilitäten hervorheben. Weiterhin sollte frühzeitig eine differenzierte Abstimmung naturschutzfachlicher Erfordernisse mit den Interessen der Landnutzer und der Flächenverfügbarkeit stattfinden. Der Maßnahmenkatalog sollte zudem um rechtssicher differenzierte produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen erweitert werden.

Die Einbeziehung produktionsintegrierter Maßnahmen erfordert frühzeitige Abstimmungsprozesse. Es besteht zum einen die Möglichkeit, naturräumlich geeignete, in der Pflege kostengünstigere und dauerhaft gesicherte Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln. Zum anderen kann die Akzeptanz naturschutzfachlich notwendiger Maßnahmen erhöht und Planungsprozesse können beschleunigt werden.

Allerdings ist auch auf die Grenzen der Anwendung von produktionsintegrierten Maßnahmen hinzuweisen:

- Trotz des verminderten Nutzungsentzugs werden bei zunehmenden Eingriffsvorhaben vermehrt Flächen für die Kompensation in Anspruch genommen.

- Produktionsintegrierte Maßnahmen werden auch künftig nur einen Teil der funktional erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abdecken können.
- Ökologische Ziele der Nutzungsextensivierung werden sich weder finanziell noch inhaltlich vollständig mit den existenziell ökonomischen Zielen der Landwirtschaft decken.

Trotz oder gerade wegen begrenzter Finanzen und Flächen kann nur eine bessere Zusammenarbeit im Prozess und bei den Inhalten Beeinträchtigungen sowohl der Ziele des Naturschutzes als auch der Landwirtschaft mindern. Hier gilt es aus den Fehlern der Vergangenheit gemeinsam zu lernen, ergänzend die Erkenntnisse des Modellvorhabens auszuwerten und gemeinsame Lösungsstrategien zu entwickeln, die eine Integration der jeweiligen Belange in bestehende Planungsprozesse ermöglichen ohne Planungsabläufe zu behindern.

Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung - Probleme und Lösungsmöglichkeiten aus Sicht der Landwirtschaftskammer

Elisabeth Verhaag, Landwirtschaftskammer NRW

1. Ausgangslage

Die Landwirtschaft benötigt Nutzflächen als Produktionsgrundlage. Dem Erhalt gut nutzbarer Flächen kommt daher besondere Bedeutung zu.

Gleichzeitig ist der flächensparende Umgang mit dem Faktor Boden Kernstück einer nachhaltigen Entwicklung. Oberstes Ziel muss es daher sein, den Flächenverbrauch für Eingriffe und somit auch für Kompensationsmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren und damit den Entzug landwirtschaftlicher Flächen, der bis zur Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt, deutlich zu verringern.

Insgesamt reduziert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche in NRW jährlich um ca. 7.000 ha (Durchschnitt der 90er Jahre).

Einer Beendigung dieses Freiflächenverbrauchs stehen vielfältige Raumannsprüche der Gesellschaft gegenüber. Die Raumannsprüche betreffen z. B. Planungen zum Straßenbau, Kiesabbau, Siedlungs- und Gewerbeflächen bis hin zu verschiedenen Großvorhaben. Hierdurch werden große Flächenansprüche ausgelöst, die vor allem zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehen.

Da diese genannten Raumannsprüche jedoch immer einen Eingriff in die Natur darstellen, besteht darüber hinaus die Verpflichtung, diese auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelungen durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Solche Kompensationsansprüche wiederum werden zusätzlich in einem hohen Umfang auf landwirtschaftlichen Flächen realisiert, so dass auch hierdurch landwirtschaftliche Flächen der Produktion entzogen werden.

Für die Landwirtschaft ergeben sich daraus einzelbetriebliche sowie agrarstrukturelle Probleme. Als Folge der bisherigen Praxis, der Anlage von Kompensationsmaßnahmen dort, wo sich zufällig die Möglichkeit zum Erwerb von Flächen ergibt, - werden Kompensationsmaßnahmen häufig auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen inmitten von zusammenhängenden Ackerbereichen oder sogar auf wertvollen hofnahen Flächen durchgeführt. Oft werden hierdurch größere Bewirtschaftungseinheiten, die sich auf dem Pachtweg oder durch Flurbereinigungsverfahren gebildet haben, wieder zerschlagen.

Ein weiteres Problem ergibt sich dadurch, dass Flächeneigentümer und Flächennutzer häufig nicht identisch sind. Im Regelfall sind deutlich mehr als die Hälfte der Flächen in einem landwirtschaftlichen Betrieb zugepachtet. Hierbei bestehen zum Teil schriftliche, häufig aber auch mündliche Pachtverträge auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet der Form des Pachtverhältnisses kann davon ausgegangen werden, dass auf solchen Flächen die Bewirtschaftung langfristig möglich ist und das Pachtland den Betrieben somit dauerhaft zur Verfügung steht.

In Verbindung mit der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen werden die wirtschaftenden Betriebe immer häufiger vor die Situation gestellt, dass ihre Pachtflächen durch den Eigentümer an den Vorhabensträger veräußert werden und zusätzliche Kompensationsverpflichtungen gegebenenfalls auf weiteren Pachtflächen des Unternehmens umgesetzt werden. Ein solcher Flächenverlust führt zu Einkommensverlusten bis hin zur Existenzgefährdung bei den betroffenen Betrieben.

Klassische „Kompensationskonzepte“ sind durch Maßnahmen gekennzeichnet, die zumeist eine landwirtschaftliche Nutzung ausschließen (z. B. Anlage von Gehölzpflanzungen). Solche Flächen stehen zur Erzielung landwirtschaftlicher Einkommen nicht mehr zur Verfügung. Daher ist es notwendig, nach neuen Möglichkeiten und Wegen zu suchen, um für die betroffenen Betriebe Einkommensmöglichkeiten zu erhalten bzw. zu schaffen.

2. Zielsetzungen

Vorrangiges Ziel muss es sein, den Flächenverbrauch für Eingriffe deutlich zu verringern. Die fortlaufende Flächeninanspruchnahme durch Eingriffe unterschiedlichster Art hat dazu geführt, dass beispielsweise im Landesteil Nordrhein im Verlaufe des 20. Jahrhunderts etwa 1/3 der landwirtschaftlichen Fläche verloren gegangen ist. Nur eine drastische Reduktion der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann den Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung der unvermehrten Ressource „Boden“ gerecht werden. Die aktuellen Aussagen des Landesplanungsberichts NRW unterstreichen die Bedeutung dieser Forderung.

Neben der erforderlichen Drosselung des Flächenverbrauchs für außerlandwirtschaftliche Planungen und Nutzungen muss insbesondere auch die Eingriffsregelung in Zukunft gezielter und flächenschonender angewandt werden. Außerdem müssen Wege gefunden werden, wie sich die Landwirtschaft einbringen und beteiligen kann und wie landwirtschaftliche Betriebe weiter existenzfähig bleiben können. Einen Ansatzpunkt eröffnet die im Zuge der letzten Novellierung in das Landschaftsgesetz aufgenommene Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen auch im Wege „naturverträglicher Bodennutzungen“ durchzuführen.

3. Kompensationsmöglichkeiten

3.1 Kompensationsmaßnahmen außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen

Im Interesse eines schonenden Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche sollten Kompensationsverpflichtungen vermehrt außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang kommen die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten in Betracht:

Entsiegelung

Nach § 4 Abs. 4 Landschaftsgesetz soll bei einer Versiegelung der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum bewirkt werden. Diese Art der Kompensation wird zur Zeit jedoch relativ selten umgesetzt. Zum einen ist die Maßnahme im Verhältnis zu den dadurch zu erreichenden Ökopunkten oft zu teuer. Zum anderen werden die versiegelten Flächen in Ballungsgebieten gerne für andere Zwecke herangezogen und sollen daher nicht entsiegelt werden. Auch außerhalb der Ballungsgebiete gibt es nahezu überall versiegelte Flächen, die für eine Entsiegelung im Grundsatz in Frage kommen. Aus diesen Gründen wären Anreize für einen vermehrten Umsatz von Kompensationsmaßnahmen durch Entsiegelung dringend notwendig.

Waldumbau

In vielen Regionen finden sich in einem erheblichen Umfang Waldbestände, die sich ökologisch aufwerten lassen und damit Kompensationsverpflichtungen sinnvoll erfüllen können.

Hierzu bieten sich insbesondere folgende Maßnahmen an:

- die Erhöhung des Laubholzanteils
- die Waldrandgestaltung
- die Umwandlung nicht standortgerechter Koniferenbestände
- das Belassen von Totholz im Wald
- das Freistellen von engen Talbereichen.

3.2 Kompensationsmaßnahmen mit begrenzter Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen

Für Kompensationsmaßnahmen mit begrenzter Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen sind unterschiedliche Ansätze denkbar.

Renaturierung von Gewässern

Viele Bachläufe sind in den letzten Jahrzehnten begradigt oder verrohrt worden. Eine Renaturierung solcher Bachläufe ist ökologisch außerordentlich sinnvoll. Da Renaturierungsmaßnahmen in der Regel jedoch sehr kostenaufwendig sind und nicht genügend „Ökopunkte“ bei einer solchen Maßnahme gutgeschrieben werden können, sind Renaturierungen trotz ihrer hohen ökologischen Bedeutung in der Vergangenheit nur wenig durchgeführt worden. Eine verstärkte Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen ist anzustreben.

In diesem Zusammenhang sind verschiedene Maßnahmen denkbar.

- Anlage oder Verbesserung der Uferrandstreifen
- Schaffung von Flachwasserzonen
- Entschlammung von Gewässern
- Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen
- Öffnung von verrohrten Gewässern

Waldrandgestaltung

Im Übergang von Wald zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht immer ausgebildete Waldränder (stufiger Aufbau) vorhanden. Ökologisch ist es sinnvoll, hier eine gezielte Waldrandgestaltung vorzunehmen. Diese ist zum einen auf den vorhandenen Waldflächen denkbar. Eine teilweise Inanspruchnahme der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann im Einzelfall sinnvoll sein. Der ökologische Nutzen einer solchen Maßnahme reicht in jedem Fall weit über die Fläche

des eigentlichen Waldrandes hinaus. Diese Wirkung auf ein größeres Areal muss auch in die Bewertung solcher Maßnahmen einfließen.

Entwicklung linearer Strukturen

Die Anlage von linearen Strukturen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zwar aus landwirtschaftlicher Sicht nicht unproblematisch, aber aus ökologischer Sicht wichtig. Daher sind lineare Strukturen auf oder an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Grundsatz auf ein Maß zu begrenzen, das die agrarstrukturellen Schlaggrößenerfordernisse beachtet.

Klassische Strukturen dieser Art sind Wallhecken, Hecken, Baumreihen, Säume und Raine.

Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen / Produktionsintegrierte Maßnahmen

Ziel der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen ist es, einen Lösungsweg aufzuzeigen, der die Ansprüche aus der Eingriffsregelung erfüllt und gleichzeitig die Kompensationsfläche in einer extensiven Nutzung im landwirtschaftlichen Unternehmen belässt. Hierzu formuliert das Landschaftsgesetz in § 4 Abs. 4: „Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen“.

In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass ein solcher Ausgleich auf jeden Fall der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen muss. Gleichzeitig wird aber von einer Bodennutzung gesprochen, d.h., dass diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Hierbei muss jedoch klar gestellt werden, dass es sich bei dieser Art der Nutzung sicherlich nicht um eine intensive Nutzung der Fläche handeln kann. Vielmehr ist darunter eine Palette verschiedener Maßnahmen zu verstehen, die von einer extensiven Bewirtschaftung von Acker und Grünland bis zu Pflegennutzungen auf Brachen reicht.

Inhaltlich kommen als Vorbilder die vorhandenen Regelungen im Vertragsnaturschutz in Betracht. Sie sind durchaus geeignet, im Rahmen der Eingriffsregelung Anwendung zu finden. Im Unterschied zum Vertragsnaturschutz, der bekanntlich zeitlich befristete Maßnahmen beinhaltet, werden im Zuge der Eingriffsregelung langfristige Nutzungsänderungen angestrebt. Zur Anwendung dieser Art der Kompensation müssen folgende Punkte geklärt werden.

Praxisbeispiel:

Erste Beispiele für vertragliche Grünlandextensivierungen als Kompensationsmaßnahmen liegen vor. Sie orientieren sich inhaltlich an den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes, wie das Beispiel einer Grünlandextensivierung im **Oberbergischen Kreis** mit folgenden Bewirtschaftungsauflagen zeigt:

- Verzicht auf jegliche mineralische Düngung (Ausnahme Kalkung)
- Einsatz von Wirtschaftsdünger entsprechend den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen (die Nährstoffgaben sind an der Versorgungsstufe C auszurichten)
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- keine Siedlungsabfälle
- Beweidung max. 1,5 Großvieheinheiten/ha

- frühester Schnitzeitpunkt: 01. Juni.

4. Mitwirkung der Landwirtschaft in den Planverfahren

Um die oben angeführten Zielsetzungen mit den genannten Kompensationsmöglichkeiten zu erreichen ist eine frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft in den Planverfahren notwendig.

Durch eine frühzeitige Beteiligung wird ein tragfähiges Konzept während der Erarbeitungsphase direkt abgestimmt. Hierdurch können Planungshindernisse vermieden werden und die notwendige Akzeptanz der Maßnahmen wird erhöht.

Wenn mit der frühen Einbindung in das Planverfahren die Beteiligung der Landwirtschaft an den Kompensationsmaßnahmen einhergeht, können hierdurch die auftretenden Einkommensverluste verringert werden. Außerdem führt eine frühzeitige Abstimmung im Bereich der Kompensationsmaßnahmen dazu, dass der Flächenverlust dort stattfindet, wo es aus landwirtschaftlicher Sicht besser vertretbar erscheint.

Dabei ist davon auszugehen, dass die grundsätzliche Akzeptanz zur Übernahme von Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft vorhanden ist. Die Akzeptanz ist jedoch zum einen stark von der Einbindung und Kommunikation im Planungsprozess abhängig. Zum anderen müssen die angestrebten Maßnahmen in die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten integrierbar sein.

Bei der Einbindung der Landwirtschaft in den Planungsprozess erscheint es jedoch nicht praktikabel, in einem frühen Planungsstadium bereits die betroffenen Landwirte einzubeziehen. Es ist durchaus ausreichend, zunächst mit Vertretern der Landwirtschaft die vorgesehenen Maßnahmen zu diskutieren und zu einem späteren die betroffenen Landwirte zu informieren.

Insgesamt führt eine frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft in den Planungsprozessen zu einer Verbesserung der Situation für die Landwirtschaft und den Naturschutz. Dabei muss den Beteiligten jedoch klar sein, dass im Einzelfall beide Seiten Kompromissbereitschaft zeigen und ihre alten Wege auch einmal verlassen müssen.

Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung – Probleme und Lösungsmöglichkeiten aus der Sicht des Bauernverbandes

Thomas Muchow, Deutscher Bauernverband

Die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen durch Integration in landwirtschaftliche Betriebe bzw. in enger Kooperation mit der Landwirtschaft hat sich in den letzten 20 Jahren als richtige und erfolgreiche Strategie erwiesen. Aus ersten Modellprojekten Anfang der 80er Jahre haben sich bundes- und europaweit Naturschutz- und Agrarumweltprogramme entwickelt. Ein Großteil der auf Bewirtschaftung angewiesenen Grünlandbiotop in den Mittelgebirgen (wie z.B. artenreiche Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen und –weiden, Borstgrasrasen oder Kalkmagerrasen) konnten durch die Strategie des sogenannten Vertragsnaturschutzes erhalten und weiterentwickelt werden. Durch zahlreiche vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen konnten die positiven Wirkungen auf die Biotop und die Populationen schützenswerter Arten belegt werden. Immerhin sind über 50 % der Arten der Roten Listen auf mehr oder weniger extensiv genutzte Offenlandbiotop angewiesen. Von daher ist die Beibehaltung der entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung für den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren schützenswerten Offenlandbiotop und entsprechenden Tier- und Pflanzenarten von größter Bedeutung.

Erfahrungen mit kooperativen Naturschutzansätzen (Eifel- und Bördeprojekt)

Der Deutsche Bauernverband hat von 1997 bis 2001 gemeinsam mit Prof. Schumacher von der Universität Bonn ein von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördertes Modellprojekt (das sogenannte Eifelprojekt) durchgeführt.

Arbeitsschwerpunkt im Eifelprojekt war die Ausweitung und Weiterentwicklung des Vertragsnaturschutzes gemeinsam mit den zuständigen Stellen (z.B. Biologische Stationen, Kreisverwaltungen, Betreuern des Förderprogramms umweltgerechte Landwirtschaft, Biotopbetreuern, Landesministerien u.a.). In den Landkreisen der nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Eifel bewirtschaften derzeit über 1.000 Landwirte rund 7.000 ha wertvolle Grünlandbiotop.

Durch eine umfassende Akzeptanzanalyse wurden unter anderem auch die Beweggründe der Landwirte ermittelt, sich an den Programmen zu beteiligen. Darauf soll später noch näher eingegangen werden.

Nun stellt sich berechtigterweise die Frage, was der durch Finanzmittel von EU, Bund, Ländern und z.T. der Kreise finanzierte Vertragsnaturschutz mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu tun hat. Denn bei der Eingriffsregelung wird zunächst eine ganz andere Zielsetzung verfolgt. Wobei der „Status Quo Erhalt“ des Natur- und Landschaftshaushaltes und somit Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Vordergrund stehen. Allerdings kommt es nahezu bei allen Eingriffsvorhaben zur Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, bei denen Flächen ökologisch aufgewertet werden sollen. Die Landwirtschaft verliert hierbei einerseits Flächen durch die Eingriffe (z.B. Siedlungs-, Gewerbe- oder Straßenbau) und andererseits durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, da hier-

für meist Gehölzpflanzungen (Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Wald, Streuobstwiesen etc.) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angelegt werden.

Um die Erfahrungen des Eifelprojektes aufzugreifen und zugleich Alternativen für die anhaltend hohen Flächenverluste der Landwirtschaft zu entwickeln, hat der Deutsche Bauernverband in Kooperation mit dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband, der Landwirtschaftskammer NRW und Prof. Schumacher von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Uni Bonn ein weiteres von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördertes Projekt initiiert. Im Rahmen des sogenannten Bördeprojektes sollen die Erfahrungen mit kooperativen, vertraglich geregelten und somit auf Freiwilligkeit beruhenden Naturschutzmaßnahmen weiterentwickelt werden. Hier stehen allerdings nicht die Kulturlandschafts- und Naturschutzprogramme im Vordergrund, sondern die Möglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft

Die grundsätzliche Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft ist größer als üblicherweise vermutet wird, allerdings von vielen Faktoren abhängig. Bei der konkreten Ansprache von Landwirten sind insbesondere die folgenden Kriterien entscheidend, ob er Interesse an der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen hat:

Eine grundsätzlich positive Einstellung gegenüber Kulturlandschafts- und Naturschutz ist wesentliche Voraussetzung für eine Kooperationsbereitschaft. Die positive Einstellung ist meist vorhanden, wenn auch zuweilen durch schlechte Erfahrungen mit ordnungsrechtlichen Naturschutzvorhaben wie z.B. die Ausweisung von Schutzgebieten etc. überlagert.

In engem Zusammenhang hiermit ist es wichtig, dass eine solide Vertrauensbasis gegenüber dem Kooperationspartner vorhanden ist oder aufgebaut werden kann.

Weiterhin spielt die Kommunikation und das gegenseitige Verständnis auch für abweichende Vorstellungen eine wesentliche Rolle. Wichtig ist auch, dass der Landwirt eine positive Rückmeldung (Lob und Anerkennung) für seine Leistungen erhält.

Neben den allgemeinen „zwischenmenschlichen“ Voraussetzungen kommt natürlich auch den konkreten Vorgaben zu Art und Umfang der Leistung und den damit verbundenen Konditionen eine zentrale Bedeutung zu. Das heißt, auch aus landwirtschaftlicher Sicht müssen es sinnvolle Maßnahmen sein, die in den Betrieb passen. Entscheidend ist dabei, dass die erwarteten Leistungen in die betrieblichen Arbeitsabläufe integrierbar sind. Hierzu gehört beispielsweise, dass die erforderlichen Maschinen oder auch das Vieh vorhanden sind. Auch die Flächenausstattung bzw. Flächenverfügbarkeit, die Entfernung vom Hof oder auch die Hofnachfolge bzw. Personalsituation sind von Bedeutung.

Auch die finanziellen Konditionen müssen angemessen sein. Grundlegende Basis für die Honorierung stellt zunächst der Aufwand für die Arbeitsleistung und/oder der Ertragsausfall dar, wobei ein gewisser zusätzlicher wirtschaftlicher Anreiz zu berücksichtigen ist. Selbstverständlich müssen auch andere betriebswirtschaftliche Aspekte betrachtet werden, wie z.B. ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand, ein gewisser Mindestumfang der Maßnahmen sowie ggf. steuerliche, versicherungstechnische und sonstige Konsequenzen, die entstehen können, wenn landwirtschaftliche Betriebe bestimmte Leistungen erbringen. Von besonderer Tragweite sind ggf. Eingriffe in die Wertigkeit von Grund und

Boden. Wenn beispielsweise grundbuchliche Eintragungen gefordert werden, bedeutet dies zugleich einen Wertverlust für die Fläche und eine erhebliche Einschränkung für die Beleihbarkeit. Zudem darf man nicht vergessen, dass Landwirte überwiegend auf Pachtflächen wirtschaften. Daraus ergibt sich, dass sie durch Eingriffe und/oder Kompensationsflächen Betriebsflächen verlieren, welche unmittelbar relevant für das Betriebseinkommen sind.

Betriebs- und produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen

Landwirte sind in erster Linie für Maßnahmen zu gewinnen, die in den Betrieb integrierbar sind und wodurch Betriebsflächen (wenn auch eingeschränkt) erhalten werden können. Diese können einerseits „produktionsintegriert“ sein (z.B. extensive Wiesen- oder Weidenutzung) oder aber sich auf reine Pflegemaßnahmen ohne landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit (Heckenanlage, Gehölzschnitt, Entbuschen, etc.) beschränken.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ergibt sich grundsätzlich folgende Rangfolge für Naturschutzmaßnahmen:

- Eingriffsvermeidung und –minimierung
- Aufwertung vorhandener Biotop (Wald, Gewässer, etc.) und dauerhafte Pflege (Aufwertung) wertvoller Biotop (Magerrasen)
- Extensivierung (z.B. von Grünland, Ackerrandstreifen etc.)
- Neuanlage bzw. gezielte Entwicklung (Einsaaten, Blühstreifen, Gehölze)
- Sukzession

Ansätze für rotierende Maßnahmen werden derzeit lediglich bei Naturschutzprogrammen betrachtet (z.B. Ackerrandstreifen). Obwohl gerade bei Eingriffen in Ackerbauregionen Maßnahmen für die Ackerflora und -fauna erforderlich wären, werden leider allzu häufig Gehölzstrukturen angelegt. Ursache hierfür sind sicherlich die höheren Wertigkeiten, die Gehölzbiotop in den Bewertungsverfahren genießen aber auch der ggf. höhere administrative Betreuungsaufwand für rotierende Flächen. Es ist durchaus vorstellbar, dass ein Landwirt bereit ist, auf einem gewissen Anteil seiner Betriebsflächen Ackerrandstreifen oder Saumstrukturen (Blühstreifen) anzulegen, wenn er grundsätzlich die Möglichkeit hat, diese Flächen alle 5 oder 10 Jahre an andere Stelle zu verlegen. Dies könnte man vertraglich regeln und die Finanzierung über einen zu kapitalisierenden Betrag auch dauerhaft (25 und mehr Jahre) sichern. Bei Diskussionen hierüber wird seitens der Eingriffsverursacher und der zuständigen Landschaftsbehörden die Erfordernis einer „Trägerinstitution“ hervorgehoben, die als Vermittler zwischen Naturschutz und Landwirten auftritt und die dauerhafte Sicherung der vereinbarten Maßnahmen gewährleistet.

Ein geeigneter Partner hierfür wäre beispielsweise die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, die vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer NRW gegründet wurde.

Zielsetzung und Aufgaben der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft möchte als „Anwalt“ der rheinischen Kulturlandschaften dazu beitragen, dass die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes künftig noch stärker zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst werden können.

Ziel der Stiftung ist es demnach, die bäuerlich geprägten rheinischen Kulturlandschaften in

- ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit,
- ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie
- ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt mit deren Lebensräumen

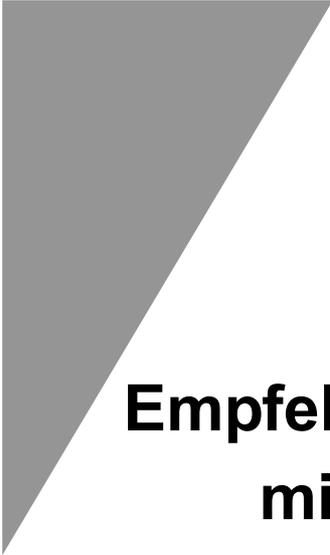
zu erhalten und zu fördern.

Entsprechend dieser Zielsetzung steht die Stiftung als Partner für neue Wege im Naturschutz in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf zur Verfügung.

Zu den Aufgaben der Stiftung zählen insbesondere:

- Die Planung, Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen
Hierunter fallen insbesondere die Erhaltung und Pflege wertvoller Biotope, die Entwicklung und Unterhaltung von landschaftstypischen Lebensräumen sowie der Erhalt und die Entwicklung des bäuerlich geprägten Landschaftsbildes.
- Der Ankauf bzw. die Übernahme von Flächen.
- Die Kommunikation und Forschung.
- Die Kooperation mit anderen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Auch bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung könnte sich die Stiftung hilfreich bei der Planung, Flächensuche, Maßnahmenumsetzung sowie der dauerhaften Pflege bzw. Sicherung einbringen und so zu einer besseren Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft bei der Eingriffsregelung beitragen.



Empfehlungen zur Kooperation mit der Landwirtschaft bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben

Bearbeitung durch die
Bosch & Partner GmbH

In Zusammenarbeit mit dem
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Unterstützt durch die
Stiftung für Bildung und Behindertenförderung,
Förderbereich Ökologie

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Schaeferstraße 18
www.bosch-partnergmbh.de 44623 Herne
Josephspitalstraße 7
80331 München
Lister Damm 1
30163 Hannover

Projektleitung: Dipl.-Ing. Klaus Müller-Pfannenstiel

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Sonja Pieck
Dipl.-Ing. (FH) Annette Kamps

**Moderation und
Prozessberatung:** Dipl.-Ing. Dorte Meyer-Marquart
Büro für Umwelt- und Regionalentwicklung, Obernburg
www.meyer-marquart.de



Teil I – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und –bereitstellung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung

1. Anlass, Zielsetzung und Struktur des Entwicklungsvorhabens.....	30
2. Problemstellung und Ziele des Entwicklungsvorhabens	34
2.1 Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung	34
2.2 Bestehende Ansätze.....	35
2.3 Ziele des Entwicklungsvorhabens.....	37
3. Kooperative Planung als Lösungsansatz	39
3.1 Grundsätze der Konzeption	39
3.2 Anforderungen an kooperative Planungsverfahren	42
3.2.1 Anwendungsvoraussetzungen.....	42
3.2.2 Merkmale des Kooperationsprozesses.....	43
3.3 Integration des kooperativen Planungsansatzes in den Ablauf der Landschaftspflegerischen Begleitplanung	48
3.3.1 Maßnahmenplanung als Ansatzpunkt der Kooperation.....	48
3.3.2 Integration der Kooperation in den Planungsprozess.....	51
3.3.3 Auswirkungen auf die Dauer des Verfahrens	55
3.3.4 Honorarwirksamkeit der Arbeits- und Beteiligungsschritte des kooperativen Planungsansatzes	55
4. Schritte der Kooperation	57
4.1 Klären der Aufgabenstellung, Vorbereiten der Kooperation	60
4.2 Erster Behördentermin zum LBP zum Vorentwurf (LBP-VE).....	63
4.3 Erster Termin mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern	68
4.4 Maßnahmenplanung	70
4.4.1 Ziele des Kompensationskonzeptes	70
4.4.2 Ableiten von Maßnahmenarten.....	73
4.4.3 Bestimmen der räumlichen Bindung, Auswahl von Maßnahmenräumen	77
4.4.4 Vorklärungstermin mit den Landschaftsbehörden	81
4.4.5 Maßnahmenwerkstatt mit Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen.....	84
4.4.6 Maßnahmen- und Flächen(vor)auswahl	89
4.4.7 Aufstellen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes	91
4.5 Zweiter Behördentermin zum LBP zum Vorentwurf (LBP-VE).....	93
4.6 Zweiter Termin mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern.....	94
4.7 Einzelgespräche mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern	96
4.8 Endgültige Planfassung des LBP zum Feststellungsentwurf.....	99

4.8.1	Festlegen der Maßnahmen und Flächen.....	99
4.8.2	Konkretisieren der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	101
4.9	Abstimmen mit den Landschaftsbehörden	103
5.	Weiterer Klärungsbedarf.....	105
6.	Literatur.....	108

Anhang Teil I

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausgeführte Kompensationsmaßnahmen in Westfalen	30
Abb. 2:	Bausteine und Ziele des kooperativen Planungsansatzes.....	39
Abb. 3:	Beispiel für die Ableitung von Maßnahmenarten und räumlicher Bindung aus den Zielen der Kompensation.....	50
Abb. 4:	Ansatzpunkte für eine Kooperation im Planungsprozess.....	51
Abb. 5:	Ablaufschema.....	58

Zusammenfassung

Die in diesem Heft vorgestellten Empfehlungen zur Kooperation mit der Landwirtschaft bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben sind das Ergebnis des Modellvorhabens "Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und –bereitstellung", das von der Bosch & Partner GmbH im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW bearbeitet wurde.

Das Modellvorhaben gliederte sich in folgende Bausteine:

- Durchführung eines Expertenworkshops und einer Expertenbefragung,
- Durchführung eines kooperativen Planungsprozesses im Zuge der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur B 221n, Umgehung Wassenberg,
- Auswertung der Erfahrungen aus dem kooperativen Planungsprozess B 221n,
- Erarbeitung von Empfehlungen für einen kooperativen Planungsansatz im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung,
- Durchführung einer Abschlussveranstaltung zur Präsentation der Ergebnisse des Modellvorhabens.

Die Empfehlungen wollen einen Beitrag zur Lösung der Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung leisten, wobei sie v. a. an den Problemen der Verfügbarkeit naturschutzfachlich geeigneter Flächen, der bisher ungenügenden Sicherstellung der Trägerschaft und Pflege der planfestgestellten Maßnahmen sowie der geringen Akzeptanz der Planungen bei den Betroffenen ansetzen.

Der kooperative Planungsansatz soll eine frühzeitige Einbindung der Interessen der Betroffenen, hier beschränkt auf die Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband, Grundstückseigentümer, Flächenbewirtschafter), sicherstellen, um eine zielgerichtete Auswahl und Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Interessenausgleich mit der Landwirtschaft zu ermöglichen. Voraussetzungen dabei sind, dass weder die räumlich-funktionale Ableitung der Maßnahmen in Frage gestellt noch das Verfahren insgesamt verlängert wird. Die Empfehlungen sind als bausteinhaft nutzbare Hinweise konzipiert, die es ermöglichen, den kooperativen Planungsprozess in bestehende Abläufe zu integrieren und an die jeweilige Situation anzupassen.

Um die genannten Ziele zu erreichen, bedient sich der kooperative Planungsansatz zweier grundlegender Bausteine:

- frühzeitige Kooperation mit den von der Planung Betroffenen und
- Flexibilisierung der Maßnahmenplanung.

Eine Kooperation mit zuständigen Behörden und mit in Eigentums- und Nutzungsrechten Betroffenen kann nur erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten Vorteile aus der Zusammenarbeit ziehen können. Um dies zu gewährleisten, ist eine andere Vorgehensweise innerhalb der Maßnahmenplanung erforderlich: Die Maßnahmenplanung muss einerseits dahingehen „flexibilisiert“ werden, dass Verhandlungsspielräume hinsichtlich der Art und der Lage der Maßnahmen eröffnet werden, andererseits muss die rechtliche Anforderung an die Erhaltung funktionaler Zusammenhänge zwischen Eingriffs- und Kompensationsflächen gewährleistet sein.

Die Maßnahmenplanung im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes bedient sich dabei:

- eines Zielkonzeptes der Kompensation, das die räumlich-funktionale Ableitung der Maßnahmen gewährleistet,
- Maßnahmenarten, die Spielräume hinsichtlich der Art der Maßnahmen aufzeigen,
- der räumlichen Bindung von Maßnahmen, um Spielräume hinsichtlich der Lage der Maßnahmen darzustellen, und
- Maßnahmenräumen, in denen die Maßnahmen angeordnet werden können, bei denen keine enge räumliche Bindung an bestimmte Flächen vorliegt.

Als Ergebnis der Kooperation sollten möglichst einvernehmlich sowohl verfügbare als auch naturschutzfachlich geeignete Flächen gefunden werden. Neben der Abstimmung der Lage der Flächen und der Art der Maßnahmen soll über die Beteiligung der Landwirtschaft eine möglichst dauerhafte Pflege bzw. Unterhaltung der Maßnahmen sichergestellt werden.

Neben Hinweisen zur Gestaltung der Maßnahmenplanung im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes werden Empfehlungen ausgesprochen, wie der Ablauf der Kooperation organisiert werden sollte.

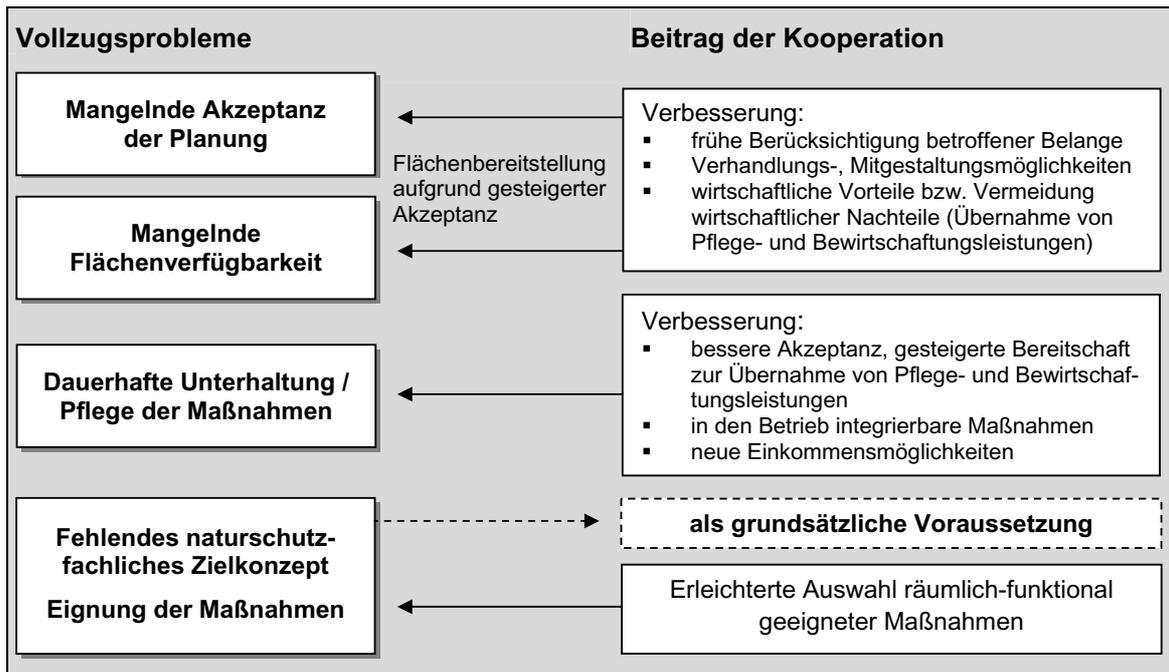
Vor Beginn der Kooperation mit der Landwirtschaft ist vorgesehen, die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen der Kompensation mit den Landschaftsbehörden abzustimmen und so die Verhandlungsmasse für die Kooperation zu definieren.

Die Kooperation mit der Landwirtschaft bezieht sich zunächst auf eine Beteiligung der landwirtschaftlichen Institutionen ergänzend zur üblichen Beteiligung. Inhalt der Abstimmungen sind mögliche Maßnahmenarten und die Abgrenzung von Räumen zur Umsetzung der Maßnahmen.

Außerdem findet eine frühzeitige Einbindung und Information der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter statt, die einerseits dazu dient, den Planungsprozess transparent zu gestalten und somit Spekulationen über die Planung vorzubeugen. Andererseits wird den Betroffenen frühzeitig die Möglichkeit gegeben, zu den Planungen Stellung zu nehmen. Konflikte können so früher erkannt und bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. Diese Informationstermine finden unter Leitung der Landwirtschaftskammer statt, der im Rahmen der Kooperation eine aktive, gestaltende Rolle sowie eine Vermittlerfunktion zwischen der Straßenbauverwaltung und betroffenen Landwirten zukommt.

Weiterhin wird der Zeitraum der Vorbereitung der Planfeststellung zum Klären der Flächenverfügbarkeit und zum Abstimmen möglicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen genutzt. Zu diesem Zweck sind Einzelgespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern vorgesehen.

Insgesamt leistet der kooperative Planungsansatz folgende Beiträge zur Lösung der Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung.



Beitrag der Kooperation zur Lösung von Vollzugsproblemen der Eingriffsregelung (PIECK 2003: 113, verändert)

1. Anlass, Zielsetzung und Struktur des Entwicklungsvorhabens

Das Entwicklungsvorhaben "Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und –bereitstellung" wurde von der Bosch & Partner GmbH im Auftrag des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Das Vorhaben wurde vom Förderbereich Ökologie der Stiftung für Bildung und Behindertenförderung, Stuttgart, mitfinanziert.

Anlass für das Entwicklungsvorhaben sind die Defizite bei der Umsetzung der rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen der Eingriffsregelung. Nach den umfangreichen Methodendiskussionen und der großen Anzahl von Leitfäden zur Abarbeitung der Eingriffsregelung aus den letzten Jahren liegen die Vollzugsprobleme nicht primär bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Vielmehr sind die aktuellen Schwierigkeiten in der Umsetzung der vom Planer entwickelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu finden, vor allem in der Auswahl und Bereitstellung von hierfür geeigneten Flächen sowie in der langfristig gesicherten Trägerschaft und Pflege der Maßnahmen. Gründe hierfür sind u. a. die fehlende Berücksichtigung und Einbindung der unterschiedlichen Interessen von Planungsbeteiligten und Betroffenen sowie die mangelnde Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen, insbesondere der Betriebsstrukturen der landwirtschaftlichen Unternehmen, bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ziel des Entwicklungsvorhabens ist die Erarbeitung von Empfehlungen zur Durchführung eines kooperativen Planungsansatzes im Prozess der Landschaftspflegerischen Begleitplanung. Der kooperative Planungsansatz konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf eine Kooperation mit der Landwirtschaft. In Nordrhein-Westfalen werden im Landesdurchschnitt 50,5 % der Fläche landwirtschaftlich genutzt, 24,8 % sind Waldflächen (LANDESAMT FÜR STATISTIK NRW 2002). Für neugebaute Straßen und zugehörige Kompensationsflächen müssten statistisch also ca. 50 % der in Anspruch genommenen Flächen landwirtschaftliche Nutzflächen sein. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist jedoch deutlich höher. Die Straße selbst nimmt aufgrund des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes überproportional landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch. Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls zum übergroßen Teil auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt, weil sich auf ihnen die größte ökologische Aufwertung erreichen lässt.

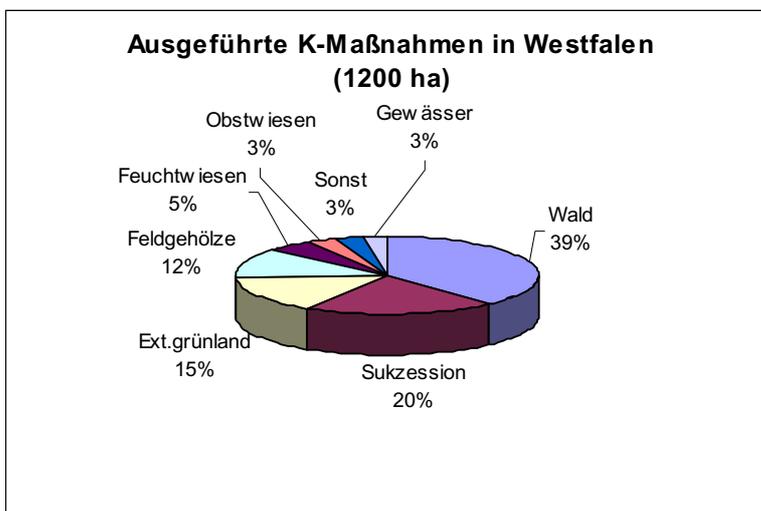


Abb. 1: Ausgeführte Kompensationsmaßnahmen in Westfalen (STRABEN NRW 2003, eigene Erhebung)

Maßnahmen wie Aufforstungen, Anlage von Feldgehölzen, Sukzession, Anlage von Extensivgrünland, Feucht- oder Obstwiesen erfolgen i. d. R. auf Acker- oder Grünlandflächen (vgl. Abb. 1). Nach Durchführung der Maßnahmen können allerdings nur noch ca. 23 % der Maßnahmenfläche (Extensivgrünland, Feuchtwiesen, Obstwiesen) mit Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden. Maßnahmen wie eine bodenschonende Ackernutzung oder die Anlage von Ackerrandstreifen / Saumstrukturen werden bislang nur selten geplant und durchgeführt.

Für die Landwirtschaft resultiert daraus eine „doppelte Betroffenheit“, d. h. einen Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche für den Eingriff selbst und für die Kompensation. Dies ruft bei der Landwirtschaft zumeist Unverständnis und Unmut hervor, was z. T. aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen für einzelne Betriebe nicht unbegründet ist.

In der Landwirtschaft zieht der Flächenverlust in der Regel Einkommensverluste nach sich, wenn kein entsprechendes Ersatzland an anderer Stelle bereitgestellt werden kann. Besonders gravierend sind die Auswirkungen in Gebieten mit einem hohen Pachtflächenanteil. Vorhabensträger können dort meist relativ leicht Flächen von Eigentümern erwerben, die ihr Einkommen außerhalb der Landwirtschaft erzielen. Die tatsächlichen Bewirtschafter (Pächter) verlieren diese Flächen, insbesondere in ertragreichen Regionen, wo landwirtschaftliche Flächen „knapp“ sind und Ersatzland nicht verfügbar ist (VERHAAG 2003: 13).

Für die Straßenbauverwaltung bergen die genannten Aspekte ein erhebliches Konfliktpotenzial bei der Suche nach geeigneten und verfügbaren Flächen, v. a. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der kooperative Planungsansatz soll eine frühzeitige Einbindung der Interessen der landwirtschaftlichen Institutionen (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband) sowie der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter sicherstellen, um eine zielgerichtete Auswahl und Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere im Interessenausgleich mit der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Es ist der erklärte politische Wille der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, die Kooperation zwischen dem Naturschutz und der Landwirtschaft auch im Rahmen der Eingriffsregelung zu verbessern (vgl. GRIESE 2001). Im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen zeigt sich dies in § 4 Abs. 4: "Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen". Da somit ein gesetzlicher Auftrag besteht, so genannte produktionsintegrierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 2.2) stärker in Kompensationskonzepte einzubinden, beschäftigte sich auch das Entwicklungsvorhaben mit diesen Maßnahmen bzw. den sich aus ihrem Einsatz ergebenden Möglichkeiten.

Zudem wird in § 3a LG NW die besondere Rolle des Vertragsnaturschutzes hervorgehoben: "Die Landschaftsbehörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen zu erreichen sind". Inwieweit vertragliche Vereinbarungen (zur Pflege- bzw. Bewirtschaftung von Maßnahmenflächen oder als Alternative zum Grunderwerb / zur dinglichen Sicherung) auch im Rahmen der Eingriffsregelung eingesetzt werden können, wird aktuell diskutiert (vgl. hierzu Kap. 5).

Das Entwicklungsvorhaben gliedert sich in die:

- Durchführung eines Expertenworkshops und einer Expertenbefragung,
- Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur B 221 n, Umgehung Wassenberg, als Erprobungsprojekt,
- Auswertung der Erfahrungen aus dem kooperativen Planungsprozess B 221 n, Umgehung Wassenberg,
- Evaluierungsgespräche mit der Landwirtschaftskammer Rheinland, der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln, mit den Betriebssitzen und mit verschiedenen Niederlassungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW,
- Erarbeitung von Empfehlungen für einen kooperativen Planungsansatz im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung,
- Durchführung einer Abschlussveranstaltung zur Präsentation der Ergebnisse des Entwicklungsvorhabens.

Am Beispiel des Straßenbauvorhabens B 221n, Umgehung Wassenberg, in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach, wurde der kooperative Planungsansatz in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Landwirtschaft im Kreis Heinsberg (Rheinischer Landwirtschaftsverband) sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland entwickelt (vgl. Teil II, Kap. 1). Die hier vorgestellten Empfehlungen wurden auf der Grundlage der im konkreten Planungsvorhaben gesammelten Erfahrungen formuliert. Gespräche mit der Landwirtschaftskammer Rheinland, der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln sowie mit den Betriebssitzen und verschiedenen Niederlassungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW nach Abschluss der Kooperation im Zuge der B 221n lieferten zudem wichtige Hinweise, den Kooperationsprozess in der präsentierten Form zu entwickeln (Teil II, Kap. 2). Darüber hinaus sind die Erkenntnisse aus zwei Expertenworkshops (Teil II, Kap. 3 und 5), der Expertenbefragung (Teil II, Kap. 4) und aus anderen Projekten in die Empfehlungen eingeflossen.

Aus den in kurzer Zusammenfassung dargestellten Vollzugsproblemen der Eingriffsregelung, werden in Kapitel 2 die Ziele für das Entwicklungsvorhaben abgeleitet. Ein kooperatives Planungsverständnis bietet einen viel versprechenden Lösungsansatz für einen Teil dieser Probleme. Die Gründe hierfür werden in Kapitel 3.1 erläutert. Welche Anforderungen an kooperative Planungsverfahren zu stellen sind und worin die Ansatzpunkte für die Integration in den Ablauf der Landschaftspflegerischen Begleitplanung liegen, verdeutlichen Kapitel 3.2 bzw. 3.3.

Kapitel 4 vermittelt die konkreten Praxisempfehlungen zur Durchführung des kooperativen Planungsansatzes. Die Empfehlungen beziehen sich auf die Arbeitsschritte im Rahmen der LBP-Bearbeitung und auf die korrespondierenden Beteiligungsschritte. Im Anhang sind Materialien zusammengestellt, die die praktische Ausführung der Arbeits- und Beteiligungsschritte unterstützen sollen.

Kapitel 5 zeigt auf, welche offenen Fragen in der Zukunft zu klären sind, um den kooperativen Planungsansatz im Rahmen der Eingriffsregelung zu optimieren.

Die Empfehlungen zur Kooperation richten sich in erster Linie an Straßenbauverwaltungen und Planungsbüros und geben exemplarisch den Ablauf eines Abstimmungsprozesses mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband,

ggf. Amt für Agrarordnung) sowie den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern wieder. Sie werden ergänzt durch Hinweise zur Abstimmung mit den Höheren und Unteren Landschaftsbehörden und den ggf. einzubeziehenden Naturschutzverbänden.

Die Empfehlungen bauen auf bereits in der Straßenbauverwaltung vorhandenen und praktizierten Ansätzen auf. Deshalb sind die vorgeschlagenen Arbeits- und Kooperationschritte als einzelne Bausteine konzipiert, die flexibel einsetzbar sind und bestehende Arbeitsabläufe sinnvoll ergänzen können. Die Empfehlungen sollen eine praxisorientierte Anleitung liefern, die je nach Projekt und dessen spezifischen Rahmenbedingungen in Teilen oder als Ganzes genutzt und dabei auf den jeweiligen Einzelfall sowie auf andere Akteursgruppen (z. B. Forstwirtschaft) angepasst werden kann.

2. Problemstellung und Ziele des Entwicklungsvorhabens

2.1 Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 18 ff BNatSchG, § 4 ff LG NW) verpflichtet die Träger von Bauvorhaben dazu, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Sie bildet damit ein gestuftes Folgenbewältigungssystem, welches das Ziel hat, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass die Eingriffsregelung mit nicht unerheblichen Vollzugsproblemen zu kämpfen hat, die sich negativ auf ihre Intention, den Status quo zu erhalten, auswirken. Im Bereich des Straßenbaus belegen zahlreiche Studien die vorhandenen Defizite (u. a. RÖßLING 2004, SCHMIDT et al. 2004, RÖßLING & JESSEL 2003, SCHWOON 1996, WERNICK 1996, PETERS & RANNEBERG 1993).

Für die Straßenbauverwaltung äußern sich die Vollzugsprobleme folgendermaßen:

- Bei der Aufstellung des LBP wird häufig nicht geklärt, ob die vorgesehenen Maßnahmenflächen verfügbar sind und tatsächlich bereitgestellt werden können. Dies hat zur Folge, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auf andere, leichter verfügbare Flächen ausgewichen werden muss.
- Wie in verschiedenen Studien nachgewiesen (vgl. u. a. **SCHWOON** 1996, RÖßLING & JESSEL 2003), kommt es gerade dann, wenn sich die Flächenauswahl primär an der Flächenverfügbarkeit orientiert, zu einem Flickwerk von kleinen, unzusammenhängenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die hinsichtlich des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation hinterfragt werden müssen.
- Ein Grund für die mangelnde Flächenverfügbarkeit ist v. a. in der fehlenden Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Flächenbereitstellung zu sehen. Diese resultiert in erster Linie aus dem doppelten Entzug von landwirtschaftlicher Produktionsfläche durch Eingriff und Kompensation (vgl. Kap. 1), aus der damit verbundenen mangelnden Akzeptanz des Instrumentes der Eingriffsregelung generell und der konkreten Planung vor Ort.
- Das Akzeptanzproblem wird zudem verschärft durch einen als konfrontativ empfundenen Planungsprozess ohne Beteiligung der Betroffenen. Die Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter erfahren oft erst von der persönlichen Betroffenheit durch die Planung, wenn ihre Flächen in den Planfeststellungsunterlagen als Maßnahmenflächen ausgewiesen sind.
- Einwände im Planfeststellungsverfahren, die Anpassungen des Maßnahmenkonzeptes und zusätzliche Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern sowie Landschaftsbehörden erfordern, führen zu zeitlichen Verzögerungen im Verfahren.
- Zu der oft ungeklärten Trägerschaft der Maßnahmen kommen Probleme bei der langfristigen Sicherung ihrer Pflege.
- Die mangelnde Akzeptanz der planfestgestellten Maßnahmen und das fehlende Verständnis für ihre Zielsetzung verschärfen zudem das Problem, Partner für die Übernahme von Pflegeleistungen zu finden. Außerdem werden an die Pflege und Unterhaltung der Maß-

nahmen z. T. naturschutzfachliche Anforderungen gestellt, die sich nicht mit den jeweiligen Voraussetzungen und Ansprüchen der landwirtschaftlichen Betriebe in Einklang bringen lassen.

Wenn die Flächenverfügbarkeit selbst kein Problem darstellt, weil in weniger ertragreichen Regionen oder in Gebieten mit einem hohen Pachtflächenanteil (vgl. Kap. 1) ausreichend Flächen erworben werden können, müssen die verfügbaren Flächen den Anforderungen der Eingriffsregelung bezüglich des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriffs- und Kompensationsfläche genügen. Würde sich die Wahl der Maßnahmenflächen nur an der Flächenverfügbarkeit orientieren, wäre das oben genannte Flickwerk die Folge.

Zudem verursacht die Orientierung der Kompensationsmaßnahmen an der Verfügbarkeit von Flächen oft agrarstrukturelle Probleme, weil diese aus landwirtschaftlicher Sicht häufig Bewirtschaftungserschwernisse auf benachbarten Flächen mit sich bringen und in gewachsene Strukturen eingreifen (VERHAAG 2003: 12). Diese Nachteile für die Agrarstruktur können auch negative Folgen für die Kulturlandschaft nach sich ziehen.

Eine geringe Akzeptanz der Maßnahmen innerhalb der Landwirtschaft und eine damit verbunden geringe Bereitschaft zu Übernahme von Pflegeleistungen sind oft die Konsequenz.

2.2 Bestehende Ansätze

Um dem Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit zu begegnen, nutzen einige Niederlassungen die Möglichkeit des **vorzeitigen Grunderwerbs**, um Maßnahmenflächen zu sichern oder Tauschflächen anbieten zu können. Aber auch für diese frühzeitig erworbenen Flächen gilt, dass sie naturschutzfachlich geeignet sein müssen, eine räumlich-funktionale Kompensation entsprechend § 19 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleisten. Ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept der Kompensation kann in diesem Fall dazu dienen, angebotene Flächen auf ihre Eignung zu prüfen und bei Flächentausch Maßnahmen auf geeigneten Flächen anzuordnen.

Eine weitere bereits in der Praxis angewandte Möglichkeit, das Problem der Flächenverfügbarkeit zu entschärfen, ist die Nutzung von **Flächenpools oder Ökokonten**. Die Vorteile derartiger Poolkonzepte liegen v. a. in der Einbindung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein mit den Zielen der Landschaftsplanung abgestimmtes Zielkonzept. Allerdings sind Vorhabensträger verpflichtet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff auszugleichen. Folglich werden sich Flächenpools oder Ökokonten i. d. R. nur zur Umsetzung von Ersatzmaßnahmen eignen, sofern eine gleichwertige Kompensation erzielt werden kann (vgl. MÜLLER-PFANNENSTIEL et al. 1998). Das Problem, geeignete und verfügbare Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu finden, stellt sich somit nach wie vor.

Zudem bestehen verbreitete Ansätze, den Vollzug der Eingriffsregelung durch eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende **Beteiligung** zu verbessern. So ist beispielsweise eine frühzeitige Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (TÖB) in Niedersachsen per Erlass¹ geregelt. Neben einer Projektkonferenz zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens (analog zu § 5 UVPG) können bei Bedarf projektbegleitende Arbeitskreise eingerichtet werden. Auch in Hessen hat sich die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange zu Beginn der LBP-Bearbeitung bewährt.

¹ Leitfaden Erstellung von UVP-Unterlagen des Vorhabenträgers zur Planfeststellung von Bundesfernstraßenvorhaben. Gemeinsamer Erlass des MU und MW vom 1. Dezember 1994.

In Nordrhein-Westfalen haben ebenfalls zahlreiche Niederlassungen positive Erfahrungen mit einer erweiterten TÖB-Beteiligung zu Beginn der Landschaftspflegerischen Begleitplanung gemacht. Dieser Termin wird im Folgenden als 1. Behördentermin zum LBP zum Vorentwurf (LBP-VE) bezeichnet (vgl. Abb. 4 und 5). Weiterhin hat es sich bei vielen Niederlassungen bewährt, die vorläufige Planfassung des LBP mit den TÖB abzustimmen (2. Behördentermin zum LBP-VE).

Eine Einbindung von TÖB in die Maßnahmenplanung des LPB findet bisher i. d. R. nicht statt. Auch die betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter werden – abgesehen von vorgezogenen Grunderwerbsverhandlungen – erst im Anhörungsverfahren beteiligt. Obwohl wie in Kapitel 1 dargestellt häufig Konflikte mit der Landwirtschaft zu erwarten sind, werden agrarstrukturelle oder betriebliche Belange im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung kaum berücksichtigt.

Die Landwirtschaft selbst setzt sich zunehmend mit Fragestellungen der Eingriffsregelung auseinander. So gibt es in Nordrhein-Westfalen Beispiele für Fachbeiträge, die von der Landwirtschaftskammer erarbeitet worden sind und die sich mit der Lenkung von Kompensationsflächen beschäftigen (vgl. Verhaag 2003: 37ff).

Insgesamt sind Tendenzen innerhalb der Landwirtschaft erkennbar, die auf ein Umdenken bzw. einen **Strategiewechsel** im Umgang mit Naturschutzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen hinweisen.

So sind das abgeschlossene Eifelprojekt und auch das aktuell durchgeführte Bördeprojekt des Deutschen Bauernverbandes Beispiele dafür, dass eine Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft Vorteile für beide Seiten bringen kann (www.rheinische-kulturlandschaft.de/Projekte/projekte.html). Gerade das Bördeprojekt, das in einer ertragreichen Region wie der Kölner Bucht vom Bauernverband initiiert wurde, zeigt, dass sich die Landwirtschaft aktiv mit Anforderungen des Naturschutzes befasst und bestrebt ist, zu klären, wie diese mit betrieblichen Erfordernissen zu vereinbaren sind. So wurde beispielsweise vom Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer Rheinland die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ ins Leben gerufen. Sie soll u. a. als Dienstleister für Eingriffsverursacher auftreten und das Management sowie die Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen übernehmen (www.rheinische-kulturlandschaft.de).

Im Bereich der Eingriffsregelung verfolgt die Landwirtschaft zunehmend weniger die Strategie, jegliche Kompensationsmaßnahmen zu blockieren oder deren Umfang zu reduzieren, um den Flächenentzug möglichst gering zu halten. Vielmehr wird versucht, Naturschutzmaßnahmen unter Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch eine angepasste Flächenbewirtschaftung in die Produktion zu integrieren (**produktionsintegrierte Maßnahmen**, vgl. Verhaag 2003: 25ff). Veranstaltungen wie z. B. die am 17. und 18. Oktober 2002 im Kloster Arnsburg, Lich, durchgeführte Tagung „Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung“ oder das Perspektivforum des Deutschen Bauernverbandes „Flächenverbrauch und Landwirtschaft – Situation, Ursachen, Strategien“ am 1. und 2. Dezember 2003 in Berlin, beschäftigten sich mit diesen Fragestellungen.

Die genannten Beispiele verdeutlichen den Ansatz einer Einbeziehung der Landwirtschaft in die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und den Versuch, die betrieblichen Ziele mit den Zielen des Naturschutzes zu vereinbaren. Indem die ökologischen Leistungen der Landwirt-

schaft im Rahmen von produktionsintegrierten Maßnahmen angemessen(er) honoriert werden, kann ein langfristig kalkulierbarer Beitrag zum Betriebseinkommen erwirtschaftet werden.

Auch das Landschaftsgesetz NW eröffnet die Möglichkeit, naturschutzorientierte Leistungen im Sinne von Agrarumweltmaßnahmen (z. B. KULAP) im Rahmen der Eingriffsregelung stärker einzubinden. Sowohl für Ausgleichs- als auch für Ersatzmaßnahmen gilt der Grundsatz, dass Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung zur Kompensation eines Eingriffs in Betracht kommen, sofern sie der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 LG NW). Außerdem sollte geprüft werden, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen zu erreichen sind (§ 3a LG NW).

Daher sollte bei der Kompensation für Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen verstärkt versucht werden

- produktionsintegrierte Maßnahmen in Kompensationskonzepten stärker zu berücksichtigen, soweit diese aus Naturschutzsicht geeignet sind,
- naturschutzfachlich geeignete Pflegemaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich in die jeweiligen betrieblichen Abläufe integrieren lassen und
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über Bewirtschaftungsauflagen zu sichern und dies einem Eigentümerwechsel vorzuziehen.

Im Folgenden werden zur Abgrenzung der durch Landwirte durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber sonstigen Maßnahmen mit nicht definierter Trägerschaft die Begriffe produktionsintegrierte Maßnahmen und betriebsintegrierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verwendet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die von konventionell wirtschaftenden Betrieben auf einzelnen Flächen durchgeführt werden können, ohne dass eine Umstellung des gesamten Betriebes z. B. auf ökologischen Landbau erforderlich ist.

Bei **produktionsintegrierten Maßnahmen** werden Biotopwertverbesserungen durch eine angepasste Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen erzielt. Die Flächen bleiben landwirtschaftliche Produktionsfläche, ihr Ertrag leistet nach wie vor einen Beitrag zum Betriebseinkommen (z. B. Grasstreifen für den Arten- und ggf. Bodenschutz in Ackerflächen). Durch die angepasste Bewirtschaftung entstehende Mindererträge oder Mehraufwand werden finanziell ausgeglichen.

Bei **betriebsintegrierten Pflegemaßnahmen** handelt es sich um die Pflege von Maßnahmenflächen, die aufgrund der durchgeführten Maßnahme nicht länger der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehen. Weiterhin muss sich die Maßnahme z. B. hinsichtlich des Durchführungszeitraums oder der erforderlichen und im Betrieb vorhandenen technischen Ausstattung in die üblichen betrieblichen Abläufe integrieren lassen (z. B. späte Pflegemahd bzw. Mulchen einer Feuchtwiese durch einen Grünlandbetrieb). Durch die Entlohnung dieser Dienstleistungen können die Pflegemaßnahmen einen kalkulierbaren Beitrag zum betrieblichen Einkommen leisten.

2.3 Ziele des Entwicklungsvorhabens

Einige der genannten Vollzugsprobleme (vgl. Kap. 2.1) können durch eine frühzeitigere Abstimmung der Flächen- und Maßnahmenauswahl im Interessenausgleich mit den von der Pla-

nung Betroffenen, d. h. mit zuständigen Behörden und Interessenvertretungen, aber auch mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern, gelöst werden.

Durch diese Kooperation zu einem frühen Planungsstadium sollen vorhandene Entscheidungsspielräume erweitert, die Akzeptanz der Planung verbessert und somit die Verfügbarkeit bzw. Bereitstellung von Kompensationsflächen sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Pflegeleistungen erhöht werden. Gleichzeitig sollen keinerlei Abstriche hinsichtlich der funktionalen Bindung der Maßnahmen gemacht werden oder nennenswerte zeitliche Verzögerungen im Planungsprozess entstehen.

Im Einzelnen verfolgt das Entwicklungsvorhaben mit den Empfehlungen folgende Ziele:

- Eine verbesserte Akzeptanz innerhalb der Landwirtschaft (Kammer, Verband, Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter) durch die frühzeitige Beteiligung im Auswahlprozess der Flächen und Maßnahmen,
- eine frühzeitige Klärung der Flächenverfügbarkeit und der Vermeidung von Konflikten im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Flächenauswahl und der Konsequenz eines Flickwerkes von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- ein aus naturschutzfachlicher wie aus agrar- und betriebswirtschaftlicher Sicht tragfähiges Maßnahmenkonzept (Win-Win-Lösungen),
- eine frühzeitige Klärung der Trägerschaft von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Sicherstellung langfristiger Pflegeleistungen durch die Einbindung der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens,
- Verwendung produktionsintegrierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des LG NW sowie
- eine Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens und Vermeidung von Überarbeitungen des Maßnahmenkonzeptes durch das frühzeitige Erkennen von Konflikten bei der Flächenverfügbarkeit und das Aufzeigen von alternativen Flächen und Maßnahmen.

Die Ziele sollen unter folgenden Voraussetzungen erreicht werden:

- keine fachlichen Abstriche bei der Umsetzung der rechtlichen Prüfschritte und Anforderungen der Eingriffsregelung, insbesondere hinsichtlich der räumlich-funktionalen Wiederherstellung,
- insgesamt keine Verlängerung des Zeitraumes für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans in den Phasen des Vor- sowie des Planfeststellungsentwurfs,
- Integration der Elemente des kooperativen Planungsansatzes in die üblichen Abläufe der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter und
- Integration des kooperativen Planungsansatzes in die bisherigen Verfahrensweisen und Arbeitsabläufe der einzelnen Niederlassungen.

3. Kooperative Planung als Lösungsansatz

3.1 Grundsätze der Konzeption

Ein Grundsatz des kooperativen Planungsansatzes liegt in der frühzeitigen Kooperation mit den von der Planung Betroffenen mit dem primären Ziel, die Flächenverfügbarkeit bzw. die Flächenbereitstellung zu verbessern und Partner für die Übernahme von Pflegeleistungen zu finden.

Eine Kooperation kann allerdings nur erfolgreich sein, wenn alle Beteiligten Vorteile aus der Zusammenarbeit ziehen können. Um dies zu gewährleisten, ist eine neue Vorgehensweise innerhalb der Maßnahmenplanung erforderlich: Die Maßnahmenplanung muss einerseits dahingehend „flexibilisiert“ werden, dass Verhandlungsspielräume hinsichtlich der Lage und der Art der Maßnahmen eröffnet werden, andererseits muss die rechtliche Anforderung an die Erhaltung funktionaler Zusammenhänge zwischen Eingriffs- und Kompensationsflächen gewährleistet sein (vgl. MÜLLER-PFANNENSTIEL 2000). Zentraler Bestandteil der Maßnahmenplanung im Rahmen der Kooperation ist daher ein Zielkonzept, in dem die räumlichen und funktionalen Anforderungen der Kompensation definiert werden. Ausgehend von diesem Zielkonzept werden Alternativen hinsichtlich der Maßnahmenart und der Anordnung der Maßnahmen aufgezeigt sowie Flächen und Maßnahmen innerhalb dieses Verhandlungsspielraums ausgewählt (vgl. Kap. 3.3.1). Als Ergebnis der Kooperation sollten möglichst einvernehmlich Flächen gefunden werden, die sowohl naturschutzfachlich geeignet als auch verfügbar sind. Ziel ist daher eine Flächenauswahl, die möglichst widerspruchsfrei das Planfeststellungsverfahren „übersteht“, damit das naturschutzfachliche Gesamtkonzept der Kompensation auch zur Durchführung gelangt. Neben der Abstimmung der Lage der Flächen und der Art der Maßnahmen soll über die Beteiligung der Landwirtschaft eine möglichst dauerhafte Pflege bzw. Unterhaltung der Maßnahmen sichergestellt werden.

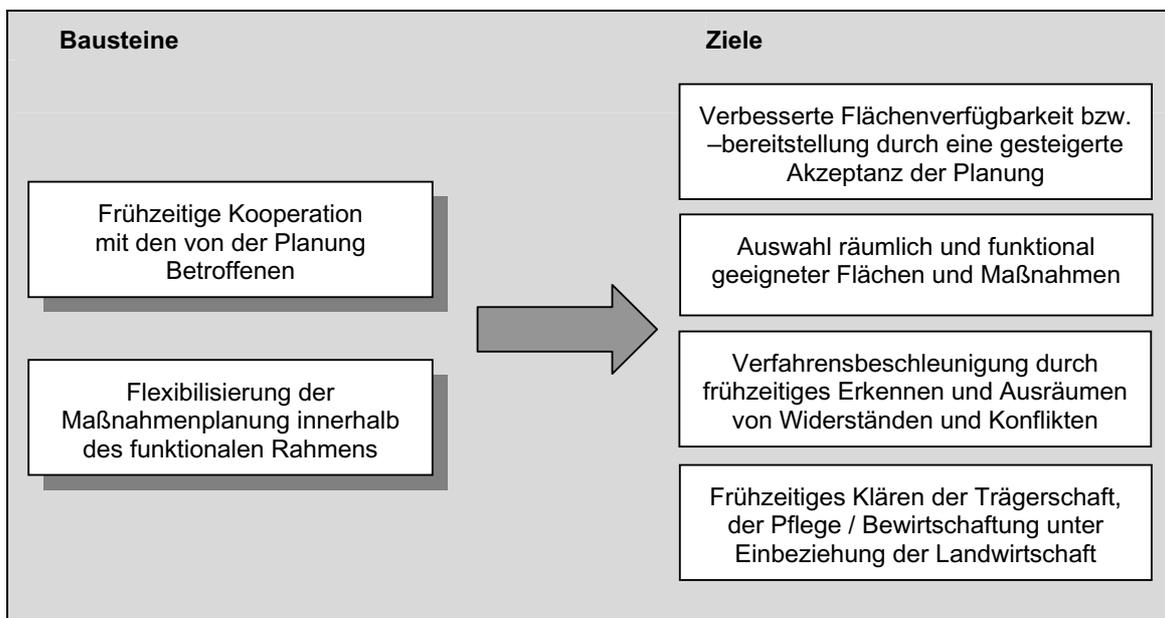


Abb. 2: Bausteine und Ziele des kooperativen Planungsansatzes

Frühzeitige Kooperation mit den von der Planung Betroffenen

Der kooperative Planungsansatz will die zuständigen landwirtschaftlichen Institutionen sowie die in ihren Eigentums- und Nutzungsrechten betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter frühzeitig und aktiv an der Landschaftspflegerischen Begleitplanung beteiligen.

Kooperation wird dabei verstanden als

- Information der von der Planung Betroffenen zu einem frühen Planungsstadium,
- Zusammenarbeit mit den von der Planung Betroffenen, insbesondere
- Abstimmen der Flächen- und Maßnahmenauswahl mit den von der Planung Betroffenen innerhalb eines aus naturschutzfachlicher Sicht zu definierenden Verhandlungsspielraums.

Eine Kooperation kann nur erfolgreich sein, wenn ein Interessenausgleich zwischen den Kooperationspartnern im Sinne von Win-Win-Lösungen möglich ist. **Aus Sicht des Straßenbaus** können durch einen kooperativen Planungsansatz folgende Verbesserungen erreicht werden:

- Akzeptanzförderung der Planung im Rahmen einer erweiterten und frühzeitigen Beteiligung,
- Verbesserung der Verfügbarkeit von Kompensationsflächen und Erleichterung der Bereitstellung,
- frühzeitige Klärung der Trägerschaft der planfestzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Erleichterte Umsetzung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Sicherung langfristiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens durch die vorgezogene Konfliktlösung hinsichtlich der Flächen- und Maßnahmenauswahl.

Aus Sicht des Naturschutzes können aus dem partizipativen Vorgehen folgende Vorteile erwachsen (vgl. auch FRANKE in diesem Heft):

- höhere Akzeptanz der Eingriffsregelung und von Naturschutzmaßnahmen,
- Einbindung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein naturschutzfachliches Kompensationskonzept,
- Umsetzung der Maßnahmen entsprechend dem Kompensationskonzept durch die bessere Flächenverfügbarkeit, die Klärung der Trägerschaft und durch die Sicherung langfristiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Beitrag zur Kulturlandschaftspflege durch angepasste Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen (produktionsintegrierte Maßnahmen) und betriebsintegrierte Pflegemaßnahmen.

Für die **Landwirtschaft** können sich folgende Vorteile bzw. Anreize ergeben:

- Mitsprachemöglichkeit bei der Auswahl von Flächen,
- Schonung landwirtschaftlich besonders wertvoller Böden,

- Berücksichtigung von gewachsenen Agrar- und Betriebsstrukturen,
- Auslastung des landwirtschaftlichen Maschinenparks,
- Integration von Kompensationsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion (produktionsintegrierte Maßnahmen),
- Honorierung von Pflegeleistungen im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen,
- kalkulierbares Betriebseinkommen durch Abschluss langfristiger Pflegeverträge.

Da der kooperative Planungsansatz im Rahmen der Eingriffsregelung als eine Zusammenarbeit mit den von der Planung Betroffenen verstanden wird, muss auch innerhalb der Landwirtschaft ein Interesse bzw. eine Bereitschaft bestehen, die ihr zukommende Rolle als Kooperationspartner auszufüllen. Dass generell ein Interesse an einer Zusammenarbeit vorhanden ist, lässt sich aus dem beschriebenen Strategiewechsel der Landwirtschaft (Kap. 2.2) erkennen. Die neue Rolle der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen im Rahmen der Kooperation bezieht sich auf:

- eine aktive Beteiligung, d. h.,
 - Bereitstellen von Informationen zu Agrar- und Betriebsstrukturen im jeweiligen Plangebiet, zu konkreten Flächenangeboten oder zu geäußertem Interesse von landwirtschaftlichen Betrieben zur Übernahme von Pflege- und Bewirtschaftungsleistungen,
 - aktive Mitarbeit bei der Auswahl von Flächen und Maßnahmen, einschließlich Beratung bei der Entwicklung von produktionsintegrierten Maßnahmen,
- eine frühzeitige Information der landwirtschaftlichen Betriebe über die Vorgehensweise bei der Auswahl von Flächen und Maßnahmen einschließlich der möglichen Übernahme von Pflegeleistungen,
- das Wecken und Fördern der Kooperationsbereitschaft bei den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern u.a. durch die Information über mögliche Vorteile,
- die Übernahme von Verantwortung bei der Vermittlung zwischen den Interessen des Straßenbaus, des Naturschutzes und der Landwirtschaft.

Flexibilisierung der Maßnahmenplanung durch Alternativenentwicklung

Die frühzeitige Beteiligung und Einbindung der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen erfordert eine klare Definition des Abstimmungsgegenstandes und der Verhandlungsmasse (MEYER-MARQUART & MÜLLER-PFANNENSTIEL 2002). Dies bedeutet für die Maßnahmenplanung des LBP eine Modifikation dahingehend, dass verschiedene Alternativen zur Gestaltung der Maßnahmen und zur räumlichen Lage entwickelt werden. Dabei ist zu beachten, dass jede einzelne Alternative dem Grundsatz einer räumlich-funktionalen Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes genügen muss (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 LG NW).

Grundlage für die Eröffnung von Alternativen im Rahmen der Maßnahmenplanung ist die Erstellung eines Kompensationskonzeptes. In diesem Konzept werden aus naturschutzfachlicher

Sicht Zielfunktionen festgelegt, die durch bestimmte Arten von unterschiedlichen Maßnahmen wiederhergestellt werden können. Im Rahmen dieser an sich üblichen Vorgehensweise soll beim kooperativen Planungsansatz stärker zwischen denjenigen Maßnahmen unterschieden werden, die aufgrund der räumlich-funktionalen Erfordernisse zwingend *räumlich eng* an bestimmte Flächen gebunden sind, und denen, die *räumlich flexibel* innerhalb von Maßnahmenräumen umgesetzt werden können (vgl. Kap. 3.3.1).

Flexibilitäten, die gleichzeitig den Verhandlungsspielraum darstellen, bestehen folglich hinsichtlich der Art und der räumlichen Anordnung von Maßnahmen.

3.2 Anforderungen an kooperative Planungsverfahren

3.2.1 Anwendungsvoraussetzungen

Eine Kooperation kann in hohem Maße dazu beitragen, geeignete Lösungen für die naturschutzrechtliche Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finden und Konflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden. Sie darf aber nicht als Lösung „für alle Fälle“ oder als Selbstzweck verstanden werden. Um bereits im Vorfeld zu klären, ob Kooperation aller Voraussicht nach zu einem besseren Planungs- und Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielsetzungen (Kap. 2.3) beitragen kann, sollten u. a. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (zur Vertiefung siehe RENN 1996, HEILAND 2002, PIECK 2003).

Möglichkeit zum Interessenausgleich

Eine Kooperation ist dann erfolgversprechend, wenn alle beteiligten Partner einen Gewinn bzw. Nutzen aus der Zusammenarbeit ziehen können (sog. Win-Win-Lösungen). Denn dadurch ist der Anreiz geschaffen, sich zu beteiligen und den damit verbundenen Aufwand zu betreiben. Dabei kann für die Landwirtschaft u. U. bereits eine Abwendung von Nachteilen, z. B. bei der räumlichen Anordnung von Kompensationsmaßnahmen, aus landwirtschaftlicher Sicht einen Nutzen darstellen. Es ist abzuschätzen, ob die allgemein erwarteten Vorteile der Zusammenarbeit für die Straßenbauverwaltung und die Landwirtschaft im konkreten Fall zur Geltung kommen können (s. Kap. 3.1).

Verhandlungsspielraum

Für die Antwort auf die Frage, ob alle Beteiligten einen Nutzen von einer Kooperation haben, ist entscheidend, dass es im Rahmen der Maßnahmenplanung einen Gestaltungsspielraum gibt, über den die Beteiligten verhandeln können.

Im Vorfeld gilt es abzuschätzen, ob und inwieweit bei der Maßnahmenplanung überhaupt ein Gestaltungs- bzw. Verhandlungsspielraum hinsichtlich der Ableitung der Maßnahmenarten und der Lage der Flächen vorhanden ist, der zum Interessenausgleich beitragen kann.

Da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gewisse Anforderungen an eine gleichartige und gleichwertige Kompensation stellt (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 LG NW, vgl. MÜLLER-PFANNENSTIEL 1999), muss im Vorfeld der Kooperation definiert werden, welche Inhalte verhandelbar sind und wo die Grenzen des Verhandlungsspielraumes gezogen werden müssen. Das Zielkonzept der Kompensation, das sich aus den räumlich-funktionalen Kompensationser-

fordernissen ableitet, dient als Rahmen, innerhalb dessen Maßnahmenalternativen und räumliche Flexibilität bei der Maßnahmenanordnung möglich sind. Diese wiederum stellen die Verhandlungsmasse dar, die im Rahmen der Kooperation zur Abstimmung steht. Der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation muss dabei auf jeden Fall gewährleistet sein.

Verhandlungs- und Konsensbereitschaft der Beteiligten

Eine Kooperation setzt voraus, dass auf allen Seiten die grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist. Dazu gehören die Bereitschaft zu Abstrichen an den eigenen Positionen und der Verzicht auf Maximalforderungen.

Von Seiten der Straßenbauverwaltung ist als Grundvoraussetzung für eine Kooperation die Erfüllung folgender Kriterien zu überprüfen: ausreichend zeitliche und personelle Kapazitäten zum Zeitpunkt der Kooperation, Ergebnisoffenheit innerhalb eines zu definierenden Verhandlungsspielraumes (u. a. Anerkennen der Interessen von Kooperationspartnern) und die Bereitschaft zu Konsens-Lösungen.

Die Straßenbauverwaltung signalisiert ihre Bereitschaft zur Kooperation durch sondierende Vorgespräche mit den potenziellen Kooperationspartnern vor Beginn der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Kap. 4.1) und eröffnet im Zuge der Maßnahmenplanung einen Verhandlungsspielraum (vgl. Kap. 4.4).

Von den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen wird erwartet, dass sie, in Ergänzung zu Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange, eine aktiv vermittelnde und gestalterische Rolle einnehmen (vgl. Kap. 3.2.2). Sie müssen sich über ihre neue Rolle klar werden und grundsätzlich bereit sein, diese auszufüllen.

Kooperationsbereitschaft wird auch von den Landwirten selbst erwartet. In ihrem eigenen Interesse sollten bisher verbreitete Blockadestrategien aufgegeben werden zugunsten frühzeitig eingebrachter Vorschläge zu Art und Lage von (bewirtschafteten) Kompensationsmaßnahmen.

3.2.2 Merkmale des Kooperationsprozesses

Liegen die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines kooperativen Planungsansatzes vor, sollten für den Kooperationsprozess die folgenden Anforderungen bzw. Merkmale berücksichtigt werden.

Genaueres Mandat der Kooperationspartner

Grundsätzlich ist zu klären, wer mit welcher Aufgabe und mit welchem Handlungsspielraum teilnimmt, damit die Ergebnisse von allen, die sie betreffen, anerkannt werden. Alle Beteiligten müssen ihr Mandat kennen und dieses explizit annehmen.

Bei der Kooperation im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung hat dieser Grundsatz besondere Bedeutung, weil vor der Kooperation mit den potenziell betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern zunächst Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen Kooperationspartner darstellen.

Generell müssen alle Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen als Kooperationspartner im Rahmen ihres Handlungsspielraumes die Kooperation unterstützen, aktiv Informationen und Anregungen einbringen und die Ergebnisse nach außen vermitteln und vertreten.

Darüber hinaus kommt der **Landwirtschaftskammer** eine besondere Rolle zu (diese Rolle kann auch vom Landwirtschaftsverband übernommen werden, wenn sich dies im Einzelfall anbietet). Sie sollte

- Informationen über die Kooperationsmöglichkeiten an die Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter vermitteln (Multiplikatorenfunktion),
- Informationstermine planen und durchführen,
- Bereitschaft für die Kooperation wecken und für eine Teilnahme werben,
- agrarstrukturelle und betriebliche Voraussetzungen ermitteln und einbringen,
- auf dieser Grundlage Vorschläge für geeignete Maßnahmen und Flächen vorlegen / einbringen und aus ihrer Sicht ungeeignete benennen,
- die erzielten Ergebnisse der Kooperation vor den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern vertreten und
- ggf. bei Konflikten vermitteln.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Landwirtschaftskammer den öffentlichen Belang Landwirtschaft (Agrarstruktur) und nicht die Interessen einzelner Landwirte vertritt bzw. vertreten darf. Die Informationen, die die Landwirtschaftskammer zur Verfügung stellt, werden sich daher auf allgemeine Daten zur Agrar- oder Betriebsstruktur beziehen. Auch wird sie Maßnahmen vorwiegend dahingehend beurteilen, ob sie in die Agrarstruktur passen. Allerdings kann sie v. a. durch ihre Vertreter vor Ort (Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, Kreis- und Ortslandwirte) sinnvollerweise die beschriebene Vermittlerfunktion übernehmen.

Den **Landschaftsbehörden** obliegt innerhalb ihrer fachlichen Zuständigkeit im Rahmen der Planfeststellung die Prüfung der Einhaltung der fachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung. Sollen die genannten Vorteile einer Kooperation für den Naturschutz erzielt werden (vgl. Kap. 3.1), müssen die Naturschutzbehörden dazu bereit sein, räumliche und inhaltliche Alternativen bei der Maßnahmenplanung im Rahmen des funktional Vertretbaren zuzulassen und so einen Verhandlungsspielraum zu ermöglichen. Neben den aus dem Eingriff abzuleitenden räumlich-funktionalen Kompensationserfordernissen können auch die raumbezogenen naturschutzfachlichen Zielaussagen des Landschaftsplans herangezogen werden, um Alternativen zu erkennen oder den Verhandlungsspielraum zu bestimmen. Die Landschaftsbehörden können somit einen wertvollen Beitrag leisten, ein naturschutzfachlich wirksames Kompensationskonzept mit einer hohen Umsetzungswahrscheinlichkeit zu entwickeln.

Eine Beteiligung der **Naturschutzverbände** kann ebenfalls sinnvoll sein, da sie durch die oft sehr gute Kenntnis der Situation vor Ort wertvolle Beiträge zur Entwicklung des Zielkonzeptes der Kompensation sowie Vorschläge für geeignete Maßnahmen und Maßnahmenflächen einbringen können.

Das **Planungsbüro** muss den Verhandlungsspielraum entwickeln und begrenzen. Ein Denken in Alternativen, z. B. bei der Entwicklung möglicher Maßnahmenarten, sowie eine gewisse „planerische Kreativität“, sind dabei unabdingbar.

Klarer Zeitplan

Hinsichtlich des Zeitplans für die Kooperationschritte sollte darüber hinaus von Beginn deutlich werden, bis zu welchem Zeitpunkt Informationen und Vorschläge benötigt werden, damit der Prozess überschaubar und hinsichtlich des Zeitbedarfs planbar ist.

Notwendiges Sachwissen bereitstellen und verständlich vermitteln

Informationsvermittlung ist das Schlüsselement, um die verschiedenen Kooperationspartner für ihre Aufgaben und ihr Mandat zu qualifizieren, und stellt damit die wichtigste Bedingung für eine kompetente Mitarbeit dar.

Maßnahmenvorschläge, die dem Interessenausgleich dienen und längerfristig Bestand haben sollen, können nur gemeinsam erarbeitet werden, wenn das notwendige Sachwissen bereitsteht und verstanden wird. Das für die Maßnahmenplanung notwendige naturschutzfachliche Sachwissen (Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung, Ziele des Kompensationskonzeptes, Begründung von Maßnahmenarten und ihrer räumlichen Bindung) muss für die Akteure der Landwirtschaft verständlich aufbereitet und vermittelt werden. Umgekehrt müssen von den landwirtschaftlichen Institutionen und Bewirtschaftern die agrarstrukturellen und betrieblichen Belange so dargestellt werden, dass sie in der Ableitung der Maßnahmen sachgerecht berücksichtigt werden können.

Verständigung

Auf Verständigung ausgerichtete Kooperation erfordert, dass die Kooperationspartner sich über ihre Werte, Interessen und Ziele im Klaren sind, diese offen legen und durch Austausch von Argumenten eine gemeinsame Lösung anstreben. Dies wird i. d. R. erst der Fall sein, wenn eine gewisse Vertrauensbasis zwischen den Kooperationspartnern vorhanden ist. Vertrauen entsteht im Prozess der Zusammenarbeit und braucht Zeit, sich zu entwickeln. Hilfreich ist es, Verständnis für die Position des Anderen zum Ausdruck zu bringen.

Ziel ist es, ein Gesprächsklima zu schaffen, welches es ermöglicht, Gespräche immer dann zu führen oder wieder aufzunehmen, wenn dies erforderlich ist.

Die Kooperationspartner darin zu unterstützen, ist Aufgabe der Moderation (s. u.).

Verfahrensregeln

Verbindliche Regeln sind Voraussetzung jeder Zusammenarbeit.

Der Ablauf der Kooperationschritte, die Verfahrensregeln für die Termine und der Umgang mit den Ergebnissen sollten in Übereinstimmung aller Beteiligten festgelegt und im Protokoll dokumentiert werden. Sie gelten für die Dauer der Kooperation und verdeutlichen die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit.

Moderation

Im Allgemeinen ist Moderation als eine Methode der Diskussions- bzw. Verhandlungsgestaltung zu verstehen. Sie ist darauf ausgerichtet, auf ein Ergebnis hinzuwirken, das nach Möglichkeit von allen Kooperationspartnern akzeptiert wird.

Darüber hinaus kann Moderation aber auch als Beratung des gesamten Kooperationsprozesses verstanden und genutzt werden. Die Organisation und der Ablauf des kooperativen Planungsansatzes im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung muss für jedes Verfahren entsprechend der Vorgeschichte, den aktuellen Rahmenbedingungen, den beteiligten Personen und den zu verhandelnden Maßnahmen angepasst und ausgestaltet werden. Die in Kapitel 4 gegebenen Empfehlungen sind dabei als Vorschläge und Anhaltspunkte zu verstehen und nicht als eine starre Handlungsanleitung. Entsprechend sollte das Vorgehen an die konkrete Planungssituation angepasst werden.

Zusammengefasst kann Moderation also grundsätzlich auf zwei Ebenen ansetzen: bei der Beratung der Konzeption und beim Management des Kooperationsprozesses sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Kooperationsschritten bzw. Terminen.

Mit Hilfe von Kommunikationsmethoden und -techniken trägt ein Moderator dazu bei

- unterschiedliche Ideen, Sichtweisen und Interessen der Kooperationspartner zur Sprache zu bringen und allen zu vermitteln,
- Lösungsvorschläge zu erarbeiten und
- zu gemeinsamen Ergebnissen zu kommen.

Zu den grundlegenden Anforderungen an einen Moderator gehört, dass er im Unterschied zur Gesprächsleitung keine inhaltlichen Interessen verfolgt und inhaltlich unparteiisch ist. Er soll sich nicht mit eigenen Beiträgen an der Diskussion bzw. Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen beteiligen, sondern die Arbeitsprozesse bzw. das Gespräch strukturieren. Er muss unabhängig von den Kooperationspartnern sein und sich ihnen gegenüber neutral verhalten.

Über die Methodenkompetenz hinaus sollte er über Grundkenntnisse der Landwirtschaft und der Landschaftsplanung sowie über Erfahrungen und soziale Kompetenz im Umgang mit Landwirten, Planern und Behördenvertretern verfügen, um bei komplexen Sachverhalten zielgerichtet zur „Übersetzung“ des Problems beitragen zu können.

Er muss in der Lage sein, hinter den vertretenen Standpunkten bzw. Positionen die eigentlichen Interessen der Kooperationspartner zu erkennen und von grundsätzlichen Werthaltungen unterscheiden können, Gefühlsaussagen in kognitive oder normative Aussagen überführen, moralische Verurteilung von Positionen unterbinden und Konflikte identifizieren und zur Austragung bringen. An dieser Stelle sind allerdings auch die Grenzen der Moderation zu sehen: Im Gegensatz zum Mediator hat ein Moderator nicht die Aufgabe, Konflikte zu schlichten.

In Bezug auf den Kooperationsprozess muss der Moderator dafür sorgen, dass die Kooperationspartner an allen wesentlichen Planungsschritten mitwirken, die Rahmenbedingungen und der Verfahrensverlauf allen Teilnehmern transparent gemacht werden und dass die Ergebnisse allen zur Verfügung gestellt werden. Er achtet darauf, dass Vereinbarungen über den Ablauf der Kooperationsschritte und über die Inhalte von den Kooperationspartnern ausdrücklich getroffen und eingehalten werden.

Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit des Moderators ist, dass er von allen Kooperationspartnern anerkannt und ihm ein klarer Auftrag zur Moderation erteilt wird.

Moderation durch eine externe Fachkraft für Kommunikation ist für den kooperativen Planungsansatz im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung besonders dann zu empfehlen, wenn

- etwa auf Grund vielfältiger betrieblicher oder naturschutzfachlicher Interessen bzw. Anforderungen komplexe Aufgaben zu lösen sind,
- unterschiedliche Belange von Naturschutz und Landwirtschaft im gravierenden Konflikt zueinander stehen,
- Rollenkonflikte zwischen den Vertretern der Straßenbauverwaltung, der Landschaftsbehörden und der landwirtschaftlichen Institutionen auftreten und/oder
- der Prozess wegen schwierigen Verhandlungskonstellationen im Rahmen der Maßnahmenplanung des LBP insgesamt ins Stocken geraten ist und unklar ist, welche Kommunikationsschritte die gemeinsame Lösungssuche fördern.

Ergebnissicherung und Konsensorientierung

In kooperativen Verfahren soll durch den fairen Austausch der Argumente (diskursive Verhandlungsführung) Übereinstimmung (Konsens) über das Ergebnis erzielt werden. Mehrheitsbeschlüsse widersprechen dem Ziel und Grundverständnis der Kooperation, weil sie bestimmte Interessen von freiwillig mitarbeitenden Partnern nicht berücksichtigen. Die Erarbeitung von konsensfähigen Lösungen verlangt von allen Beteiligten ein hohes Maß an Integration und Bereitschaft, die Argumente anderer stehen zu lassen. Dies bedeutet im Extremfall auch einen Konsens über einen Dissens festzuhalten und damit unterschiedliche Interessen bzw. im Zuge der Kooperation nicht lösbare Fragen der Maßnahmengestaltung hinzunehmen und mit dem Dissens ins Planfeststellungsverfahren zu gehen. In jedem Fall sind sämtliche Gesprächsergebnisse zu dokumentieren und das Einverständnis der Beteiligten darüber einzuholen.

Wenn kein Konsens über eine Maßnahmenart oder geeignete Flächen erzielt werden kann, so können in der Regel auf der Grundlage der naturschutzfachlichen und betrieblichen Belange wenigstens Entscheidungskriterien für Maßnahmen und Flächen formuliert werden, die als Planungshilfe in die Vorbereitung der Planfeststellung einfließen.

Die erzielten Konsense und geschlossenen Vereinbarungen haben den Charakter und die Verbindlichkeit von freiwilligen Zusagen. Es muss daher eine Bereitschaft der Beteiligten zur Selbstbindung an die Abstimmungsergebnisse gegeben sein. Denn darin besteht die Schnittstelle zum hoheitlichen Planfeststellungsverfahren.

Grenzen der Kooperation / Einbindung der Ergebnisse in das Planfeststellungsverfahren

Die Durchführung der Kooperation im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung soll im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens stattfinden. Die Ergebnisse der Kooperation haben empfehlenden Charakter. Im Interesse der Zielsetzung der Kooperation muss dennoch sichergestellt sein, dass die Kooperationspartner im Voraus erklären, wie sie mit den Empfehlungen umgehen werden. So sollten sich die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen ent-

sprechend der ihnen zukommenden Rolle (s. o.) verpflichtet, die Ergebnisse der Kooperation vor den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern zu vertreten.

Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern haben streng genommen zwar keine rechtliche Bindungswirkung, da sie im Planfeststellungsverfahren jederzeit widerrufen werden können. Dennoch ist bei Anwendung des kooperativen Ansatzes von einem größeren Vertrauensschutz auszugehen.

Damit die Ergebnisse der Kooperation im anschließenden Genehmigungsverfahren Bestand haben und umgesetzt werden können, müssen sie den Anforderungen des Naturschutzrechts, des Straßenbaurechts und des Verwaltungsrechts genügen (u. a. hinreichende Bestimmtheit der Maßnahmen, Durchführbarkeit und Gewährleistung der Dauerhaftigkeit des Ausgleichs).

Die Grenzen und rechtlichen Anforderungen müssen neben dem Verfahrensablauf und dem Verhandlungsspielraum so früh wie möglich vermittelt werden, um überzogenen Erwartungen vorzubeugen.

Sicher können durch eine Kooperation nicht alle Konflikte vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens einvernehmlich gelöst werden. Konfliktpunkte sind aber durch die frühzeitige Beteiligung eher bekannt, eine Reaktion darauf ist früher möglich. Bei einem Teil der betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter werden trotzdem die jeweiligen Einzelinteressen nicht durch die Angebote im Rahmen der Kooperation befriedigt werden können, so dass mit Einwänden im Verfahren nach wie vor zu rechnen ist. Dort, wo dies jedoch gelingt, werden die Verfahrenssicherheit erhöht sowie Konflikte im Verfahren und bei anschließenden Grunderwerbsverhandlungen gemindert.

3.3 Integration des kooperativen Planungsansatzes in den Ablauf der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

3.3.1 Maßnahmenplanung als Ansatzpunkt der Kooperation

Die Flächen- und Maßnahmenauswahl soll über die übliche Beteiligung im Rahmen der Behördentermine hinaus (Leistungsphasen 1 und 4, § 49a HOAI) in einem gestuften Abstimmungsprozess mit den Landschaftsbehörden und den landwirtschaftlichen Institutionen (Kammer, Verband, ggf. Flurbereinigungsbehörde) im Zuge der Erstellung des LBP zum Vorwurf bis hin zu den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern im Vorfeld der Aufstellung des Planfeststellungsentwurfs erfolgen.

Wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt, kommt der **Flexibilisierung der Maßnahmenplanung** durch Alternativenentwicklung im Rahmen der Kooperation eine wesentliche Bedeutung zu. Hierbei ist zu beachten, dass die innerhalb der Maßnahmenplanung vorgesehenen Flexibilitätens sowohl hinsichtlich der räumlichen Anordnung von Maßnahmen als auch hinsichtlich der Eröffnung von Maßnahmenalternativen keine Lockerung des funktionalen Ableitungszusammenhangs (§ 19 Abs. 2 BNatSchG) darstellen.

Um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, muss im Vorfeld der Kooperation definiert werden, welche Inhalte verhandelbar sind und wo die Grenzen des Verhandlungsspielraumes gezogen werden müssen. Das **Zielkonzept der Kompensation**, das sich aus den räumlich-funktionalen Kompensationserfordernissen ableitet, dient als Rahmen, innerhalb dessen Maßnahmenalternativen und räumliche Flexibilitätens bei der Maßnahmenanordnung möglich sind.

Diese wiederum stellen die Verhandlungsmasse dar, die im Rahmen der Kooperation zur Abstimmung steht. Um bestehende Verhandlungsspielräume zu verdeutlichen und Flexibilität hinsichtlich Art und räumlicher Anordnung der Maßnahmen aufzuzeigen, bedient sich der kooperative Planungsansatz verschiedener Elemente, die im Folgenden erläutert werden.

Aus den Zielen der Kompensation werden **Maßnahmenarten** abgeleitet, die ihrerseits den Rahmen zur Ableitung von konkreten Maßnahmen und Maßnahmenflächen bilden. Die aus naturschutzfachlicher Sicht zu bestimmenden Zielfunktionen können häufig über bestimmte Arten unterschiedlicher Maßnahmen wiederhergestellt werden. So kann zur Erreichung des Kompensationsziels: „Verbesserung der Lebensraumfunktion des Bodens“ die Maßnahmenart „reduzierte Bodenbearbeitung“ durch mehrere konkrete Maßnahmen wie beispielsweise Mulchsaat oder Direktsaat erreicht werden. Diese können wiederum konkreten Maßnahmenflächen zugeordnet werden.

Die einzelnen Maßnahmenalternativen lassen sich weiterhin anhand ihrer räumlichen Bindung differenzieren. Kriterium zur Festlegung der **räumlichen Bindung** ist der funktionale Zusammenhang zwischen den beeinträchtigten Naturgütern und den standörtlichen sowie strukturellen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Maßnahmenarten im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum umzusetzen.

Die räumliche Bindung variiert zwischen räumlich flexiblen Maßnahmen und räumlich eng gebundenen Maßnahmen.

Können die Beeinträchtigungen der betroffenen Naturgüter aufgrund der standörtlichen und strukturellen Voraussetzungen im jeweiligen Raum nur auf räumlich eng begrenzten Flächen bzw. nur auf bestimmten Flächen kompensiert werden, sind die funktional erforderlichen Maßnahmen **räumlich eng gebunden**.

Diese enge Flächenbegrenzung kann sich beispielsweise ergeben aus:

- den Erfordernissen der betroffenen Tierart (geringer Aktionsradius),
- der eingeschränkten Verfügbarkeit von Flächen mit einem entsprechenden standörtlichen Entwicklungspotenzial (Nährstoffhaushalt, Grundwasserstand) oder aus
- dem begrenzten Vorhandensein bestimmter landschaftlicher Strukturen (z. B. Vorhandensein von nur einem Stillgewässer im Untersuchungsraum).

Bieten sich aufgrund der standörtlichen und strukturellen Voraussetzungen im jeweiligen Raum größere Gebiete bzw. mehrere Flächen an, die geeignet sind, die Beeinträchtigungen der betroffenen Naturgüter zu kompensieren, sind die funktional erforderlichen Maßnahmen **räumlich flexibel**.

Da sich trotz der räumlichen Flexibilität die Funktion der Maßnahmen aus den Zielen der Kompensation ableitet und somit nicht variabel ist, sind Kriterien für die Anordnung der Maßnahmen zu definieren (z. B. auf nitratauswaschungsgefährdeten Standorten, im Anschluss an bestehende Waldbereiche, Waldbereiche innerhalb des Aktionsradius der betroffenen Amphibienpopulationen).

Die Abgrenzung von **Maßnahmenräumen** verdeutlicht dabei, innerhalb welcher räumlichen Begrenzungen die flexiblen Maßnahmen unter definierten Bedingungen anzuordnen und umzusetzen sind. Die Lage und Größe der Maßnahmenräume leitet sich aus den funktionalen Kompensationserfordernissen ab. Die Größe eines Raumes geht i. d. R. über den Umfang der

erforderlichen Maßnahmenflächen hinaus, um räumliche Alternativen bezüglich der Anordnung der Maßnahmenflächen und somit einen Verhandlungsspielraum im Rahmen der Kooperation zu eröffnen.

Die folgende Abbildung 3 verdeutlicht an einem konkreten Beispiel, wie räumlich flexible Maßnahmen innerhalb eines durch die Anforderungen einer speziellen Tierart und durch die vorhandenen Strukturen begrenzten Maßnahmenraumes angeordnet werden können. Weiterhin zeigt die Abbildung, dass die Ziele der Kompensation und die Maßnahmenarten unmittelbar aus den beeinträchtigten Funktionen abgeleitet sind.

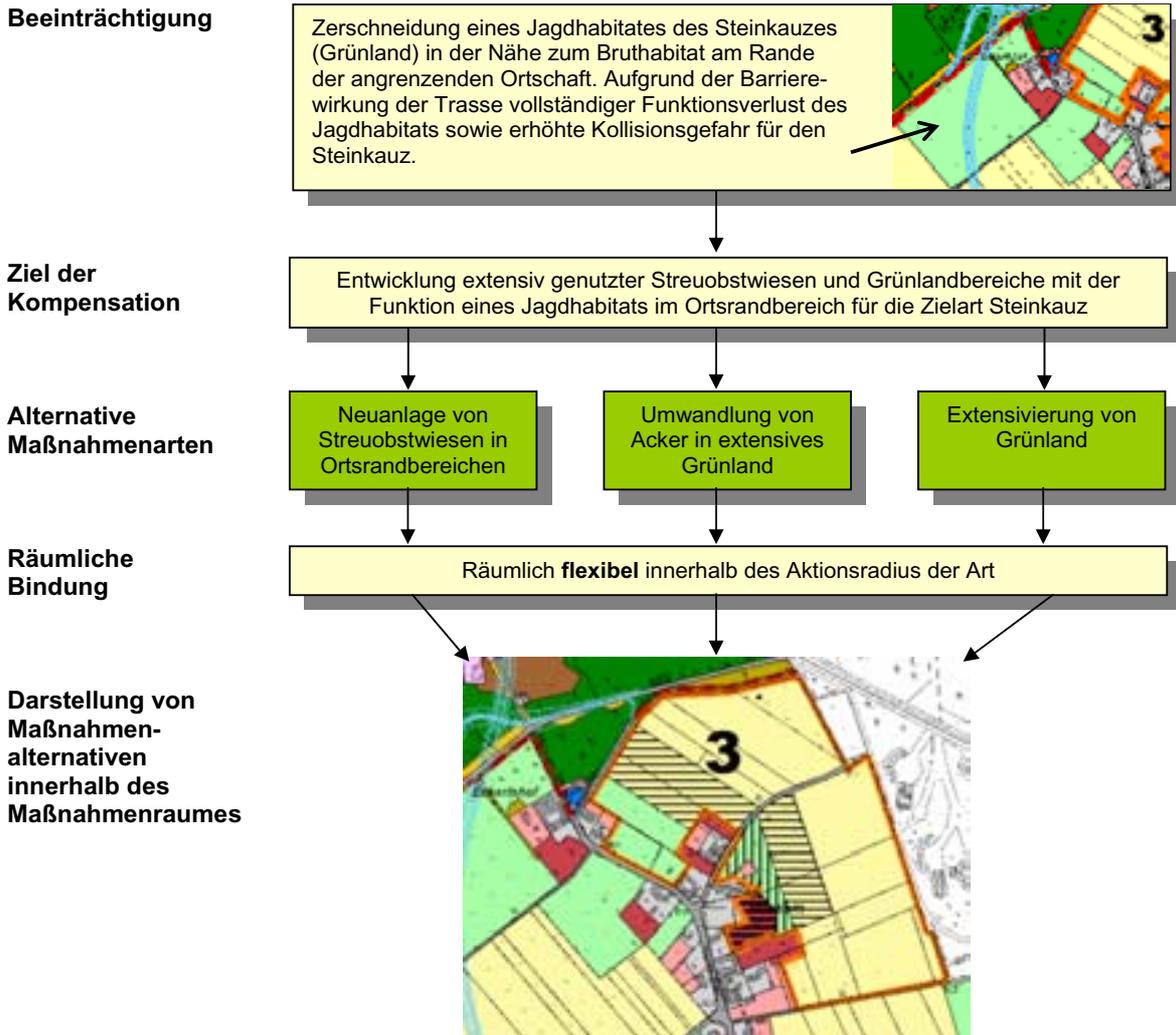


Abb. 3.: *Beispiel für die Ableitung von Maßnahmenarten und räumlicher Bindung aus den Zielen der Kompensation*

3.3.2 Integration der Kooperation in den Planungsprozess

Der kooperative Planungsansatz soll die üblichen Abläufe der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und bereits vorhandene Ansätze einer über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehenden Beteiligung (z. B. 1. und 2. Behördentermin zum LBP-VE, vgl. Kap. 2.2) nicht ersetzen, sondern sinnvoll und einzelfallbezogen ergänzen. Insgesamt ist der kooperative Planungsansatz so angelegt, dass er sich reibungslos in die übliche LBP-Bearbeitung integrieren lässt. Dabei setzt er an zwei Phasen der LBP-Bearbeitung an: der Erstellung des Vorentwurfs und der Vorbereitung der Planfeststellung.

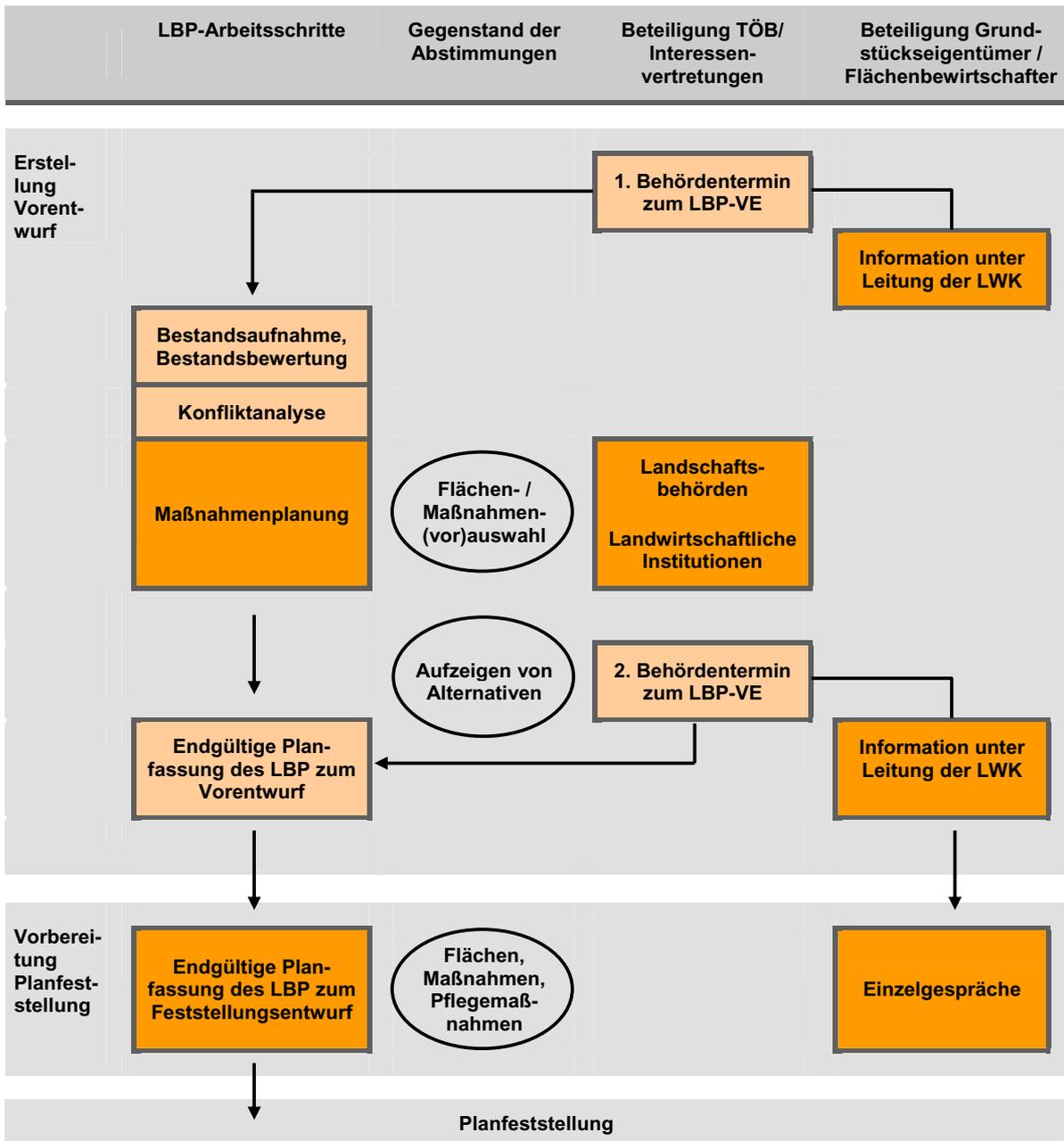


Abb. 4: Ansatzpunkte für eine Kooperation im Planungsprozess

Die Bausteine des kooperativen Planungsansatzes sind (vgl. Abb. 4):

- a. Alternativenentwicklung im Zuge der Maßnahmenplanung durch Aufzeigen von Wahlmöglichkeiten bezüglich Maßnahmenarten und Maßnahmenräumen,
- b. frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange,
- c. Beteiligung der landwirtschaftlichen Institutionen in Ergänzung zur üblichen TÖB-Beteiligung,
- d. frühzeitige Einbindung und Information der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter,
- e. Nutzen des Zeitraumes der Vorbereitung der Planfeststellung zum Klären der Flächenverfügbarkeit und zum Abstimmen möglicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Einzelgespräche).

Inhaltlicher Ansatzpunkt der Kooperation ist die **Maßnahmenplanung** des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Leistungsphase 4, § 49a Abs. 2 HOAI), bei der zwischen Vorhabensträger, Planungsbeteiligten und in Eigentums- und Nutzungsrechten Betroffenen innerhalb des naturschutzrechtlichen Rahmens ein verständigungsorientierter Diskurs stattfinden soll. Die wesentlichen Bestandteil der Maßnahmenplanung im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes wurden bereits erläutert (vgl. Kap. 3.3.1). Ziel ist es, einen Verhandlungsspielraum zu eröffnen und gleichzeitig die räumlich-funktionalen Kompensationserfordernisse zu erfüllen. Die räumliche Anordnung der flexiblen Maßnahmen innerhalb von Maßnahmenräumen sowie die Wahl zwischen Maßnahmenalternativen, sofern sie den Zielen der Kompensation entsprechen, stellen somit die Verhandlungsmasse für die Kooperation dar.

Bei den Behördenterminen gegenüber den TÖB oder später im Planfeststellungsverfahren gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern ist es oftmals schwierig, zu begründen, warum bestimmte Maßnahmen zwingend auf den im LBP dargestellten Flächen durchgeführt werden müssen. Konflikte und Konfrontationen sind damit i. d. R. vorprogrammiert. Durch das Aufzeigen von Alternativen als wesentliches Ergebnis der kooperativ ausgerichteten Maßnahmenplanung kann diesem Problem begegnet werden. Die von der Planung Betroffenen werden vor der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens über zwingende, naturschutzrechtlich begründete Kompensationserfordernisse und deren räumlich-funktionale Bindung informiert, wobei gleichzeitig vorhandene Flexibilität hinsichtlich der Maßnahmenart und der räumlichen Anordnung von Maßnahmen innerhalb von Maßnahmenräumen aufgezeigt werden. In Einzelgesprächen (s. u.) können dann v. a. für die räumlich flexiblen Maßnahmen einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Um Konflikte und Konfrontationen im Planfeststellungsverfahren zu vermindern, ist eine **frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**² vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Bedeutung des 1. Behördentermins zum LBP zum Vorentwurf (LBP-VE) hinzuweisen, der zur Information über die Kooperation und zur Gewinnung erster für die Kooperation wichtiger Informationen dient. Dieser Termin wird innerhalb der Empfehlungen zur Kooperation als Termin vorausgesetzt, der in einigen Niederlassungen ohnehin im Zuge der üblichen LBP-Bearbeitung durchgeführt wird (vgl. Kap. 2.2). Da dies allerdings nicht in

² Die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen sollten als potenzielle Kooperationspartner ebenfalls am 1. Behördentermin zum LBP-VE teilnehmen. Neben der Landwirtschaftskammer und ggf. dem Amt für Agrarordnung, die als TÖB i. d. R. ohnehin beteiligt werden, sollte auch die Interessenvertretung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsverband) eingeladen werden.

allen Niederlassungen der Fall ist, kann er ggf. einen zusätzlichen Termin darstellen, auf den allerdings nicht verzichtet werden sollte.

Das Kompensationskonzept inkl. der zugehörigen Entscheidungsspielräume ist zunächst mit den **Landschaftsbehörden** abzustimmen, bevor es den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen vorgestellt wird. Inhalt der Abstimmungen sind die Ziele der Kompensation und die sich daraus ableitenden Maßnahmenarten. Weiterhin wird gemeinsam festgelegt, welche Maßnahmen räumlich eng gebunden sind und innerhalb welcher Räume die räumlich flexiblen Maßnahmen umgesetzt werden können. Vor allem bei der Entwicklung der Zielkonzeption ist darüber hinaus eine Einbeziehung der Naturschutzverbände sinnvoll.

Der somit abgegrenzte Verhandlungsspielraum stellt die Grundlage für die anschließenden **Abstimmungen mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen** dar, die in **Ergänzung zur üblichen TÖB-Beteiligung** stattfinden. Die Beteiligung dient zunächst dazu, über die Ziele der Kompensation und über bestehende Verhandlungsspielräume zu informieren. Den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen kommt zudem eine aktive Rolle bei der Bereitstellung von Informationen zu mit dem Ziel, umsetzungsfähige, möglichst in die Betriebe zu integrierende Maßnahmenarten auszuwählen und sie innerhalb definierter Maßnahmenräume so anzuordnen, dass sie agrarstrukturelle Anforderungen berücksichtigen.

Neben der erweiterten TÖB-Beteiligung findet eine **frühzeitige Einbindung und Information der potenziell betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter** in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer statt. Letzterer kommt in gewisser Weise eine Moderatorenrolle zu (vgl. Kap. 3.2.2). Durch die Information zu Beginn der LBP-Bearbeitung können der geplante Kooperationsprozess transparent dargestellt und somit Spekulationen über die Planung verhindert werden. Außerdem können Informationen, Vorschläge oder Hinweise auf Konfliktfelder bereits bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden.

Die Kooperation im Zuge der Maßnahmenplanung stellt somit eine gesonderte Beteiligung der Landwirtschaft bei der Auswahl von Maßnahmen und Flächen auf der Grundlage eines mit den Landschaftsbehörden abgestimmten Zielkonzeptes dar. Gegenüber einem üblichen LBP werden im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes zusätzlich alternative Maßnahmenarten und Maßnahmenräume aufgezeigt, die im Zuge der Aufstellung des Planfeststellungsentwurfs hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit bis hin zur vorgezogenen Bereitstellung abgestimmt werden, ohne dass der Planungsprozess dadurch verzögert würde.

Nach Abschluss der LBP-Bearbeitung ist ein weiterer Termin zur Information der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter unter Federführung der Landwirtschaftskammer vorgesehen. Neben einer Vorstellung der Ergebnisse der Kooperation mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen soll dort der Bedarf für Einzelgespräche festgestellt werden.

Die **Einzelgespräche** selbst dienen dazu, die Flächenbereitstellung sowie eine mögliche Übernahme von Pflegeleistungen zu klären. Im Rückgriff auf die im Zuge der Maßnahmenplanung entwickelten und mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen abgestimmten Alternativen ist eine Anpassung der Maßnahmen- und Flächenvorauswahl innerhalb des Verhandlungsspielraums auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter möglich. Außerdem können Kenntnisse und Erfahrungen der Landwirte bezüglich der Ausgestaltung von Maßnahmen genutzt werden.

Insgesamt steigert die Beteiligung der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter die Akzeptanz der Maßnahmen und im Falle der Übernahme von Pflege- und Bewirtschaftungs-

leistungen die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften und fachgerechten Unterhaltung / Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen.

Für die vorgesehenen Einzelgespräche kann der **Zeitraum der Vorbereitung der Planfeststellung** genutzt werden. Die Einzelgespräche, die von Mitarbeitern des Grunderwerbs in Zusammenarbeit mit denen der Landespflege durchgeführt werden sollten, sollten so spät wie möglich, d. h. kurz vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens stattfinden. Je später Einzelgespräche geführt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter zu verbindlichen Zusagen bereit sind, da betriebliche Entwicklungen konkreter abgeschätzt werden können. Insgesamt kann so der Zeitraum zwischen der Fertigstellung des LBP zum Vorentwurf und der Einleitung der Planfeststellung genutzt werden, um Konflikte frühzeitig zu erkennen und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Natürlich müssen die Ergebnisse dann im LBP, im Grunderwerbsplan und –verzeichnis noch eingearbeitet werden.

Die Empfehlungen zur Kooperation können unabhängig davon angewandt werden, ob eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurBG im Anschluss an die Planfeststellung durchgeführt wird oder nicht. Ist kein Flurbereinigungsverfahren vorgesehen, ist die Beteiligung der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter in jedem Fall sinnvoll, um naturschutzfachlich geeignete und verfügbare Flächen zu finden. Findet ein Flurbereinigungsverfahren statt, dienen die Einzelgespräche mit den späteren Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft als Vorgespräche; die dort aufgebaute Akzeptanz der Planung macht ein zügiges Flurbereinigungsverfahren wahrscheinlicher. Außerdem können die Elemente der Maßnahmenplanung (Maßnahmenarten, räumliche Bindung, Maßnahmenräume) herangezogen werden, um den Gegenstand der Flurbereinigung zu bestimmen (z. B. Flurbereinigungsgebiet; vgl. auch Kap. 5).

Die Erforderlichkeit eines umfassenden Kooperationsprozesses (vgl. Kap. 4) bzw. die Anzahl und der Umfang der einzelnen Schritte zur Beteiligung der TÖB, der Vertreter der Landwirtschaft und der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter hängt u. a. von folgenden Faktoren ab, die das Konfliktpotenzial bestimmen:

- Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder Vorhandensein von intensiv genutzten, ertragreichen Böden,
- hoher Kompensationsbedarf des Straßenbauvorhabens,
- hoher Pachtflächenanteil,
- Flächenkonkurrenz um landwirtschaftliche Flächen durch andere Vorhaben,
- fachliches Erfordernis einer Kompensation durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung (z. B. bei Hamstervorkommen),
- Kenntnis über Konfliktsituationen vor Ort aus anderen Zulassungsverfahren.

Andererseits können positive Erfahrungen aus einer bisherigen Zusammenarbeit zwischen Straßenbau, Naturschutz und Landwirtschaft den Kooperationsprozess beschleunigen oder sogar Beteiligungsschritte entbehrlich machen, da bereits eine Vertrauensbasis vorhanden ist.

3.3.3 Auswirkungen auf die Dauer des Verfahrens

Während des Planfeststellungsverfahrens treten üblicherweise Konflikte bezüglich der Flächenbereitstellung auf. Diese machen Gespräche mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern und ggf. Anpassungen der Maßnahmenplanung erforderlich. Wird auf andere als im LBP zum Feststellungsentwurf verzeichnete Flächen ausgewichen, sind weitere Abstimmungen, v. a. mit den Naturschutzbehörden, erforderlich. Die Widersprüche, Umplanungen und weiteren Abstimmungen führen bei herkömmlicher Vorgehensweise zu einer Verlängerung des Verfahrens, die sich bei dem vorgeschlagenen Konzept vermeiden lässt.

Im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes können durch die Berücksichtigung agrarstruktureller und betrieblicher Belange in der Vorentwurfsphase und durch die direkte Beteiligung der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter in der Phase der Erstellung des Feststellungsentwurfs Konflikte frühzeitig erkannt werden. Durch die Arbeit mit alternativen Maßnahmenarten und Maßnahmenräumen können Umplanungen vermieden werden. Gleichzeitig bleibt das mit den Landschaftsbehörden abgestimmte Kompensationskonzept und somit eine räumlich-funktionale Kompensation erhalten.

Die Vermeidung und der Abbau von Konflikten sowie das Klären der Flächenverfügbarkeit und der Übernahme von Pflegeleistungen vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens machen ein reibungsloses und zügiges Verfahren wahrscheinlicher. Das Planfeststellungsverfahren kann somit verkürzt werden. Obwohl die zusätzlichen Beteiligungsschritte einen gewissen zeitlichen Mehraufwand darstellen, muss dieser nicht zwangsläufig zu einer zeitlichen Verzögerung der Vorentwurfs- und Planfeststellungsentwurfsphase führen. Bei nicht lösbaren Konflikten wird die Verhandlung ohnehin abgebrochen, zugunsten einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren. Auf die Dauer des gesamten Prozesses von der Planung bis zum Planfeststellungsbeschluss gesehen ist daher von keiner Verlängerung durch den kooperativen Planungsansatz auszugehen, in vielen Fällen wird sich sogar eine Verkürzung erreichen lassen.

3.3.4 Honorarwirksamkeit der Arbeits- und Beteiligungsschritte des kooperativen Planungsansatzes

In der Phase der Erstellung des Vorentwurfs ist v. a. das beauftragte Planungsbüro für die Bearbeitung der Inhalte und ihre Präsentation auf den Terminen zuständig. Bei einigen herkömmlichen LBP-Arbeits- und Beteiligungsschritten sind Ergänzungen im Hinblick auf die Kooperation vorzunehmen (vgl. Abb. 5). Bei diesen durch das Planungsbüro zu erbringenden Leistungen ist i. d. R. von einer begrenzten Honorarwirksamkeit auszugehen, da nur eine andere Schwerpunktsetzung oder ein geringer Mehraufwand erforderlich ist. Bezogen auf die Termine können hierzu, gemäß § 49a Abs. 2 HOAI (Leistungsphase 4) und HVA F-StB, 6.4.1 (Punkt 1.5 und 4.4), der 1. und 2. Beteiligungstermin zum LBP-VE sowie ein Abstimmungstermin mit den Landschaftsbehörden gezählt werden. Da die Leistungsphase 4 HOAI innerhalb der Grundleistungen eine Begründung und Darstellung der Maßnahmen einschließlich Alternativen vorgibt, sollten die Ableitung von Zielen der Kompensation sowie die Suche nach Maßnahmenalternativen übliche Bestandteile der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sein, die im Rahmen der Kooperation durch gewisse Aspekte (vgl. Kap. 4.4) ergänzt werden.

Neben diesen um Inhalte des kooperativen Planungsansatzes erweiterten Arbeits- oder Beteiligungsschritten sind innerhalb der Maßnahmenplanung ein neuer Teilschritt (Bestimmen der räumlichen Bindung, Auswahl von Maßnahmenräumen) und ein neuer Beteiligungsschritt mit Vertretern der landwirtschaftlichen Institutionen vorgesehen (vgl. Abb. 5). Diese stellen zusätzliche Leistungen des Planungsbüros dar und sind entsprechend zu vergüten.

Die Arbeit des Planungsbüros endet mit Abgabe des LBP zum Vorentwurf.

Neben der Beteiligung der Landschaftsbehörden und der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen während der Erstellung des Vorentwurfs finden zu Beginn und im Anschluss an diese Phase zwei Termine zur Information der potenziell betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter statt. Die von der Landwirtschaftskammer oder dem Landwirtschaftsverband organisierten und durchgeführten Termine erzeugen beim Vorhabensträger keine zusätzlichen Kosten.

In der Phase der Vorbereitung der Planfeststellung ist die Straßenbauverwaltung für die Erstellung der endgültigen Planfassung sowie für die Durchführung der Einzelgespräche zuständig. Da wie in Kapitel 3.3.2 ausgeführt auch während der üblichen LBP-Bearbeitung Abstimmungen die Regel sind, handelt es sich bei den Einzelgesprächen demnach nicht um neue bzw. zusätzliche Schritte, es findet vielmehr eine zeitliche Verlagerung in das Vorfeld der Planfeststellung statt.

Zu den Einzelgesprächen, die z. T. bereits heute im Zuge von vorzeitigen Grunderwerbsverhandlungen stattfinden (vgl. Kap. 2.2 und 5), können wichtige Informationen über den Verhandlungsspielraum unterstützend hinzugezogen werden (Maßnahmenarten, räumliche Bindung, Maßnahmenräume, vgl. Kap. 3.3.1), die vom Planungsbüro während der Erstellung des Vorentwurfs zusammengestellt wurden. Da die durchzuführenden Arbeits- und Beteiligungsschritte im Rahmen der Erstellung des Planfeststellungsentwurfs von der Straßenbauverwaltung ohne Hinzuziehung eines Planungsbüros durchgeführt werden können, entstehen keine honorarwirksamen Kosten.

4. Schritte der Kooperation

Im Folgenden wird der kooperative Planungsansatz im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung detailliert erläutert. Die Ausführungen zu den einzelnen Arbeits- und Beteiligungsschritten im Rahmen der Kooperation sind als Empfehlungen zu verstehen, die als Bausteine genutzt und somit flexibel an die jeweiligen Projekte und Rahmenbedingungen sowie bestehende Arbeitsabläufe angepasst werden können.

Struktur der Schritte der Kooperation

Im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes werden die **Erstellung des Vorentwurfs** und die **Vorbereitung der Planfeststellung** durch spezielle Arbeits- und Beteiligungsschritte ergänzt bzw. erweitert (vgl. Abb. 5).

Die Empfehlungen orientieren sich an dem in Abbildung 5 dargestellten **Ablauf** des Planungsprozesses. Im folgenden Text wechseln demnach **LBP-Arbeitsschritte** und **Beteiligungsschritte** einander ab.

Die im Ablaufschema verwendeten Farben verdeutlichen, ob es sich um

-  einen üblichen Arbeits- oder Beteiligungsschritt im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung, dessen Inhalte unverändert ablaufen können,
-  einen Arbeits- oder Beteiligungsschritt, der um Inhalte des kooperativen Planungsansatzes erweitert wurde,
-  einen neuen Arbeits- oder Beteiligungsschritt im Zuge des kooperativen Planungsansatzes oder
-  um einen Termin handelt, der ein Novum im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung darstellt, und unter Federführung der Landwirtschaftskammer durchgeführt werden soll.

Diese Informationen finden sich auch in der Titelzeile der Arbeits- und Beteiligungsschritte wieder. Ergänzend dazu werden zur besseren Orientierung in der Titelzeile Angaben gemacht, welcher Phase der LBP-Bearbeitung der jeweilige Schritt zuzuordnen ist und ob ein Arbeits- oder Beteiligungsschritt beschrieben wird.

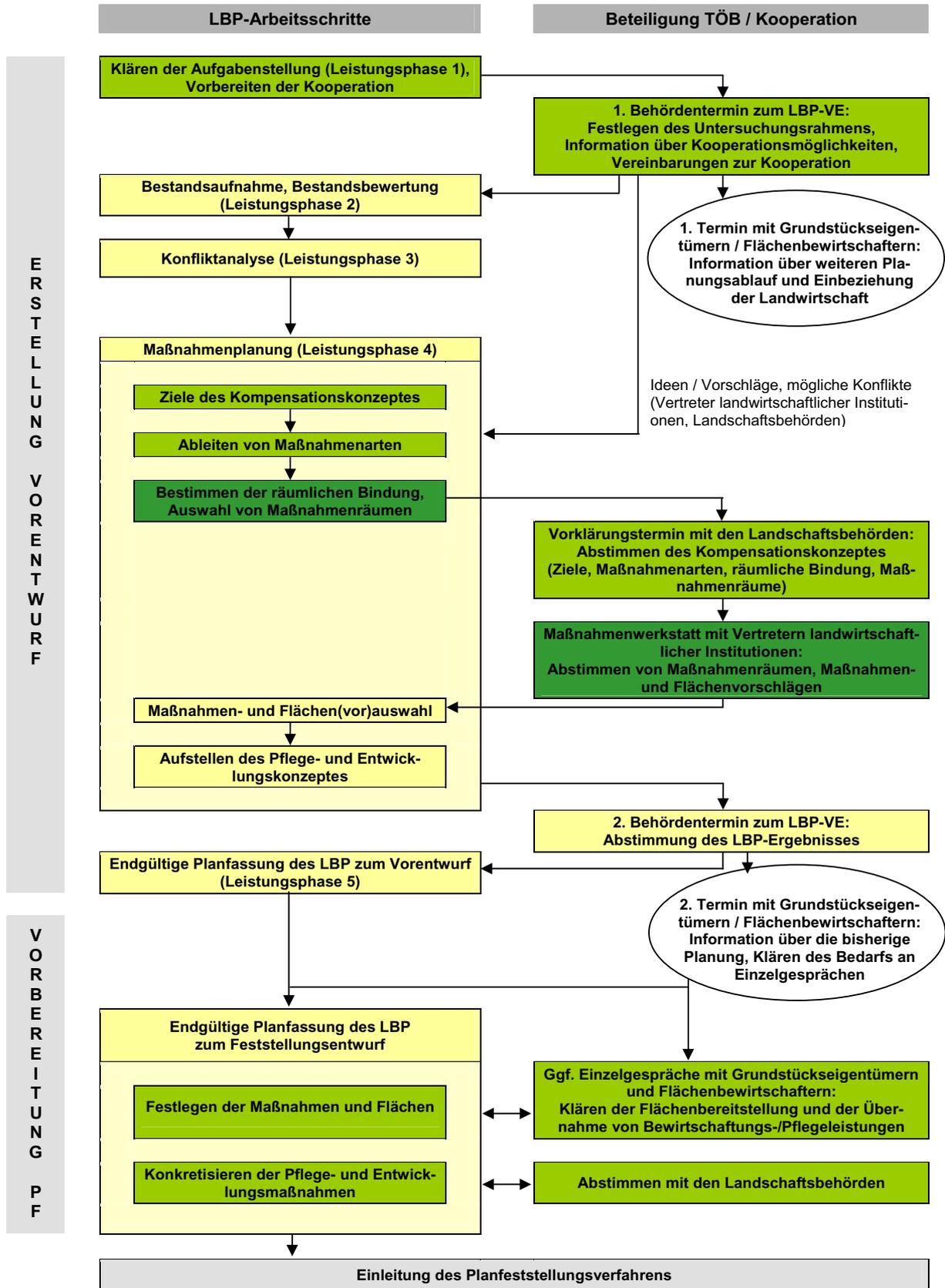


Abb. 5: Ablaufschema

Generell werden die LBP-Arbeitsschritte, die unverändert ablaufen können, nicht beschrieben. Eine Ausnahme wird bei der Maßnahmenplanung (Leistungsphase 4 HOAI) gemacht, hier werden neben den neuen und den um Inhalte der Kooperation ergänzten Arbeitsschritten auch die unveränderten kurz beschrieben. Dadurch soll der Gesamtzusammenhang aller im Zuge der Maßnahmenplanung erforderlichen Arbeitsschritte hergestellt werden.

Im Unterschied zu den LBP-Arbeitsschritten werden sämtliche Beteiligungs- bzw. Kooperationschritte beschrieben, um den Prozess der Beteiligung zusammenhängend darzustellen.

Die bei den einzelnen Abstimmungen bzw. Terminen erzielten Ergebnisse fließen in die nachfolgenden Arbeitsschritte ein und werden bei der weiteren Konkretisierung berücksichtigt. In der Übersicht (Abb. 5) sind einzelne Termine als Eckpunkte der Kooperation aufgeführt, allerdings ist auch während der Bearbeitung des LBP fortlaufend eine Rückkopplung mit den Kooperationspartnern zu konkreten Fragestellungen anzustreben.

Aufbau der LBP-Arbeits- und Beteiligungsschritte

Die LBP-Arbeits- und Beteiligungsschritte sind überwiegend identisch aufgebaut. Zunächst wird die **Zuständigkeit** festgehalten, bei den Beteiligungsschritten werden zudem weitere **beteiligte Akteure** genannt. Nach einer Nennung der **Ziele** des jeweiligen Schrittes werden wichtige inhaltliche **Voraussetzungen** aufgeführt, die für den jeweiligen Schritt zur Verfügung stehen sollten. Um die Bearbeitung zu erleichtern, sind den jeweiligen Arbeits- und Beteiligungsschritten **Materialien** zugeordnet, auf die auch im Text an entsprechender Stelle verwiesen wird. Sie sind im Anhang zu finden.

Unter der Überschrift **Inhalte des Arbeits- bzw. Beteiligungsschrittes** werden Ergebnisse des Schrittes definiert, welche die Inhalte im Hinblick auf eine zielgerichtete und erfolgreiche Kooperation begründen. Außerdem werden die Schnittstellen zu anderen Arbeits- und Beteiligungsschritten dargestellt und die Schritte inhaltlich miteinander in Beziehung gesetzt.

Vertiefend folgen bei den LBP-Arbeitsschritten **Hinweise zur Bearbeitung**.

Bei den Beteiligungsschritten werden **Hinweise zum**

- **Vorbereiten des Termins,**
- **Durchführen des Termins** und
- **Nachbereiten des Termins / Sichern der Ergebnisse** unterschieden.

Durch die Definition der Ziele und Inhalte des Arbeits- bzw. Beteiligungsschrittes sowie durch die Hinweise zur Bearbeitung bzw. Termingestaltung, ergänzt durch die Materialien, werden dem Anwender die erforderlichen Informationen an die Hand gegeben, die fachlichen Inhalte des kooperativen Planungsansatzes zu entwickeln und einen Termin im Rahmen der Kooperation vorbereiten, durchführen und nachbereiten zu können. Hierbei sind die Hinweise als Handlungsrahmen zu verstehen, der im konkreten Einzelfall an die jeweiligen Situationen und Voraussetzungen angepasst werden kann.

4.1 Klären der Aufgabenstellung, Vorbereiten der Kooperation

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung, Planungsbüro

Ziele des Arbeitsschrittes

Das Klären der Hintergründe und Rahmenbedingungen sowie das Aufzeigen von möglichen Handlungsspielräumen im konkreten Straßenbauprojekt dienen dazu, die Kooperation vorzubereiten.

Der Arbeitsschritt umfasst zudem die Organisationsplanung für die Kooperation. Hierzu wird ein Projektablaufplan einschließlich Terminplan erstellt. Es findet eine Klärung der zu beteiligenden Institutionen und eine erste Kontaktaufnahme mit den voraussichtlich beteiligten Personen statt.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Klären der Erforderlichkeit einer Kooperation anhand folgender Kriterien:
 - Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder Vorhandensein von intensiv genutzten, ertragreichen Böden,
 - hoher Kompensationsbedarf des Straßenbauvorhabens,
 - hoher Pachtflächenanteil,
 - Flächenkonkurrenz um landwirtschaftliche Flächen durch andere Vorhaben,
 - fachliches Erfordernis einer Kompensation durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung (z. B. bei Hamstervorkommen),
 - Kenntnis über Konfliktsituationen vor Ort aus anderen Zulassungsverfahren.

Materialien

- M 8 Zuordnung von Aufgaben, Interessen und Funktionen innerhalb der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung

Inhalte des Arbeitsschrittes

Die üblicherweise im Rahmen der Leistungsphase 1 HOAI (Klären der Aufgabenstellung) zu erbringenden Leistungen werden durch den kooperativen Planungsansatz um Abstimmungen zwischen Planungsbüro und Straßenbauverwaltung sowie zwischen Planungsbüro und Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen erweitert.

Eine Organisationsplanung sowie Ziele der Kooperation für das konkrete Straßenbauvorhaben sind Ergebnisse der Abstimmungen zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Planungsbüro.

Die weiteren Abstimmungen dienen dazu, die Möglichkeiten einer Kooperation im konkreten Einzelfall abzuschätzen sowie den Kreis der potenziellen Kooperationspartner festzulegen.

Hinweise zur Bearbeitung

Klären organisatorischer Aufgaben

Zwischen Straßenbauverwaltung und Planungsbüro sind Aufgaben und Zuständigkeiten abzugrenzen, um einen Überblick über die anstehenden Aktivitäten zu gewinnen. Die Aufgaben werden zwischen den einzelnen Akteuren verteilt (Straßenbauverwaltung, Planungsbüro und ggf. Moderation). Anschließend ist ein erster Zeitplan der LBP-Bearbeitung und der Kooperation zu entwickeln. Dazu wird ein Ablaufplan mit konkreten Terminvorschlägen erstellt. Je nach Projekt bzw. Konfliktsituation können Termine durch schriftliche Abstimmungen ersetzt, auf Termine verzichtet oder auch zusätzliche Termine einkalkuliert werden. Des Weiteren sind geeignete Örtlichkeiten und der erforderliche Mitteleinsatz zu klären. Schließlich ist für den vereinbarten Ablauf zu bestimmen, wann von wem welche Vorbereitungen bzw. Ergebnisse vorliegen müssen.

Abschätzung des Konfliktpotenzials

Anhand der Trassenführung, den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, einer ersten Übersicht über den Landschaftsraum, der überschlägigen Kompensationsanforderungen sowie anhand der agrarstrukturellen Voraussetzungen werden mögliche Konfliktpotenziale ermittelt.

Zur Einschätzung des Konfliktpotenzials ist es sinnvoll, die Diskussionen innerhalb der Linienbestimmung nachzuvollziehen. Diese geben einen Überblick über mögliche Positionen (Sachebene) und besondere Empfindlichkeiten (Beziehungsebene) der unterschiedlichen Akteure gegenüber dem Straßenbauvorhaben.

Auswahl Moderation

Für die Moderation des Kooperationsprozesses und der Termine sind klare Kompetenzen zuzuweisen. Die Moderation sollte durch die Niederlassung erfolgen, eine Moderation durch das Planungsbüro ist ebenfalls möglich (zu Anforderungen an die Moderation vgl. Kap. 3.2.2).

Bei gravierenden Interessenkonflikten und sobald sich abzeichnet, dass im Verlaufe der Kooperation keine konsensfähigen Lösungen zu erzielen sind, kann eine interessenneutrale, externe Fachkraft für Kommunikation zur Konfliktlösung hinzugezogen werden.

Vorauswahl Beteiligte

Auf Seiten der Landwirtschaft sollten im Rahmen der Kooperation i. d. R. Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes, sowie ggf. des Amtes für Agrarordnung (falls eine Flurbereinigung vorgesehen ist) beteiligt werden. Die Vertreter der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftsverbandes fungieren dabei als Multiplikatoren und stellen den Kontakt zu den potenziell betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern her (vgl. Kap. 3.2.2).

Die Höheren und Unteren Landschaftsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Fachbehörden für Naturschutz ebenfalls in den Abstimmungsprozess einzubinden. Ggf. kann die frühzeitige Beteiligung auf Naturschutzverbände ausgedehnt werden.

Vorbereitende Kontaktaufnahme

Als Abschluss der Vorbereitung der Kooperation findet eine erste mündliche Kontaktaufnahme durch das Planungsbüro oder die Straßenbauverwaltung mit dem ausgewählten Teilnehmerkreis statt, um zum einen über das geplante Kooperationsvorhaben, die Gründe für die Vorgehensweise und die Ziele der Kooperation zu informieren. Zum anderen sollen dadurch erste Meinungen und Vorerfahrungen der Kooperationspartner eingeholt werden, die unter Umständen im Rahmen anderer Vorhaben gemacht wurden und das anstehende Vorhaben beeinflussen können. Die Gespräche dienen weiter dazu – v. a. mit Blick auf die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen – Vertrauen und Akzeptanz zu fördern und das Angebot zur Kooperation und zur Mitgestaltung des Maßnahmenplanungsprozesses zu eröffnen. Im Rahmen dieser Vorgespräche kann auch die Teilnehmerauswahl überprüft und ggf. erweitert werden.

4.2 Erster Behördentermin zum LBP zum Vorentwurf (LBP-VE)

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung, Planungsbüro

Beteiligte Akteure

(Potenzielle) Kooperationspartner: Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband, ggf. Amt für Agrarordnung), Höhere Landschaftsbehörde, Untere Landschaftsbehörde, ggf. Naturschutzverbände

Weitere Teilnehmer: TÖB im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung

Ziele des Beteiligungsschrittes

Ziel des 1. Behördentermins zum LBP-VE ist, die potenziellen Kooperationspartner nach einer Information über die Möglichkeiten einer Kooperation für eine Mitwirkung zu gewinnen. Als gemeinsame Handlungsgrundlage und Ausdruck der Verbindlichkeit werden Vereinbarungen zur Kooperation geschlossen. Insbesondere sind den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen die Ziele und Vorteile einer Kooperation, aber auch die veränderten Aufgaben und das veränderte Rollenverständnis zu verdeutlichen (zur neuen Rolle der Landwirtschaftskammer vgl. Kap. 3.2.2).

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Klären der Aufgabenstellung, Vorbereiten der Kooperation

Materialien

- M 4 Angaben über landwirtschaftliche Betriebe
- M 8 Zuordnung von Aufgaben, Interessen und Funktionen innerhalb der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung
- M 9 Einladungsentwurf für den 1. Behördentermin zum LBP-VE
- M 10 Faltblatt: Den gemeinsamen Weg finden!
- M 11 Vorbereiten und Durchführen eines moderierten Termins

Inhalte des Beteiligungsschrittes

Um die Transparenz und somit Akzeptanz und Unterstützung des kooperativen Planungsansatzes zu fördern, ist eine Information nicht nur der potenziellen Kooperationspartner, sondern auch der übrigen am Planungsprozess beteiligten TÖB erforderlich. Es ist sinnvoll, im 1. Behördentermin zum LBP-VE³ alle Beteiligten über die Kooperationsmöglichkeiten und die Ziele der Kooperation aufzuklären.

Mit den Kooperationspartnern sind zudem Vereinbarungen zur Kooperation zu treffen (vgl. Kap. 3.2.2), dies kann ebenfalls im Behördentermin, im Anschluss daran oder in einem gesonderten Termin erfolgen. Die getroffenen Vereinbarungen stellen die Grundlage für die Kooperation und die Umsetzung der Ergebnisse dar.

Hinweise zur Vorbereitung des Termins

Organisatorisches

Neben den allgemeinen organisatorischen Vorbereitungen (M 11) sind im Hinblick auf die Kooperation folgende Punkte besonders zu beachten:

- Teilnehmerkreis: Bezüglich der Kooperationspartner ist eine plausible und vollständige Auswahl der Beteiligten erforderlich, um Transparenz zu wahren, Vertrauen zu fördern und Ergebnisse umsetzen zu können. Wichtig dabei ist, sich über die Aufgaben, Interessen und Funktionen der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen bewusst zu sein (M 8).
- Moderation: Es ist festzulegen, wer die Moderation des Kooperationsprozesses und der Termine übernimmt (vgl. Kap. 3.2.2 und Kap. 4.1).
- Ablauf: Die Ablaufplanung des Termins (M 11) ist mit dem Planungsbüro und der Moderation abzustimmen, um einen ergebnisorientierten Gesprächsablauf zu erreichen. Wichtig dabei ist, die Verteilung der Rollen und Aufgaben einvernehmlich zu klären und eine gemeinsame Sprache – v. a. auch mit den Kooperationspartnern – zu finden (dazu: M 4).
- Einladung / Informationsmaterialien: Die Informationsmaterialien (z. B. Faltblatt, M 10) sind zusammen mit der Einladung (M 9) rechtzeitig vor dem Termin an die Beteiligten zu versenden, um den Kooperationspartnern ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben.

³ Der 1. Behördentermin zum LBP-VE geht über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der Beteiligung hinaus, er wird allerdings im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes empfohlen, zumal er in vielen Niederlassungen ohnehin regelmäßig durchgeführt wird (vgl. Kap. 2.2).

Inhaltliches

Die üblichen Inhalte des 1. Behördentermins zum LBP-VE werden ergänzt um eine Information über die Kooperationsmöglichkeiten und die Ziele der Kooperation. Folgende Informationen sind vorzubereiten, um die Akzeptanz zu fördern und die Veranstaltung effizient zu gestalten:

- Gründe für einen kooperativen Planungsansatz (Warum?), Vorteile einer Kooperation (Win-Win-Lösung),
- Ablauf der Zusammenarbeit, Rahmenbedingungen, Beteiligte sowie ihre Rolle und Funktion (Was? Wie? Wann? Wer?).

Zur Vorbereitung des Termins ist es weiterhin erforderlich,

- Informationen über die Kooperation zur Verfügung zu stellen, die zur Teilnahme an der Kooperation motivieren. Dies kann z. B. in Form eines Faltblattes erfolgen (M 10). Auf eine zielgruppengerechte Aufbereitung der Inhalte ist zu achten.
- sich über positive Beispiele für Kooperationen im Bereich des Straßenbaus zu informieren und sie ggf. für eine Präsentation im Termin aufzubereiten. Somit können Erfahrungen über Umsetzungsmöglichkeiten in vergleichbaren Situationen und / oder vergleichbaren Landschaftsräumen eingebracht werden.
- die Inhalte des Termins mit dem Planungsbüro und der Moderation abzustimmen.

Kooperationspartner

Die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen sowie die Landschaftsbehörden sollten sich anhand der zur Verfügung gestellten Materialien über die Kooperation informieren und die Kooperationsmöglichkeiten und –bereitschaft im konkreten Straßenbauvorhaben abschätzen.

Hinweise zur Durchführung des Termins

Moderation des Termins

Generelle Hinweise zur Moderation eines Termins im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes sind den Materialien zu entnehmen (M 11).

Vermittlung der Informationen

Neben den üblichen Inhalten des 1. Behördentermins zum LBP-VE ist den Beteiligten bzw. Kooperationspartnern zunächst zu vermitteln, warum eine Kooperation für sinnvoll bzw. erforderlich erachtet wird (Straßenneubau, Erfordernis der naturschutzrechtlichen Kompensation, üblicher Ablauf der Planung, neuer Ansatz der kooperativen Planung, evtl. positive Beispiele für Kooperationen im Bereich des Straßenbaus nennen). Die Straßenbauverwaltung sollte dabei eindeutig ihre Bereitschaft zur Kooperation aussprechen.

Das Planungsbüro stellt anschließend die Inhalte des kooperativen Planungsansatzes vor (vgl. inhaltliche Vorbereitung des Termins). Die Verhandlungsgrundlage ist zu verdeutlichen, wobei auf eine möglichst umfassende Information geachtet werden sollte, um die Transparenz des Prozesses zu fördern.

Erwartungsaustausch

Wesentliches Element des Termins sollte ein Erwartungsaustausch sein, in dem die Straßenbauverwaltung, das Planungsbüro, die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen sowie die Landschaftsbehörden ihre Erwartungen an die Lösung von Konflikten durch einen kooperativen Planungsansatz formulieren (ggf. auch Vorbehalte). Dies dient dazu, den Problemdruck und den Lösungswillen der Kooperationspartner zu identifizieren. Außerdem können die Handlungsspielräume der Akteure innerhalb der jeweiligen Rollen verdeutlicht und somit die gegenseitige Akzeptanz erhöht werden.

Vereinbarungen zur Kooperation

Die Rolle und Funktion der Beteiligten während der Kooperation ist vorzustellen (zur Rolle der Landwirtschaftskammer s. u.), außerdem sind die Mitgestaltungsmöglichkeiten zu verdeutlichen. Nach der Abfrage von Ergänzungen, Anregungen und Wünschen sind die Funktionen verbindlich festzuhalten (klares Mandat). Außerdem sind Zeitrahmen und Ablauf der Kooperation zu bestimmen (vgl. Kap. 3.2.2). Die Vereinbarungen werden ins Protokoll aufgenommen.

Rolle der Landwirtschaftskammer

Wie bereits in Kapitel 3.2.2 ausgeführt, kommt v. a. der Landwirtschaftskammer eine besondere Rolle im Rahmen der Kooperation zu. Die Landwirtschaftskammer sollte sich bereit erklären, den Kooperationsprozess mitzutragen und die Vermittlung der Ergebnisse gegenüber den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern aktiv zu unterstützen. Außerdem kommt ihr eine Multiplikatorfunktion zu. Um die Verbindlichkeit der Zusage zu erhöhen, sollten die Vertreter der Landwirtschaftskammer eine konkrete Person benennen, die die genannten Aufgaben wahrnimmt und dem Planungsbüro sowie der Straßenbauverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Vorbereiten der nächsten Termine

Für folgende Termine werden Ziele, Inhalte, Ablauf, Beteiligte sowie Ort und Zeitpunkt gemeinsam festgelegt:

- 1. Termin mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern (Kap. 4.3)
- Maßnahmenwerkstatt mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen (Kap. 4.4.5)

Weiterhin ist abzustimmen, wie die Landschaftsbehörden und ggf. weitere Behörden oder Naturschutzverbände über die Ergebnisse der Kooperation mit der Landwirtschaft informiert werden.

Bereitstellen von Informationen

Folgende Informationen sollten nach dem Termin zur Verfügung gestellt werden:

- von den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen:
Informationen zu Betriebsstrukturen (u. a. Betriebsformen, Betriebszweige, Erwerbsarten, Eigentums-/ Pachtanteil; vgl. M 4) als Voraussetzung für betrieblich angepasste Maßnahmen, Vorschläge von aus landwirtschaftlicher Sicht zu bevorzugenden Maßnahmenarten und Maßnahmenräumen, Hinweise auf mögliche Konfliktfelder;
- von den Landschaftsbehörden, ggf. von den Naturschutzverbänden:
Informationen über bestehende Planungen oder Kooperationen im Untersuchungsraum, Vorschläge zu naturschutzfachlich sinnvollen Maßnahmenarten und Maßnahmenräumen, Hinweise auf mögliche Konfliktfelder.

Bezüglich Inhalt und Zeitrahmen für die Bereitstellung der Informationen sind während des Termins Vereinbarungen zu treffen.

Das Planungsbüro legt dar, wie die Vorschläge und Informationen in das Kompensationskonzept entsprechend den naturschutzfachlichen Anforderungen (räumlich-funktionaler Zusammenhang) eingebettet werden.

Nachbereiten des Termins, Sichern der Ergebnisse

Aufgaben der Akteure

Planungsbüro: Vom Planungsbüro ist das Protokoll zu erstellen, zu versenden und mit den Beteiligten abzustimmen (Ziel: Einigen auf ein gemeinsames schriftliches Ergebnis).

Landwirtschaftskammer: Vorbereiten des 1. Termins zur Information der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter (vgl. Kap. 4.3).

Alle: Die Ergebnisse des Termins sind an relevante Personenkreise in der Verwaltung (Straßenbau, Naturschutz) sowie innerhalb der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband (Kreis- und Ortsebene), ggf. einzelne Landwirte) weiterzuleiten (vorbehaltlich der Verfahrensregeln zur Vertraulichkeit). Somit wird die Bindungswirkung der Ergebnisse erhöht und gleichzeitig die Akzeptanz im weiteren Beteiligtenkreis gefördert.

4.3 Erster Termin mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Landwirtschaftskammer

Beteiligte Akteure

Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen, Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter, Straßenbau, Planungsbüro, Moderation

Ziele des Beteiligungsschrittes

Um die Akzeptanz für die Kooperation zu erzielen und bestehende Vorbehalte abzubauen, sollen den potenziell betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern der kooperative Planungsansatz und die möglichen Vorteile für die Landwirtschaft unter der Leitung der eigenen fachlichen Vertreter vorgestellt werden.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ 1. Behördetermin zum LBP-VE

Materialien

M 10 Faltblatt: Den gemeinsamen Weg finden!

Inhalte des Beteiligungsschrittes

Die Organisation und Durchführung des Termins obliegt der Landwirtschaftskammer. Allerdings sollten im Vorfeld Abstimmungen zwischen der Landwirtschaftskammer bzw. dem festgelegten Ansprechpartner (vgl. Kap. 4.2) und der Moderation erfolgen, um den Termin sinnvoll in den Gesamtablauf der Kooperation einbinden zu können. Außerdem sollte abgestimmt werden, welche Informationen über das Vorhaben und den kooperativen Planungsansatz die potenziell betroffenen Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter zusammen mit der Einladung bekommen (z. B. Faltblatt, M 10).

Bei dem Termin sollte die Straßenbauverwaltung – nach einer Information über das Vorhaben – deutlich ihre Bereitschaft erklären, die landwirtschaftlichen Belange bei der Planung so weit wie möglich zu berücksichtigen. Außerdem sollte sie die Ziele der Kooperation und den um Inhalte der Kooperation erweiterten Planungsprozess vorstellen (v. a. frühzeitige Einbindung landwirtschaftlicher Institutionen im Vorfeld der Flächenauswahl, Klären der

Flächenverfügbarkeit und der möglichen Übernahme von Pflege- bzw. Bewirtschaftungsleistungen vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern). Weiterhin sollten die Vorteile der Kooperation verdeutlicht werden, die von der Beteiligung der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen und v. a. von den Einzelgesprächen mit den Landwirten im weiteren Verlauf der Planung zu erwarten sind.

Die frühzeitige Information der von der Planung potenziell Betroffenen über das Vorhaben und das Erfordernis einer Kompensation sowie über die Kooperation beugt Spekulationen vor und erhöht die Akzeptanz der Planungen. Für die weitere Beteiligung kann ein positives Einstiegsverhältnis geschaffen werden.

Da das Vertreten betrieblicher Einzelinteressen nicht zum Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer gehört und sie ohne Zustimmung der Betroffenen keine einzelbetrieblichen Informationen weitergeben kann, bietet der Informationstermin den potenziell betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern die Gelegenheit, ihre Interessen persönlich zu einem frühen Planungsstadium zu formulieren.

Die Anwesenheit des Planungsbüros empfiehlt sich in diesem Zusammenhang, damit Anregungen oder Hinweise auf mögliche Konfliktfelder direkt aufgenommen und im Zuge der Maßnahmenplanung (Kap. 4.4.2 und 4.4.3) berücksichtigt werden können.

4.4 Maßnahmenplanung

4.4.1 Ziele des Kompensationskonzeptes

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Planungsbüro

Ziele des Arbeitsschrittes

Das Kompensationskonzept ist aus den Beeinträchtigungen der Naturgüter und den Zielen der Landschaftsplanung abzuleiten. Die Beeinträchtigungen der Naturgüter sind der Konfliktanalyse des LBP zu entnehmen.

Die Ziele der Kompensation bilden den Rahmen für die Ableitung von Maßnahmenarten und Maßnahmenräumen.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Gutachten; Kartierungen; räumliche Planungen, insbesondere Landschaftspläne, Pflege- und Entwicklungspläne; Ökologische Fachbeiträge der LÖBF, Biotopverbundplanungen oder Stadtökologische Fachbeiträge, u. a. der Landschaftsbehörden, Naturschutzverbände und Kommunen
- ✓ Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen
- ✓ Arbeitsschritte LBP: Abschluss der Leistungsphasen 2 und 3 HOAI (Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung; Konfliktanalyse)

Materialien

- M 1 Entwickeln der Ziele des Kompensationskonzeptes
- M 2 Ableiten der Ziele des Kompensationskonzeptes, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 6 Kartenmaterial: Maßnahmenräume, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg

Inhalte des Arbeitsschrittes

Die Ableitung von Zielen des Kompensationskonzeptes ist i. d. R. Bestandteil der üblichen LBP-Bearbeitung (M 1). Durch den kooperativen Planungsansatz kommen bei diesem Arbeitsschritt keine neuen Inhalte dazu.

Da die Ziele der Kompensation den Verhandlungsspielraum der Kooperation definieren und die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmenarten (Kap. 4.4.2), räumlicher Bindung und Maßnahmenräumen (Kap. 4.3.3) darstellen, ist allerdings im Zuge eines kooperativen Planungsansatzes die Ableitung von Zielen der Kompensation zwingend erforderlich.

Die Ziele des Kompensationskonzeptes sind mit den zuständigen Landschaftsbehörden im Vorklärungstermin abzustimmen (Kap. 4.4.4). Das Ergebnis der Abstimmungen bildet die Grundlage für die Aufnahme der Werkstatttermine mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen (Kap. 4.4.5). Die naturschutzfachlich zu bestimmenden Kompensationsziele sind dabei nicht Gegenstand der Verhandlungen mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen oder später mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern. Eine Information über die Ziele ist allerdings erforderlich, um die Transparenz des Planungsprozesses zu gewährleisten und eine Akzeptanz des Kompensationskonzeptes zu erzielen.

Hinweise zur Bearbeitung

Ableiten vorrangig wiederherzustellender Naturgüter

Auf der Grundlage der LBP-Arbeitsschritte 'Bestandsaufnahme', 'Bewertung' und 'Konfliktanalyse' werden die vorrangig wiederherzustellenden Strukturen und Funktionen bestimmt, insbesondere die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung.

Auswerten von Planungsgrundlagen

Die Landschaftsplanung sowie sonstige naturschutzfachliche Planungen und Gutachten, die u. a. vom amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz erstellt wurden, sind im Hinblick auf ihre Ziele und Maßnahmen für den Untersuchungsraum auszuwerten.

Die von den Landschaftsbehörden und ggf. von den Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellten Informationen (vgl. Kap. 4.2) sowie sonstige Gutachten / Daten (vgl. informatorische Voraussetzungen) sollten ebenfalls herangezogen werden.

Bilden von Teilbereichen

Aufgrund der Landschaftsraumcharakteristik kann es sinnvoll sein, den Untersuchungsraum in landschaftsräumlich ähnlich strukturierte Teilbereiche oder Funktionsräume zu untergliedern (Offenlandbereiche, ackerbaulich geprägte Räume, waldgeprägte Bereiche). Innerhalb dieser Teilbereiche werden die spezifischen Kompensationsziele bestimmt.

Für die Kooperation mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen kann die Bildung von Teilbereichen Vorteile bieten, weil die Differenzierung eine Konzentration auf landwirtschaftlich geprägte Bereiche und somit eine zielgerichtete Verhandlung ermöglicht.

Ableiten von Zielen der Kompensation

Als Ergebnis des Arbeitsschrittes sollen Kompensationsziele für die Wiederherstellung der beeinträchtigten Naturgüter bzw. Wert- und Funktionselemente formuliert werden. Bei den zu entwickelnden Zielen sind die räumlich-funktionalen Zusammenhänge zu den jeweiligen Beeinträchtigungen zwingend zu beachten (M 2). Unter Umständen ist es erforderlich, den Kompensationsraum über den Untersuchungsraum des LBP hinaus zu vergrößern.

Hierbei können wiederum die Informationen der Landschaftsbehörden und Naturschutzverbände (vgl. Kap. 4.2), ggf. auch der Landwirtschaft, wertvolle Hinweise liefern.

Kartografische Darstellung

Die Kompensationsziele definieren den inhaltlichen und räumlichen Rahmen der Kompensation. Es gilt, dem Kooperationspartner Landwirtschaft die naturschutzfachlichen Erfordernisse der Eingriffsregelung und die Ziele der Kompensation zu vermitteln. Hierzu ist über den üblichen Arbeitsaufwand zur Ableitung der Ziele der Kompensation hinaus eine kartografische Aufbereitung ratsam.

Die kartografische Darstellung der Kompensationsziele kann mit Bezug zu den Teilbereichen erfolgen. Die Darstellung sollte im Zusammenhang mit den Maßnahmenarten und Maßnahmenräumen vorgenommen werden. Dabei bietet es sich an, eine Visualisierung auf der Grundlage der LBP-Bestandskarte Tiere / Pflanzen vorzunehmen (M 6).

4.4.2 Ableiten von Maßnahmenarten

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Planungsbüro

Ziele des Arbeitsschrittes

Aus den Kompensationszielen sind geeignete Maßnahmenarten abzuleiten. Die Auswahl der Maßnahmenarten sollte unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen sowie betrieblichen Voraussetzungen erfolgen.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Angaben zu landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen sowie ggf. Maßnahmvorschläge der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen
- ✓ Maßnahmvorschläge der Landschaftsbehörden, ggf. der Naturschutzverbände
- ✓ LBP-Arbeitsschritt: Ableiten der Ziele des Kompensationskonzeptes als Bestandteil der Maßnahmenplanung

Materialien

- M 3a Liste produktionsintegrierter Maßnahmen
- M 3b Verfahrensauswahl bei Landschaftspflegearbeiten
- M 4 Angaben über landwirtschaftliche Betriebe
- M 5 Ableiten von Maßnahmenarten aus den Zielen des Kompensationskonzeptes, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 6 Kartenmaterial: Maßnahmenräume, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 7 Kartenmaterial: Maßnahmenarten, -flächen, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg

Inhalte des Arbeitsschrittes

Die Maßnahmenarten werden aus den Zielen der Kompensation abgeleitet (M 5) und bilden ihrerseits den Rahmen zur Ableitung von konkreten Maßnahmen und Maßnahmenflächen.

Die Ziele der Kompensation können i. d. R. durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden. Die geeigneten Maßnahmen sind möglichst vollständig zu erfassen, um in den Verhandlungen mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen einen möglichst großen

Verhandlungsspielraum anbieten zu können. Somit wird die üblicherweise stattfindende Maßnahmenauswahl um die Suche nach Maßnahmenalternativen ergänzt, wobei insbesondere auch die Möglichkeit einer Kompensation durch produktionsintegrierte Maßnahmen geprüft werden sollte.

Informationen, die von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden, sollten bei der Ableitung der Maßnahmenarten berücksichtigt werden. Sollte den Vorschlägen nicht entsprochen werden können, weil sie mit den Zielen der Kompensation nicht vereinbar sind, ist dies festzuhalten und zu begründen (Transparenz des Planungsprozesses gegenüber den Kooperationspartnern).

Die gewählten Maßnahmenarten sind als Teil des Kompensationskonzeptes mit den Landschaftsbehörden abzustimmen (Kap. 4.4.4). Die Maßnahmenarten sind außerdem Verhandlungsgegenstand bei den Abstimmungen mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen (Kap. 4.4.5).

Hinweise zur Bearbeitung

Auswerten der Agrar- und Betriebsstrukturen

Zur Auswahl von Maßnahmenarten sind die Daten und Angaben zu den agrarstrukturellen und betrieblichen Verhältnissen auszuwerten, die von den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen beim ersten Behördentermin zum LBP-VE zugesagt wurden (vgl. Kap. 4.2). Einzelbetriebliche Informationen, die evtl. aus dem 1. Termin mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern hervorgegangen sind (Kap. 4.3), sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Weiterhin sollte geklärt werden, ob produktionsintegrierte Maßnahmenarten (M 3a) funktional zur Umsetzung der Kompensationsziele geeignet sind. Dabei ist zu prüfen, ob diese Maßnahmen in die landwirtschaftlichen Betriebsformen eingebunden werden können (M 4).

- Beispiel: Die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Grünlandfläche mit dem Ziel einer extensiv zu nutzenden Mähwiese ist z. B. in reinen Marktfruchtbetrieben nicht integrierbar, da das anfallende Schnittgut nicht verwertet werden kann. In der Konsequenz ist daher nur ein nicht wirtschaftlich nutzbarer Pflegeschnitt möglich. Dies bedeutet faktisch einen Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Einfluss der Maßnahmenarten auf den Flächenbedarf

Die Wahl der Maßnahmenart kann Einfluss auf den erforderlichen Flächenbedarf haben (vgl. M 7). Es ist zweckmäßig, den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen diese Zusammenhänge zur vermitteln, so dass die Vor- und Nachteile einer bestimmten Maßnahmenart aus der Sicht der Landwirtschaft bei der Abstimmung im Rahmen der Maßnahmenwerkstatt (Kap. 4.4.5) berücksichtigt werden können. Folgende generellen Möglichkeiten sind denkbar:

- Minimierung des Flächenbedarfs
Bei der Auswahl von Flächen und Maßnahmenarten wird ein hohes Aufwertungspotenzial angestrebt, wodurch ein geringer Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsteht. Des Weiteren lässt sich der Flächenbedarf steuern, indem zusam-

menhängende Maßnahmenkomplexe gebildet werden. Hierbei ergibt sich trotz der Konzentration auf wenige Maßnahmenflächen die Aufwertung eines Gesamttraumes, was gerade aus faunistischer Sicht oder auch für die Aufwertung des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung ist und den Kompensationsumfang reduzieren kann.

Auf diese Weise kann der in jedem Fall verbleibende Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche zumindest räumlich konzentriert werden. Ggf. sind Pflegeleistungen erforderlich, die von der Landwirtschaft je nach Erwerbsart und betrieblichen Voraussetzungen (z. B. Verfügbarkeit geeigneter Maschinen, freie Kapazitäten zu bestimmten Zeiten, vgl. M 4) übernommen werden können.

→ Vorteil: geringer Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen, ggf. Möglichkeit der Übernahme von Pflegeleistungen

→ Nachteil: Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche

▪ Einbindung produktionsintegrierter Maßnahmen

Die Umsetzung der Kompensationsziele erfolgt über funktional geeignete produktionsintegrierte Maßnahmen (M 3a, M 3b). Dadurch werden die Flächen nicht der Bewirtschaftung entzogen. Das Aufwertungspotenzial ist aber in der Regel nur von geringem bis mittlerem Niveau, so dass ein erhöhter Flächenbedarf entstehen kann. Die Wahl dieser Kompensationsstrategie setzt voraus, dass die Flächenbewirtschaftler produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in den Betriebsablauf mittel- bis langfristig einbinden können und wollen.

→ Vorteil: Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsfläche

→ Nachteil: ggf. höherer Flächenbedarf zur Deckung des Kompensationsbedarfs

Folgende Möglichkeiten, die bei der üblichen LBP-Bearbeitung i. d. R. abgeprüft werden, sollten im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes ebenfalls genutzt werden:

▪ Mehrfachwirkung (Multifunktionalität) von Maßnahmen

Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten zur Reduzierung des Flächenbedarfs primär solche Maßnahmenarten vorgesehen werden, die gleichzeitig Beeinträchtigungen mehrerer Naturgüter und Funktionen kompensieren können (multifunktionale Kompensation). Die Möglichkeit einer Mehrfachwirkung von Kompensationsmaßnahmen für verschiedene beeinträchtigte Wert- und Funktionselemente sollte daher grundsätzlich geprüft werden.

→ Vorteil: Reduzierung des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen

→ Nachteil: i. d. R. Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche

▪ Nutzung von Ausgleichspools

Durch eine zielgerichtete Flächenbevorratung können ähnlich wie bei der Möglichkeit der Flächenminimierung zusammenhängende Maßnahmen mit einem hohen Aufwertungspotenzial realisiert werden. Auch hier ist ein Entzug von landwirtschaftlich genutzten Flächen unvermeidlich, jedoch kann er räumlich konzentriert werden. Es besteht die Möglichkeit, vorhandene Ausgleichspools zu nutzen oder ggf. selbst eine Flächenbevorratung zu betreiben. Die Gewährleistung des erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation muss im Einzelfall geprüft werden.

→ Vorteil: Reduzierung des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen

→ Nachteil: i. d. R. Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche

In der Praxis der Maßnahmenplanung wird es, ausgehend von den Kompensationszielen und unter Berücksichtigung der Agrar- und Betriebsstrukturen, in der Regel zu einer Kombination der unterschiedlichen Möglichkeiten kommen.

Kartografische Darstellung

Für die Abstimmung mit den Landschaftsbehörden (Kap. 4.4.4) ist keine kartografische Darstellung erforderlich. Allerdings sollte für die Maßnahmenwerkstatt mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen (Kap. 4.4.5) die mit den Landschaftsbehörden abgestimmten Maßnahmenarten kartografisch aufbereitet werden, da die Maßnahmenarten einen wesentlichen Teil der Verhandlungsmasse darstellen, der im Zuge der Maßnahmenwerkstatt mit Hilfe der Visualisierung leichter zu vermitteln ist.

Die kartografische Darstellung der Maßnahmenarten kann im Zusammenhang mit der Darstellung der Kompensationsziele (Kap. 4.4.1) und der Maßnahmenräume (Kap. 4.4.3) erfolgen (M 6). Hierbei sollten für die Maßnahmenwerkstatt (Kap. 4.4.5) aus naturschutzfachlicher Sicht besonders sinnvolle Maßnahmen in erforderlichem Umfang innerhalb der Maßnahmenräume eingezeichnet werden, um den Kooperationspartnern einen besseren Überblick über den Umfang der Kompensation zu ermöglichen (M 7). Da eine flächenscharfe kartografische Darstellung von den Kooperationspartnern leicht als Festlegung wahrgenommen werden kann, kann erfahrungsgemäß nicht häufig genug betont werden, dass es sich bei den eingezeichneten Flächen und Maßnahmen um Vorschläge handelt. Entsprechend sollte der Vorschlagscharakter auch in der Karte deutlich werden, z. B. durch Schraffur der Flächen und Nennung alternativer Maßnahmenarten in einem Textfeld.

Bedeutung der Maßnahmenart für den weiteren Verlauf der Kooperation

Die unterschiedlichen Maßnahmenarten werden vom Planungsbüro textlich festgehalten, damit diese Informationen der Straßenbauverwaltung bei den Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern (Kap. 4.7) zur Verfügung stehen, wenn über konkrete Maßnahmen und Pflegeleistungen verhandelt wird. Durch sie stehen der Straßenbauverwaltung Maßnahmenalternativen zur Verfügung, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

4.4.3 Bestimmen der räumlichen Bindung, Auswahl von Maßnahmenräumen

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Planungsbüro

Ziele des Arbeitsschrittes

Ziel ist die Auswahl und Abgrenzung von Maßnahmenräumen anhand der räumlich-funktionalen Erfordernisse zur Kompensation der Beeinträchtigungen. Die Maßnahmenräume umfassen die geeigneten Flächen zur Umsetzung der Maßnahmenarten. Sie stellen somit den Verhandlungsspielraum im Rahmen der Kooperation für die Auswahl von Maßnahmenflächen entsprechend ihrer räumlichen Bindung dar.

Kriterium für die Festlegung der räumlichen Bindung ist der funktionale Zusammenhang zwischen den beeinträchtigten Naturgütern und den standörtlichen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Maßnahmenarten im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum umsetzen zu können.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Angaben der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen zu Maßnahmenräumen, die aus agrarstruktureller Sicht unproblematisch sind
- ✓ Vorschläge der Landschaftsbehörden und ggf. der Naturschutzverbände zu Maßnahmenräumen und ggf. Maßnahmenflächen
- ✓ LBP-Arbeitsschritt: Ableiten der Ziele des Kompensationskonzeptes und der Maßnahmenarten als Bestandteile der Maßnahmenplanung

Materialien

- M 6 Kartenmaterial: Maßnahmenräume, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 7 Kartenmaterial: Maßnahmenarten, -flächen, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg

Inhalte des Arbeitsschrittes

Das Bestimmen der räumlichen Bindung stellt ein wesentliches neues Element des kooperativen Planungsansatzes dar. Die Funktion der Maßnahmenarten (Kap. 4.4.2), die aus den Zielen der Kompensation abzuleiten ist (Kap. 4.4.1), bestimmt den Grad der räumlichen Bindung. Die funktionalen Kompensationserfordernisse können dabei sehr eng an bestimm-

te Flächen geknüpft sein, aber oft auch im weiteren räumlichen Bezug erfüllt werden. Unterschieden werden daher räumlich eng gebundene und räumlich flexible Maßnahmen (vgl. Kap. 3.3.1).

Bei räumlich eng gebundenen Maßnahmen ist der Verhandlungsspielraum im Rahmen der Kooperation sehr eingeschränkt. In der Regel sind sie als zwingend erforderliche Maßnahmen auf bestimmten Flächen durchzuführen. Sie sind unter Erläuterung der naturschutzfachlichen Erfordernisse den Kooperationspartnern als solche zu vermitteln.

Räumlich flexible Maßnahmen hingegen ermöglichen einen größeren Verhandlungsspielraum. Sie können unter definierten Bedingungen auf unterschiedlichen Flächen innerhalb eines abzugrenzenden Maßnahmenraumes umgesetzt werden. Bei räumlich flexiblen Maßnahmen ist daher ein Eingehen auf Vorschläge der Kooperationspartner bezüglich der Maßnahmenanordnung und Flächenauswahl möglich, sofern der funktionale Bezug erhalten bleibt.

Zur Verdeutlichung des Verhandlungsspielraums werden Maßnahmenräume abgegrenzt, in denen die räumlich flexiblen Maßnahmen umgesetzt werden können. Informationen, die von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden, sollten bei der Abgrenzung der Maßnahmenräume berücksichtigt werden. Sollte den Vorschlägen der Landwirtschaft aufgrund der Unvereinbarkeit mit den Zielen der Kompensation nicht entsprochen werden können, ist dies festzuhalten und zu begründen (Transparenz des Planungsprozesses gegenüber den Kooperationspartnern).

Die Zuweisung der räumlichen Bindung zu bestimmten Maßnahmenarten ist mit den Landschaftsbehörden abzustimmen (Kap. 4.4.4). Auch die Vorauswahl der Maßnahmenräume ist mit ihnen zu diskutieren.

Gegenstand der Verhandlung mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen im Rahmen der Maßnahmenwerkstatt (Kap. 4.4.5) sind die Maßnahmenräume und Maßnahmenarten. Neben den Maßnahmenarten (Kap. 4.4.2) können die Abgrenzung und Lage der Maßnahmenräume in Abhängigkeit von der räumlichen Bindung der Maßnahmen sowie ggf. die Wahl zwischen alternativen Maßnahmenräumen gemeinsam entschieden werden.

Hinweise zur Bearbeitung

Auswerten der standörtlichen Voraussetzungen

Im vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ist zu prüfen, ob und wo die standörtlichen Voraussetzungen sowie das Aufwertungspotenzial zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Naturgüter vorhanden sind.

Prüfen der erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhänge

Ausgehend von der Konfliktdanalyse ist zu prüfen, welche räumlich-funktionalen Zusammenhänge zwischen den beeinträchtigten Naturgütern, insbesondere den Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung, und den potenziellen Maßnahmenräumen vorhanden sind.

Festlegen der räumlich-funktionalen Bindung

Die räumlich-funktionale Bindung lässt sich nach dem Grad der räumlichen Flexibilität der wiederherzustellenden Wert- und Funktionselemente differenzieren (**räumlich eng gebunden oder räumlich flexibel**). Dabei empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

In einem ersten Schritt sind entsprechend dem naturschutzfachlichen Erfordernis die **räumlich eng gebundenen** Maßnahmen festzulegen. Räumlich eng gebunden ist eine Maßnahme dann, wenn die Kompensationsziele nur in direkter räumlicher Nähe zu den beeinträchtigten Funktionsräumen und Strukturen oder nur auf bestimmten Standorten umgesetzt werden können.

Beispiel 1: Eine Maßnahme ist an bereits bestehende Biotopstrukturen oder Teillebensräume gebunden, wie z. B. die Wiederherstellung und Entwicklung von Landhabitaten in räumlicher Nähe zu Laichhabitaten der jeweiligen Zielart oder die Optimierung vorhandener Fließ- und Stillgewässer.

Im zweiten Schritt werden die **räumlich flexiblen** Maßnahmen bestimmt und entsprechenden Räumen zugeordnet (s. u.). Der Grad der Flexibilität kann dabei unterschiedlich groß sein: Z. T. ist die Flexibilität durch bestimmte standörtliche Voraussetzungen (Beispiel 2) oder Aktionsradien einer Tierart begrenzt (Beispiel 3), z. T. können die Maßnahmenziele innerhalb eines Teilbereichs oder sogar flexibel innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes erfüllen werden, wenn an die wiederherzustellenden Funktionen über die standörtlichen Voraussetzungen hinaus keine speziellen räumlich-funktionalen Anforderungen bestehen (Beispiel 4).

Beispiel 2: Die funktional erforderliche Maßnahme ist nur auf bestimmten Flächen durchzuführen wie z. B. die Anlage von Feuchtgrünland auf grundwasserbeeinflussten Standorten. Allerdings können auch bestimmte Strukturen zu einer bestimmten Verortung von Maßnahmen führen, wie z. B. die Anlage von Streuobstwiesen in den Ortsrandbereichen einer bestimmten Ortschaft.

Beispiel 3: Maßnahmenrealisierung innerhalb des Aktionsradius einer Tierart: Z. B. sind für den Steinkauz Maßnahmen zur Kompensation von beeinträchtigten Jagdhabitaten an die Nähe zum Gesamtlebensraum, speziell zum Bruthabitat gebunden. Ausgehend von den bestehenden Habitatstrukturen und den Lebensraumsprüchen des Steinkauzes werden Maßnahmenräume definiert, deren Flächen potenziell für die Entwicklung als Jagdhabitat geeignet sind. Die Raumabgrenzungen orientieren sich somit an den Aktionsradien der jeweiligen Tierart.

Beispiel 4: Maßnahmen in bestimmten Teilbereichen oder im gesamten Untersuchungsgebiet: Hierzu zählen beispielsweise Gehölzpflanzungen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Räumen ohne besondere landschaftsästhetische Funktion.

Ableiten von Maßnahmenräumen

Für räumlich flexible Maßnahmen sind potenzielle Maßnahmenräume abzugrenzen, die, entsprechend den räumlich-funktionalen Erfordernissen einer Maßnahme, den Verhandlungsspielraum für die Auswahl von Maßnahmenflächen bestimmen. Maßnahmenräume zeigen somit Spielräume für die Flächenauswahl auf, wodurch eine Berücksichtigung agrarstruktureller und einzelbetrieblicher Erfordernisse möglich ist. Die Räume sollten innerhalb der naturschutzfachlichen Vorgaben so groß wie möglich sein, um einen möglichst großen

Verhandlungsspielraum zu gewährleisten. Bietet sich eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Maßnahmenräumen, sollte auch diese aufgezeigt werden (vgl. M 6).

Kartografische Darstellung

Da die Maßnahmenräume einen wesentlichen Teil der Verhandlungsmasse bilden, sind sie für den Termin mit den Landschaftsbehörden (Kap. 4.4.4) und die Maßnahmenwerkstatt (Kap. 4.4.5) kartografisch darzustellen. Der Vorschlagscharakter der Räume kann z. B. durch eine gestrichelte Linie verdeutlicht werden (M 6, M 7).

Die kartografische Darstellung der Maßnahmenräume erfolgt im Zusammenhang mit den Zielen der Kompensation (Kap. 4.4.1) und den Maßnahmenarten (Kap. 4.4.2).

Bedeutung der räumlichen Bindung für den weiteren Verlauf der Kooperation

Die räumliche Bindung dient in der Maßnahmenwerkstatt mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen dazu, funktionale Erfordernisse und verbleibende Handlungsspielräume transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Die räumliche Bindung einzelner Maßnahmen muss vom Planungsbüro textlich festgehalten werden, damit diese Informationen der Straßenbauverwaltung bei den Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern (Kap. 4.7) zur Verfügung stehen, wenn die konkrete Flächenauswahl getroffen wird.

Bedeutung der Maßnahmenräume für den weiteren Verlauf der Kooperation

Die Abgrenzung der Maßnahmenräume bzw. Alternativräume ist entsprechend den Kooperationsergebnissen auf der Grundlage der Kompensationsziele (Kap. 4.4.1) und der räumlichen Bindung zu überprüfen. Die abgestimmten und kartografisch dargestellten Maßnahmenräume sind bei allen weiteren Terminen von Bedeutung.

- 2. Behördentermin zum LBP-VE:
Auf der Grundlage eines Maßnahmenübersichtsplans, in dem auch die mit den Landschaftsbehörden und den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen abgestimmten Maßnahmenräume eingetragen sind, wird den TÖB die noch verbleibende Flexibilität bezüglich der Flächenauswahl dargestellt (vgl. Kap. 4.5).
- 2. Termin mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern:
Auch bei diesem Termin dient die Darstellung der Maßnahmenräume zur Visualisierung des bestehenden Verhandlungsspielraums (vgl. Kap. 4.6).
- Einzelgespräche mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern:
Bei den Einzelgesprächen dienen die Maßnahmenräume dem Landesbetrieb Straßenbau, der für die Durchführung der Termine zuständig ist (Kap. 4.7), dazu, den Verhandlungsspielraum zu verdeutlichen und die Verhandlungen entsprechend den Zielen des Kompensationskonzeptes zu führen.

4.4.4 Vorklärungstermin mit den Landschaftsbehörden

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung, Planungsbüro

Beteiligte Akteure

Höhere Landschaftsbehörde, Untere Landschaftsbehörde, ggf. Naturschutzverbände

Ziele des Beteiligungsschrittes

Zur Vorbereitung der Maßnahmenwerkstatt mit Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen sind die fachlichen Inhalte, d. h. die Ziele der Kompensation, Maßnahmenarten, räumliche Bindung und Maßnahmenräume, mit den zuständigen Landschaftsbehörden abzustimmen. Hieraus ergibt sich ein naturschutzfachlich begründeter Verhandlungsspielraum für die weiteren Abstimmungen mit der Landwirtschaft.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ LBP-Arbeitsschritt: Ableiten der Ziele des Kompensationskonzeptes, der Maßnahmenarten, der räumlichen Bindung und der Maßnahmenräume als Bestandteile der Maßnahmenplanung

Materialien

- M 6 Kartenmaterial: Maßnahmenräume, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 7 Kartenmaterial: Maßnahmenarten, -flächen, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg

Inhalte des Beteiligungsschrittes

Die Durchführung des Vorklärungstermins mit den Landschaftsbehörden ist Teil des Maßnahmenplanungsprozesses und sollte erst dann durchgeführt werden, wenn die wesentlichen Inhalte, die die Grundlage für die Maßnahmenwerkstatt mit Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen bilden (Kap. 4.4.5), erarbeitet wurden. Ggf. können auch Naturschutzverbände an diesem Termin beteiligt werden.

Im Vorklärungstermin erfolgt neben einer Präsentation der bisherigen LBP-Bearbeitung (Leistungsphasen 2 und 3 HOAI) auch eine vertiefte Information über die bereits erfolgte

und weiterhin geplante Kooperation mit der Landwirtschaft. Dabei sollte ebenfalls betont werden, welche naturschutzfachlichen Ziele mit der Kooperation verfolgt werden.

Im Termin sind die Inhalte abzustimmen, die den Verhandlungsspielraum der Kooperation im Wesentlichen festlegen (Maßnahmenarten und Maßnahmenräume als Verhandlungsgegenstand, Ziele der Kooperation und räumliche Bindung als nicht verhandelbare, fachlich abgeleitete Rahmenbedingungen der Kooperation). Es ist anzustreben, den Verhandlungsspielraum bei fachlicher Vertretbarkeit möglichst groß zu halten. Andererseits sollten auch zwingend erforderliche, räumlich eng gebundene Maßnahmen direkt festgelegt und in den Plänen verzeichnet werden.

Hinweise zur Vorbereitung des Termins

Organisatorisches

Es handelt sich um einen i. d. R. üblichen Abstimmungstermin zwischen Behörden und Planungsbüro, für den durch die Kooperation kein organisatorischer Mehraufwand betrieben werden muss.

Inhaltliches

Folgende Informationen sollten zusammengestellt und zwischen Straßenbauverwaltung und Planungsbüro abgestimmt werden, um die Landschaftsbehörden über die bisherige LBP-Bearbeitung und die konkreten fachlichen Inhalte der Kooperation zu informieren:

- Ergebnisse der Bestandsaufnahme, -bewertung sowie der Konfliktanalyse, voraussichtliche Kompensationserfordernisse (Umfang)
- Ziele des Kompensationskonzeptes
- geeignete Maßnahmenarten einschließlich Maßnahmenalternativen
- Auswahl und Abgrenzung der Maßnahmenräume in Abhängigkeit von der räumlichen Bindung der Maßnahmen (M 6)

Es bietet sich an, die Informationen so aufzubereiten, dass sie auch für die Maßnahmenwerkstatt verwendet werden können.

Die Informationsmaterialien sollten rechtzeitig vor dem Termin an die Beteiligten versandt werden, um ihnen ausreichend Zeit zur Prüfung der Unterlagen zu geben

Kooperationspartner

Den Landschaftsbehörden (und ggf. den Naturschutzverbänden) obliegt die fachliche Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Hinweise zur Durchführung des Termins

Einordnung des Termins

Um die Transparenz des kooperativen Planungsansatzes zu erhöhen, sind die bisherigen Ergebnisse der Kooperation vorzustellen (Ergebnis des 1. Termins mit den Grundstücksei-

gentümern und Flächenbewirtschaftern, eingegangene Informationen von Seiten der Landwirtschaft und ihre Umsetzung im Kompensationskonzept). Außerdem sind die Ziele und Aufgaben des aktuellen Termins sowie seine Einordnung in den Ablauf des kooperativen Planungsansatzes zu verdeutlichen.

Erfahrung der Landschaftsbehörden

Während des Termins ist abzufragen, ob die Landschaftsbehörden über weitere Informationen zu Kooperationen oder Konflikten mit der Landwirtschaft in anderen Bereichen verfügen, deren Auswertung hilfreich für die weitere Vorgehensweise sein könnte.

Vereinbarungen zur Kooperation

Es ist festzuhalten, wie die Information der Landschaftsbehörden und ggf. der Naturschutzverbände über die weiteren Ergebnisse der Kooperation erfolgen soll (z. B. durch das Protokoll der Maßnahmenwerkstatt).

Nachbereiten des Termins, Sichern der Ergebnisse

Aufgaben der Akteure

Planungsbüro: Festhalten der Ergebnisse des Termins (Protokoll). Eine Information der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen über die Ergebnisse des Termins ist nicht erforderlich, da das Abstimmungsergebnis bezüglich der fachlichen Inhalte als Verhandlungsrahmen bei der Maßnahmenwerkstatt vorgestellt wird.

Alle: Die Ergebnisse des Termins sind an relevante Personenkreise in der Verwaltung (Straßenbau, Naturschutz) weiterzuleiten. Somit wird die Bindungswirkung der Ergebnisse erhöht und gleichzeitig die Akzeptanz im weiteren Beteiligtenkreis gefördert.

Überarbeiten des Kompensationskonzeptes

Nach der Abstimmung mit den Landschaftsbehörden muss genügend Zeit zur Überarbeitung und Aufbereitung der Inhalte bis zur Maßnahmenwerkstatt verbleiben. Im Zuge der Überarbeitung durch das Planungsbüro sind innerhalb der Maßnahmenräume Maßnahmen- und Flächenvorschläge zu entwickeln und in der Karte darzustellen (vgl. Kap. 4.4.3, M 7).

4.4.5 Maßnahmenwerkstatt mit Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung, Planungsbüro

Beteiligte Akteure

Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband, ggf. Amt für Agrarordnung)

Ziele des Beteiligungsschrittes

Erreichen eines Konsenses über umsetzungsfähige Maßnahmenarten innerhalb bestimmter Maßnahmenräume. Die Ergebnisse sind als gemeinsame Empfehlung der Kooperationspartner für die Maßnahmen- und Flächenauswahl im weiteren Planungsprozess zu verstehen. Hierzu wird der Kooperationspartner über die Ziele der Kompensation und die überschlägig ermittelten Kompensationserfordernisse informiert. Unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Erfordernisse werden zur Erfüllung der Kompensationsziele geeignete Maßnahmenarten abgestimmt.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ LBP-Arbeitsschritt: Ableiten der Ziele des Kompensationskonzeptes, der Maßnahmenarten, der räumlichen Bindung und der Maßnahmenräume als Bestandteile der Maßnahmenplanung
- ✓ Vorklärungstermin mit den Landschaftsbehörden

Materialien

- M 4 Angaben über landwirtschaftliche Betriebe
- M 8 Zuordnung von Aufgaben, Interessen und Funktionen innerhalb der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung
- M 6 Kartenmaterial: Maßnahmenräume, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 7 Kartenmaterial: Maßnahmenarten, –flächen, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 11 Vorbereiten und Durchführen eines moderierten Termins

Inhalte des Beteiligungsschrittes

Die Maßnahmenwerkstatt mit Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen baut auf den bisherigen Schritten der Maßnahmenplanung (Kap. 4.4.1 - 4.4.3) und der Vorklärung mit den Landschaftsbehörden (Kap. 4.4.4) auf. Bei diesem Termin findet eine konkrete Abstimmung über die wesentlichen Inhalte des Kompensationskonzeptes statt. Zunächst wird über die Ziele des Kompensationskonzeptes, mögliche Maßnahmenarten und deren definierte räumliche Bindung informiert. Ziele und räumliche Bindung sind als nicht verhandelbare Grundlage für weitere Abstimmungen darzustellen. Dem gegenübergestellt wird der bestehende Verhandlungsspielraum erläutert, der sich insbesondere auf die Wahl unterschiedlicher Maßnahmenarten, die Abgrenzung der Maßnahmenräume sowie auf die Anordnung der räumlich flexiblen Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenräume bezieht.

Die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen bringen Anregungen zu Maßnahmenarten und Maßnahmenräumen sowie ggf. Flächen- und Maßnahmenvorschläge ein. Die Ergebnisse des Werkstatttermins bilden die Grundlage für den Abschluss der Maßnahmenplanung und die Erstellung des LBP zum Vorentwurf.

Hinweise zur Vorbereitung des Termins

Organisatorisches

Neben den allgemeinen organisatorischen Vorbereitungen (M 11) sind im Hinblick auf die Kooperation folgende Punkte besonders zu beachten:

- Ablauf: Die Ablaufplanung des Termins bzw. der Termine (M 11) ist mit dem Planungsbüro und der Moderation abzustimmen, um das Gespräch ergebnisorientiert führen zu können.
- Einladung / Informationsmaterialien: Die Informationsmaterialien (s. u.) sind zusammen mit der Einladung rechtzeitig vor dem Termin an die Beteiligten zu versenden, um den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben.

Inhaltliches

Folgende Informationen sollten an die Beteiligten versandt werden, um die Informationsvermittlung während des Termins ziel- bzw. ergebnisorientiert zu gestalten und sowohl die Verhandlungsmasse als auch die naturschutzfachlich definierten Grenzen des Verhandlungsspielraums aufzuzeigen:

- Ergebnisse der Bestandsaufnahme, -bewertung sowie der Konfliktanalyse, voraussichtliche Kompensationserfordernisse (Umfang)
- Ziele des Kompensationskonzeptes
- geeignete Maßnahmenarten einschließlich Maßnahmenalternativen
- Auswahl und Abgrenzung der Maßnahmenräume in Abhängigkeit von der räumlichen Bindung der Maßnahmen (M 6)

- kartografische Darstellung der Art und Lage der räumlich eng gebundenen Maßnahmen
- kartografische Darstellung der Maßnahmenräume mit eingezeichneten Beispielen für räumlich flexible Maßnahmen in erforderlichem Umfang (Kap. 4.4.3, M 7)

Gerade für die letzten beiden Punkte ist es wichtig, zu unterscheiden zwischen zwingend erforderlichen räumlich eng gebundenen Maßnahmen, die an der im Plan eingezeichneten Stelle umgesetzt werden müssen, und flexiblen Maßnahmen, bei denen die eingezeichneten Flächen als Vorschläge zu verstehen sind und die innerhalb des Maßnahmenraumes auch auf anderen geeigneten Standorten durchführbar sind.

Die zur Verfügung gestellten Informationen sollten darüber hinaus die vorgenommenen Bewertungen und Entscheidungen (v. a. wenn den eingegangenen Vorschlägen der Landwirtschaft nicht entsprochen wurde) transparent darstellen, um Misstrauen vorzubeugen.

Die Inhalte des Termins einschließlich der Präsentation der Ergebnisse und der Darstellung des Verhandlungsspielraums sind zwischen der Straßenbauverwaltung, dem Planungsbüro und der Moderation abzustimmen, um eine gemeinsame zielorientierte Handlungsbasis für den Termin zu schaffen.

Kooperationspartner

Die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen prüfen die zur Verfügung gestellten Materialien auf der Grundlage der jeweiligen agrarstrukturellen und ggf. betrieblichen Voraussetzungen bzw. Anforderungen hinsichtlich:

- der Umsetzungsmöglichkeiten der vorgestellten Maßnahmenarten (v. a. produktionsintegrierte Maßnahmen, Übernahme von Pflegeleistungen, ggf. alternative Maßnahmevorschläge) (vgl. M 4) und
- der Übertragbarkeit der Maßnahmenarten auf die lokale bzw. regionale Flächenstruktur (ggf. alternative Flächenvorschläge).

Die Einladung zum Termin sollte im Sinne einer stärkeren Ergebnisorientierung eine Aufforderung zur Prüfung der Unterlagen beinhalten.

Hinweise zur Durchführung des Termins

Moderation des Termins

Generelle Hinweise zur Moderation der Termine im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes sind den Materialien zu entnehmen (M 11).

Wichtig ist, dass die Moderation die Vereinbarungen zur Kooperation, die Rolle der Teilnehmer, die Motivation für eine Zusammenarbeit und die Verbindlichkeit der Ergebnisse nochmals aufgreift, um die Kooperationspartner zu motivieren, einzubinden und in die Verantwortung zu nehmen. Außerdem sollten die Ziele des aktuellen Termins zu Beginn genannt werden.

Vermittlung der Informationen

Das Planungsbüro übernimmt die Präsentation der Informationen auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen (vgl. inhaltliche Vorbereitung des Termins). Visualisierungsmöglichkeiten durch die kartografische Darstellung sollten dabei genutzt werden.

Der Schwerpunkt der Darstellung sollte auf den naturschutzfachlichen Vorgaben und der Verdeutlichung der Verhandlungsmasse liegen.

Erörterungs- und Einigungsphase

Wesentliches Element des Termins ist die Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmenräume, Maßnahmenarten und Flächenvorschläge. Folgende Fragen werden i. d. R. zu beantworten bzw. zu diskutieren sein:

- Wo gibt es Zustimmung von Seiten der Landwirtschaft zu Maßnahmenräumen, Maßnahmenarten und Flächenvorschlägen? Gibt es Ergänzungsvorschläge zu Maßnahmenarten oder Maßnahmenräumen?
- Wo gibt es Ablehnung von Maßnahmenarten? Warum (z. B. betriebliche Anforderungen)?
- Gibt es Bedarf, die Maßnahmenräume weiter zu begrenzen oder auszuweiten? Welche alternativen Maßnahmenräume werden angeboten?
- Welche Flächen sollten aus landwirtschaftlicher Sicht bei der (Vor-)Auswahl (Kap. 4.4.6) berücksichtigt werden (Flächenvorschläge von Seiten der Landwirtschaft)?
- Welche sollten ausgespart werden?

Im Abschluss an die Erörterungsphase sollte eine Einigung über Maßnahmenarten, Maßnahmenräume und Flächenvorschläge möglichst im Konsens erfolgen. Bei einigen Punkten wird sicher ein Dissens festgehalten werden müssen, weil die unterschiedlichen Interessen nicht zum Ausgleich gebracht werden können. Die Klärung dieser Fragen kann in den Einzelgesprächen (Kap. 4.7) oder muss in der Planfeststellung erfolgen.

Vorbereiten der nächsten Termine

Für den 2. Termin mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern (Kap. 4.6) sind Ziele, Inhalte, Ablauf, Beteiligte, Ort und Zeitpunkt gemeinsam festzulegen.

Nachbereiten des Termins, Sichern der Ergebnisse

Aufgaben der Akteure

Planungsbüro: Festhalten der Ergebnisse des Termins (Protokoll). Die Landschaftsbehörden und ggf. die Naturschutzverbände sind in der vereinbarten Form über den Termin zu informieren.

Landwirtschaftskammer: Vorbereiten des 2. Termins zur Information der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter (vgl. Kap. 4.6).

Alle: Die Ergebnisse des Termins sind an relevante Personenkreise in der Verwaltung sowie innerhalb der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband (Kreis- und Ortsebene), ggf. einzelne Landwirte) weiterzuleiten (vorbehaltlich der Verfahrensregeln zur Vertraulichkeit). Somit wird die Bindungswirkung der Ergebnisse erhöht und gleichzeitig die Akzeptanz im weiteren Beteiligtenkreis gefördert.

Umgang mit den Ergebnissen des Termins

Die Ergebnisse der Maßnahmenwerkstatt sind vom Planungsbüro bei der Maßnahmen- und Flächen(vor)auswahl und bei der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes (Kap. 4.4.6 und 4.4.7) zu berücksichtigen, soweit sie den räumlich-funktionalen Erfordernissen gerecht werden.

4.4.6 Maßnahmen- und Flächen(vor)auswahl

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input checked="" type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Planungsbüro

Ziele des Arbeitsschrittes

Innerhalb der Maßnahmenräume und aus den möglichen Maßnahmenarten sind konkrete Flächen- und Maßnahmenvorschläge zu entwickeln.

Der Arbeitsschritt stellt die inhaltliche und räumliche Umsetzung der Ergebnisse des Werkstatttermins zu Maßnahmenräumen und Maßnahmenarten dar.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Maßnahmenwerkstatt mit Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen
- ✓ Zustimmung bzw. Angebote zu Flächen von Seiten der Landwirtschaft (Ergebnisse aus der Maßnahmenwerkstatt)

Inhalte des Arbeitsschrittes

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Abstimmungen mit den Landschaftsbehörden (Kap. 4.4.4) und den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen (Kap. 4.4.5) werden wie bei der üblichen LBP-Bearbeitung Maßnahmen ausgewählt und Flächen in erforderlichem Umfang parzellenscharf zugeordnet. Die vergleichende Gegenüberstellung erfolgt ebenfalls unverändert.

Allerdings handelt es sich im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes um Maßnahmen- und Flächenvorschläge, die in den Einzelgesprächen mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern (Kap. 4.7) innerhalb der Grenzen, die das Zielkonzept der Kompensation und die räumlichen Bindung der Maßnahmen vorgeben, weiter modifiziert werden können. Die Straßenbauverwaltung sollte daher bei den ggf. stattfindenden Einzelgesprächen über die verschiedenen Maßnahmenalternativen informiert sein. Mögliche Alternativen gehen i. d. R. aus den Ausführungen des Planungsbüros zu den Maßnahmenarten (Kap. 4.4.2) und zur räumlichen Bindung (Kap. 4.4.3) hervor; somit müssen sie in den Maßnahmenblättern nicht zwingend vermerkt werden. Die räumlichen Alternativen ergeben sich aus der Abgrenzung der Maßnahmenräume, wobei die genaue Anordnung der Maßnahmen in den Maßnahmenräumen durch die räumliche Bindung bestimmt wird (Kap. 4.4.3).

Hinweise zur Bearbeitung

Prüfen der Eignung von Flächenangeboten

Ein Ergebnis des Werkstatttermins können konkrete Flächenangebote sein. Diese Angebote sind anhand der Kompensationsziele und der räumlichen Bindung der Maßnahmen zu überprüfen. Neben den genannten Rahmenbedingungen sind folgende allgemeine Kriterien zur Beurteilung der potenziellen Maßnahmenflächen zu berücksichtigen:

- Maßnahmenflächen müssen im funktionalen und räumlichen Zusammenhang zum Eingriff stehen,
- Flächen für Kompensationsmaßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Standorteigenschaften geeignet sein, sich in Richtung der Kompensationsziele zu entwickeln,
- Flächen, auf denen die Maßnahmen entwickelt werden sollen, müssen ein Aufwertungspotenzial besitzen und
- ihre Pflege / Bewirtschaftung muss sichergestellt werden können.

Weitere Flächen- und Maßnahmenauswahl

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Maßnahmenwerkstatt (Kap. 4.4.5) ist eine Auswahl von vorrangig umzusetzenden Maßnahmen zu treffen (Prioritätensetzung). Die räumlich flexiblen Maßnahmen werden innerhalb der abgestimmten Maßnahmenräume geeigneten Flächen entsprechend dem erforderlichen Kompensationsbedarf zugeordnet. Diese Flächen werden Bestandteil der Planfeststellungsunterlage, sofern die Auswahl nicht im Zuge der Einzelgespräche (Kap. 4.7) geändert wird. Die räumlich eng gebundenen Maßnahmen werden entsprechend dem Kompensationsbedarf übernommen.

Kartografische Darstellung

In den Maßnahmenplänen des LBP zum Vorentwurf erfolgt die kartografische Darstellung der Flächenauswahl unverändert.

4.4.7 Aufstellen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input checked="" type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Planungsbüro

Ziele des Arbeitsschrittes

Zur Umsetzung der Maßnahmenziele sind konkrete Pflege- und Entwicklungskonzepte aufzustellen. Hierbei sind landwirtschaftliche Betriebsstrukturen sowie Möglichkeiten einer produktionsintegrierten Kompensation besonders zu berücksichtigen.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Vorschläge für Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen als Ergebnis der Maßnahmenwerkstatt mit Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen
- ✓ LBP-Arbeitsschritt: (Vor-)Auswahl von Maßnahmen und Flächen als Bestandteil der Maßnahmenplanung

Materialien

- M 3a Liste produktionsintegrierter Maßnahmen
- M 3b Verfahrensauswahl bei Landschaftspflegearbeiten
- M 4 Angaben über landwirtschaftliche Betriebe

Inhalte des Arbeitsschrittes

Mit der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes wird die Maßnahmenplanung abgeschlossen. Die (Vor-)Auswahl von Maßnahmen und Flächen (Kap. 4.4.6) fließt zusammen mit dem Pflege- und Entwicklungskonzept in den LBP zum Vorentwurf ein.

Ebenso wie die Maßnahmen- und Flächen(vor)auswahl baut das Pflege- und Entwicklungskonzept auf den Ergebnissen der Maßnahmenwerkstatt (Kap. 4.4.5) auf, ohne dabei den üblicherweise stattfindenden Planungsschritt wesentlich zu verändern.

Hinweise zur Bearbeitung

Ableiten von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entsprechend den vorrangig umzusetzenden Maßnahmen sind die zur Erfüllung der Maßnahmenziele notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu benennen.

Prüfen von Umsetzungsmöglichkeiten

Zur Auswahl von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die Daten und Angaben zu den landwirtschaftlichen Betrieben (M 4) sowie die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Landschaftsbehörden (Kap. 4.4.4) und den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen (Kap. 4.4.5) heranzuziehen, um möglichst betriebsintegrierte Pflegemaßnahmen auswählen zu können (M 3b). Weiterhin ist festzuhalten, welche Maßnahmen wahrscheinlich produktionsintegriert umsetzbar sind (M 3a).

4.5 Zweiter Behördentermin zum LBP zum Vorentwurf (LBP-VE)

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input checked="" type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung, Planungsbüro

Beteiligte Akteure

Kooperationspartner, weitere TÖB im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung (vgl. 1. Behördentermin zum LBP-VE)

Ziele des Beteiligungsschrittes

Ziel des 2. Behördentermins ist die Abstimmung des Ergebnisses der Landschaftspflegerischen Begleitplanung mit den Trägern öffentlicher Belange. Darüber hinaus sollen die TÖB über Verlauf und Ergebnisse der Kooperation informiert werden.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Arbeitsschritte LBP: Abschluss der Maßnahmenplanung (Leistungsphase 4 HOAI)

Inhalte des Beteiligungsschrittes

Der 2. Behördentermin unterscheidet sich nur unwesentlich von dem üblicherweise stattfindenden Termin. Organisation und Ablauf des Termins sind unverändert, auch die Inhalte sind überwiegend identisch.

Es wird empfohlen, nochmals alle TÖB über den Kooperations- und Abstimmungsverlauf zu informieren, um den Prozess transparent zu machen und den erzielten Ergebnissen Gewicht zu verleihen. Die Auswahl von Maßnahmenräumen und die Vorauswahl von Flächen und Maßnahmen sind vorzustellen. Die mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Verhandlungsspielräume (basierend auf den Zielen der Kompensation und der räumlichen Bindung der Maßnahmen) sind ebenfalls zu verdeutlichen. Der Maßnahmenübersichtsplan sollte dabei zumindest um die Darstellung der Maßnahmenräume ergänzt werden.

Es ist zu erläutern, dass dieser Plan die Grundlage für die verwaltungsinterne Kostengenehmigung und für die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern bildet. Die dargestellten Flächen und Maßnahmen sind hinsichtlich der Flächenbereitstellung und der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen noch mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern abzustimmen. Abweichungen vom LBP zum Vorentwurf sind daher innerhalb des naturschutzfachlich definierten Verhandlungsspielraums möglich.

4.6 Zweiter Termin mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Landwirtschaftskammer

Beteiligte Akteure

Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen, Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter, Straßenbau, Moderation, ggf. Planungsbüro

Ziele des Beteiligungsschrittes

Der 2. Termin mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern dient dazu, über die bisherige Planung zu informieren und den Bedarf für Einzelgespräche abzuschätzen. Ziel ist es, die Flächenbereitstellung und die Übernahme von Pflegeleistungen vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ 2. Behördentermin zum LBP-VE
- ✓ ggf. Einarbeitung der aufgrund des 2. Behördentermins erforderlich gewordenen Änderungen

Inhalte des Beteiligungsschrittes

Die Organisation und Durchführung des Termins obliegt der Landwirtschaftskammer. Abstimmungen mit der Moderation sind allerdings für eine ergebnisorientierte Vorbereitung und Durchführung des Termins anzuraten. Er sollte möglichst zeitnah nach dem 2. Behördentermin durchgeführt werden, um Spekulationen über die Planung vorzubeugen.

Die Straßenbauverwaltung (oder ggf. das Planungsbüro) stellt die Maßnahmenplanung des LBP vor. Es ist dabei wichtig, die Ziele der Kompensation nachvollziehbar zu vermitteln und die naturschutzfachlichen Erfordernisse (Erforderlichkeit und Sinn der Kompensation, Berücksichtigung von räumlich-funktionalen Zusammenhängen, räumlich eng gebundene Maßnahmen) darzustellen. Weiterhin sollten die noch bestehenden Verhandlungsspielräume (Maßnahmenarten, Anordnung räumlich flexibler Maßnahmen innerhalb von Maßnahmenräumen) vorgestellt werden.

Für die Straßenbauverwaltung dient der Termin dazu, Konflikte frühzeitig zu erkennen und den Bedarf für Einzelgespräche abzuschätzen. Einzelgespräche sind dann sinnvoll, wenn sich Konflikte bezüglich der Flächen- und Maßnahmenvorauswahl abzeichnen, aber gene-

rell eine Gesprächsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer oder Flächenbewirtschafter besteht. Wenn in den Einzelgesprächen Konflikte gelöst werden, etwa durch Rückgriff auf vorhandene Alternativen, wird dadurch ein Beitrag zur Planungssicherheit der Straßenbauverwaltung geleistet.

Einzelgespräche sind ebenso sinnvoll, wenn Landwirte Flächen bereitstellen wollen und / oder eine Bereitschaft zur Übernahme von Pflegeleistungen signalisieren. In ihnen können dann zum gegebenen Zeitpunkt Einzelheiten und Modalitäten abgestimmt werden.

In beiden Fällen ist mitzuteilen, wann – bedingt durch den möglicherweise größeren Zeitbedarf für die verwaltungsinterne Prüfung des Vorentwurfs – mit der Aufnahme von Einzelgesprächen zu rechnen ist.

4.7 Einzelgespräche mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung, Abteilung Landespflege, ggf. zusammen mit Grunderwerb

Beteiligte Akteure

Grundstückseigentümer bzw. Flächenbewirtschafter, ggf. Planungsbüro

Ziele des Beteiligungsschrittes

Die in der Maßnahmenwerkstatt mit den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen erarbeitete und entsprechend den Ergebnissen des TÖB-Termins angepasste Maßnahmen- und Flächen(vor)auswahl wird im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und der Übernahme von Bewirtschaftungs- und Pflegeleistungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern abgestimmt. Hierbei sind die agrarstrukturellen und betrieblichen Voraussetzungen der Verhandlungspartner zu berücksichtigen.

Durch die Einbindung der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter werden mögliche Konflikte frühzeitig vor dem Planfeststellungsverfahren erkannt. Es können Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, die eine möglichst reibungslose Planfeststellung und somit eine Verfahrensbeschleunigung ermöglichen. Außerdem kann die langfristige Pflege und Entwicklung der Maßnahmen sichergestellt werden.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Ergebnisse des 2. Termins mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern

Materialien

- M 3a Liste produktionsintegrierter Maßnahmen
- M 3b Verfahrensauswahl bei Landschaftspflegearbeiten
- M 7 Kartenmaterial: Maßnahmenarten, -flächen, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 8 Zuordnung von Aufgaben, Interessen und Funktionen innerhalb der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung

Inhalte des Beteiligungsschrittes

Grundlage für die Einzelgespräche mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern sind die Arbeitsschritte 'Maßnahmen- und Flächen(vor)auswahl' und 'Aufstellen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes' (Kap. 4.4.6 und 4.4.7), in denen die Ergebnisse der Maßnahmenwerkstatt (Kap. 4.4.5) umgesetzt wurden.

In den Einzelgesprächen selbst erfolgt die konkrete Auswahl von Maßnahmen und Maßnahmenflächen innerhalb der geeigneten Räume sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Straßenbauverwaltung kommt dabei die Aufgabe zu, die fachlichen Inhalte und Erfordernisse der Kompensation sowie bestehende Verhandlungsspielräume adäquat zu vermitteln. Bei Bedarf können auch Vertreter des Planungsbüros hinzugezogen werden.

Einzelgespräche werden v. a. in den Fällen geführt, wo sich der Bedarf bereits im 2. Behördetermin abgezeichnet hat. Darüber hinaus sollten weitere betroffene Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafteter auch aktiv angesprochen werden.

Die Ergebnisse der Einzelgespräche fließen sukzessive in die folgenden Arbeitsschritte 'Festlegen der Maßnahmen und Flächen' (Kap. 4.8.1) und 'Konkretisieren der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen' (Kap. 4.8.2) ein.

Hinweise zur Vorbereitung der Termine

Zeitliche Einordnung der Termine

Die Einzelgespräche mit Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern sollten möglichst kurz vor Einleitung der Planfeststellung erfolgen. Dadurch soll erreicht werden, dass der Zeitraum zwischen den Gesprächen und den tatsächlichen Grundstücksverhandlungen sowie der Umsetzung von Maßnahmen möglichst kurz gehalten und somit für die Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafteter überschaubarer und besser planbar wird (vgl. Kap. 3.3.2).

Interessen des Kooperationspartners

Auf der Grundlage der Ergebnisse des 2. Termins mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern bzw. der dort erkennbar gewordenen Konflikte sollte versucht werden, die Interessen der Gesprächspartner zu identifizieren (M 8). Auch muss Klarheit darüber hergestellt werden, wie Fragen der Entschädigung, der Honorierung von Bewirtschaftungs- und Pflegeleistungen und der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen zu regeln sind (vgl. Kap. 5).

Hinweise zur Durchführung der Termine

Vermitteln der Ergebnisse der Kooperation

Im Zuge der Gespräche soll den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern der bisherige Abstimmungsprozess vorgestellt und die bis dato erfolgte Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange verdeutlicht werden. Außerdem ist die gesetzlich vorgeschriebene Notwendigkeit einer räumlich-funktionalen Kompensation zu erläutern.

Vorstellen des Kompensationskonzeptes und der Ziele der zur Diskussion stehenden Maßnahmenarten bzw. –flächen einschließlich der zugehörigen Pflege-/Bewirtschaftungsleistungen

Die Information der Verhandlungspartner dient dazu, den Sinn der geplanten Maßnahmen zu verdeutlichen und auf diese Weise die Akzeptanz des fachlichen Kompensationskonzeptes zu erzielen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Flächen des jeweiligen Verhandlungspartners. Die Information erfolgt anhand der Maßnahmenpläne über:

- fachlich geeignete Flächen- und Maßnahmvorschläge innerhalb der Maßnahmenräume sowie Pflege- und Entwicklungskonzepte,
- die Art der Maßnahmen, insbes. der produktionsintegrierten Maßnahmen (M 3a),
- die konkrete Lage und Größe der Flächen je nach funktionaler und räumlicher Bindung der gewählten Maßnahmen (vgl. M 7),
- die Ausführungsart und den Zeitpunkt der möglichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (M 3b).

Anhand dieser Auskünfte wird der Verhandlungsspielraum bei konkreten Flächen und Maßnahmen verdeutlicht.

Abstimmen von Maßnahmenarten und Maßnahmenflächen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Verhandlungspartner sollen aus betrieblicher Sicht die Flächen- und Maßnahmvorschläge auf ihre Eignung prüfen und ggf. neue Vorschläge einbringen. Ziele sind die Bereitstellung geeigneter Flächen und ggf. die gemeinsame Erarbeitung von Pflegekonzepten unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse und der betrieblichen Voraussetzungen. Erfahrungsgemäß funktionieren Kompensationsmaßnahmen auf Dauer umso mehr, je größer das Eigeninteresse an der Pflege / Bewirtschaftung ist. Falls fachlich möglich, sollte ein produktionsintegrierter Ausgleich angestrebt werden (vgl. M 3a). Bezüglich der Maßnahmenfläche ist ein Verbleib beim Eigentümer einem Ankauf der Fläche vorzuziehen.

Nachbereiten des Termins, Sichern der Ergebnisse

Festhalten der Ergebnisse der Einzelgespräche

Innerhalb der Einzelgespräche sind möglichst verbindliche Ergebnisse anzustreben und festzuhalten. Die Verhandlungsergebnisse sind allerdings vorbehaltlich der Abwägung sämtlicher in der Planfeststellung zu berücksichtigender Belange und vorbehaltlich der Klärung entschädigungsrechtlicher Fragen zu sehen. Falls vorzeitiger Grunderwerb möglich ist (vgl. Kap. 5), können die Ergebnisse direkt umgesetzt werden.

4.8 Endgültige Planfassung des LBP zum Feststellungsentwurf

4.8.1 Festlegen der Maßnahmen und Flächen

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung, Abteilung Landespflege, ggf. zusammen mit Grunderwerb

Ziele des Arbeitsschrittes

Als Ergebnis der Einzelgespräche mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern sind Maßnahmen und Flächen für den LBP zum Feststellungsentwurf festzulegen.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ Ergebnisse der Einzelgespräche mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern

Inhalte des Arbeitsschrittes

Auf Grundlage der Ergebnisse der Einzelgespräche (Kap. 4.7) wird die Auswahl von Maßnahmen und Flächen für die Planfeststellung vorgenommen. Sind beim 2. Termin mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern (Kap. 4.6) Flächen vorgeschlagen oder ausgeschlossen worden, sollten diese einschließlich der Konfliktbereiche, die sich ggf. abgezeichnet haben, ebenfalls berücksichtigt werden.

Maßnahmen- und Flächenvorschläge von Seiten der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafters können dann in den LBP zum Feststellungsentwurf aufgenommen werden, wenn sie den Zielen der Kompensation und den räumlich-funktionalen Erfordernissen entsprechen. Ist dies der Fall, ist ihnen Vorrang auch vor den im LBP zum Vorentwurf verzeichneten Flächen und Maßnahmen zu geben.

Hinweise zur Bearbeitung

Auswahl der Maßnahmen

Bei der Auswahl der konkreten Maßnahmen können die Ausführungen des Planungsbüros zu möglichen Maßnahmenarten (Kap. 4.4.2) herangezogen werden. Das Erfordernis einer auf den Zielen der Kompensation beruhenden funktionalen Ableitung der Maßnahmen (Kap. 4.4.1) bleibt unberührt.

Maßnahmenverzeichnis und Maßnahmenpläne des LBP zum Feststellungsentwurf sind ggf. anzupassen.

Flächenauswahl

Flächenvorschlägen von Seiten der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter kann dann entsprochen werden, wenn sich die Flächen innerhalb der Maßnahmenräume befinden und die dort vorgesehenen Maßnahmen den räumlich-funktionalen Anforderungen der Kompensation entsprechen. Die Ausführungen des Planungsbüros zur räumlichen Bindung der Maßnahmen können unterstützend herangezogen werden (vgl. Kap. 4.4.3).

Maßnahmenverzeichnis und Maßnahmenpläne des LBP zum Feststellungsentwurf sind ggf. anzupassen.

Iterativer Abstimmungsprozess

Werden im Rahmen der Einzelgespräche Vereinbarungen über Maßnahmen und Flächen getroffen, sollte im Zuge der Erstellung des LBP zum Feststellungsentwurf ggf. Rücksprache mit den jeweiligen Landwirten gehalten werden. Zumindest sollte der Maßnahmenplan des LBP zum Feststellungsentwurf bezüglich der jeweils betroffenen Flächen abgestimmt werden, um den Planungsprozess transparent zu erhalten und das aufgebaute Vertrauen zu verstärken.

Verbindlichkeit der Ergebnisse

Die ausgewählten Flächen und Maßnahmen werden Bestandteil des LBP zum Feststellungsentwurf.

4.8.2 Konkretisieren der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung, Abteilung Landespflege

Ziele des Arbeitsschrittes

Ziel des Arbeitsschrittes ist die Aufstellung von umsetzungsorientierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, deren Trägerschaft und dauerhafte Durchführung gesichert sind. Hierbei sind die Ergebnisse der Einzelgespräche mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern besonders zu berücksichtigen.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ LBP-Arbeitsschritt: Festlegen der Flächen und Maßnahmen als Bestandteil der Erarbeitung der endgültigen Planfassung des LBP zum Feststellungsentwurf
- ✓ Ergebnisse der Einzelgespräche mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern

Inhalte des Arbeitsschrittes

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die auf den festgelegten Flächen (Kap. 4.8.1) durchgeführt werden sollen, sind den ausgewählten Maßnahmen zuzuordnen. Die Maßnahmenblätter sind entsprechend anzupassen.

Sofern die mit den Landwirten abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dem Kompensationskonzept entsprechen, ist ihnen Vorrang einzuräumen. Dies gilt insbesondere für produktionsintegrierte Maßnahmen und betriebsintegrierte Pflegemaßnahmen.

Wenn bei einer Maßnahme kein Landwirt zur Übernahme der Pflegeleistung gewonnen werden kann, hat die Straßenbauverwaltung auf dem sonst üblichen Weg die Pflege der Maßnahmenflächen sicherzustellen.

Hinweise zur Bearbeitung

Iterativer Abstimmungsprozess

Werden im Rahmen der Einzelgespräche Vereinbarungen über mögliche Pflegeleistungen getroffen, sollte im Zuge der Festschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ggf. Rücksprache mit den jeweiligen Landwirten gehalten werden. Das Maßnahmenblatt sollte ggf. abschließend abgestimmt werden.

Diese transparente, vertrauensbildende Vorgehensweise ist unerlässlich, um die Landwirte auch nach der Planfeststellung an ihre freiwilligen Zusagen zu binden.

Einbeziehen von Kenntnissen der Flächenbewirtschafter

Zur konkreten Ausgestaltung von betriebsintegrierten Pflegemaßnahmen oder produktionsintegrierten Maßnahmen ist es sinnvoll, die Ortskenntnis und das spezifische Fachwissen der Flächenbewirtschafter einzubeziehen.

Verbindlichkeit der Ergebnisse

Die Vereinbarungen über die Übernahmen von Pflegeleistungen haben den Charakter und die Verbindlichkeit von freiwilligen Zusagen.

4.9 Abstimmen mit den Landschaftsbehörden

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> LBP-Arbeitsschritt | <input type="checkbox"/> Erstellung Vorentwurf | <input type="checkbox"/> üblicher Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsschritt | <input checked="" type="checkbox"/> Vorbereitung Planfeststellung | <input checked="" type="checkbox"/> erweiterter Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> neuer Arbeits- oder Beteiligungsschritt |
| | | <input type="checkbox"/> Termin unter Leitung der LWK |

Zuständigkeit

Straßenbauverwaltung

Beteiligte Akteure

Höhere und Untere Landschaftsbehörde

Ziele des Beteiligungsschrittes

Zum Erstellen der Planfeststellungsunterlage sind die Ergebnisse der Einzelgespräche mit den Landschaftsbehörden rückzukoppeln und die abschließende Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzustimmen.

Informatorische und inhaltliche Voraussetzungen

- ✓ LBP-Arbeitsschritte: Endgültigen Planfassung des LBP zum Feststellungsentwurf

Inhalte des Beteiligungsschrittes

Im Abstimmungstermin mit den Landschaftsbehörden werden die Auswahl der Maßnahmen und Flächen sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, d. h. die Ergebnisse der Kooperation, insbesondere der Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern (Kap. 4.7), fachlich bestätigt.

Die Abstimmung bildet die Grundlage für die Erstellung der endgültigen Planfeststellungsunterlage.

Zur Durchführung der Abstimmung mit den Landschaftsbehörden bietet sich i. d. R. ein Präsenztermin an; ggf. kann darauf zugunsten einer schriftlichen Abstimmung verzichtet werden.

Hinweise zur Durchführung des Termins / Bearbeitung

Information der Landschaftsbehörden

Um die Transparenz des Kooperationsprozesses zu gewährleisten, werden die Landschaftsbehörden zunächst über die Ergebnisse der Einzelgespräche, die Maßnahmen- und Flächenauswahl sowie über die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen informiert.

Abstimmen der Planung

Sofern sich Änderungen bezüglich der Art, der räumlichen Anordnung der Maßnahmen oder der Pflege- und Entwicklungskonzepte im Vergleich zum LBP zum Vorentwurf ergeben haben, ist eine Abstimmung erforderlich. Die Landschaftsbehörden prüfen dabei die fachliche Eignung und den Umfang der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nachbereiten des Termins, Sichern der Ergebnisse

Rückkoppeln der Abstimmungsergebnisse

Die Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter sollten über die Ergebnisse des Termins mit den Landschaftsbehörden in Kenntnis gesetzt werden, bei geforderten Anpassungen sind ggf. Nachverhandlungen erforderlich. Die Rückkopplung fördert die Transparenz der Planung. Wird für diese Benachrichtigung die Schriftform gewählt, muss bedacht werden, dass hiermit der Eindruck eines hohen Verbindlichkeitsgrades erweckt wird, der Befürchtungen auslösen kann, sich vorzeitig gebunden zu haben.

Information der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen und ggf. der Naturschutzverbände über die Abstimmungsergebnisse

Um den Abstimmungsverlauf gegenüber den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen transparent zu gestalten, sollte die Landwirtschaftskammer und der Landwirtschaftsverband abschließend schriftlich über die erzielten Abstimmungsergebnisse informiert werden. Wenn die Naturschutzverbände im Zuge der Kooperation beteiligt wurden, sollten auch diese benachrichtigt werden.

5. Weiterer Klärungsbedarf

Aufgabe des Forschungsvorhabens „Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und –bereitstellung“ ist es, Hinweise zu geben, wie ein kooperativer Planungsansatz in den Prozess der Landschaftspflegerischen Begleitplanung bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens integriert werden kann. Die Flächenauswahl soll dabei mit denjenigen abgestimmt werden, die die Flächen zur Verfügung stellen. Ziel dabei ist, die Flächenbereitstellung zu verbessern und Partner für die Übernahme von Pflegeleistungen zu finden. In Kapitel 4 werden daher Empfehlungen gegeben, wie der Ablauf eines kooperativen Planungsprozesses im Hinblick auf diese Zielsetzung gestaltet werden kann.

Über die Organisation des Prozesses hinaus ist die Sicherung und Umsetzung der Ergebnisse der Kooperation von entscheidender Bedeutung. So werden folgende Aspekte im Kooperationsprozess i. d. R. Gegenstand der Verhandlungen sein:

- Bewertung der durch produktionsintegrierte Maßnahmen erzielten Aufwertungen von Natur und Landschaft (in Ergänzung zum Bewertungsschema der ERegStra),
- verschiedene Möglichkeiten der Sicherung von Maßnahmenflächen (Kauf, dingliche Sicherung, vertragliche Vereinbarungen), unter Beachtung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Sicherungsformen aus Sicht der Landwirtschaft,
- Entschädigungen und Honorierung von Bewirtschaftungs- und Pflegeleistungen,
- Verbindlichkeit der Verhandlungsergebnisse (Vorverträge, vorzeitiger Grunderwerb).

Zu einem Teil der Fragestellungen werden aktuell von verschiedenen Institutionen Forschungsvorhaben durchgeführt. Die noch ausstehenden Forschungsergebnisse sollten dahingehend geprüft werden, ob sie einen sinnvollen Beitrag im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes leisten können.

Zu nennen ist beispielsweise ein Forschungsvorhaben im Auftrag des MUNLV⁴, das sich mit produktionsintegrierten Maßnahmen und ihrem Beitrag zu einer funktionalen Kompensation befasst. Ergebnisse des bereits in Kap. 2.2 erwähnten Bördeprojektes können in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung sein.

Mit Fragen der Sicherung von Maßnahmenflächen und der Honorierung von Bewirtschaftungs- und Pflegeleistungen beschäftigt sich die vom Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer Rheinland ins Leben gerufene „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“, die im Januar 2004 ihre Arbeit aufgenommen hat. Sie bietet für die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen verpflichteten Behörden oder Private das Management und die Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen an. Ziel der Stiftung ist es, vertraglich geregelte Naturschutzmaßnahmen auf Eigentums- oder Pachtflächen durchzuführen⁵, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf betriebs- und produktionsintegrierten Maßnahmen liegt.

⁴ Naturverträgliche Bodennutzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme; Untersuchungsvorhaben der LÖBF im Auftrag des MUNLV, Laufzeit 2003 bis 2008.

⁵ Vertragliche Regelungen zur Flächensicherung werden von der Landwirtschaft gerade in Regionen mit einem hohen Pachtflächenanteil gefordert. Generell hat die Landwirtschaft ein Interesse daran, den Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Privateigentum konstant zu halten. Ein Flächenverkauf wird daher häufig abgelehnt. Durch eine dingliche Sicherung kann die Fläche im Privateigentum verbleiben, allerdings verringert sich durch den Grundbucheintrag ihr Verkehrswert. Ist die Fläche verpachtet, wird der Eigentümer daher eher an einem Verkauf als an einer dinglichen Sicherung interessiert sein.

Sollten sich derartige Stiftungen etablieren, wäre zudem die Möglichkeit zu prüfen, die Stiftungen als weitere landwirtschaftliche Institution zu beteiligen. Ggf. könnten sie die Rolle des Mittlers zwischen der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Landwirten sowie die Organisation und Durchführung der vorgesehenen Termine zur Information der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter übernehmen.

Die Landwirtschaft ist daran interessiert, Maßnahmen auf ihren Pacht- oder Eigentumsflächen rotieren zu lassen, um flexibel auf betriebliche Anforderungen reagieren zu können. Bei einigen Maßnahmen wie Brachestreifen oder Ackerrandstreifen würde auch aus naturschutzfachlicher Sicht einer Flächenrotation zugestimmt werden können, wenn die Durchführung der Maßnahme in einem gewissen Umfang und in einem bestimmten Raum garantiert wird. Da ein Planfeststellungsbeschluss aber eine flächenscharfe Maßnahmenzuordnung erfordert, ist eine Rotation von Maßnahmenflächen bislang ausgeschlossen. Die genannte Stiftung beschäftigt sich mit der Entwicklung adäquater Lösungsmöglichkeiten, an dieser Stelle besteht aber noch Klärungsbedarf.

Auch für die Sicherung der Verhandlungsergebnisse sollten einheitliche Lösungsmöglichkeiten gefunden werden. Der Abschluss von Vorverträgen kann dabei einen möglichen Weg darstellen. Auch der vorzeitige Grunderwerb könnte sinnvoll eingesetzt werden. In Gesprächen mit verschiedenen Niederlassungen kam zum Ausdruck, dass der vorzeitige Grunderwerb überwiegend als hilfreich eingeschätzt wird. Vielfach würden die Niederlassungen häufiger davon Gebrauch machen, wenn dies haushaltsrechtlich leichter möglich wäre. Bisher stellt der vorzeitige Grunderwerb aufgrund der strengen haushaltsrechtlicher Vorgaben nur eine Ausnahme dar. Nach den Vorgaben der Grunderwerbsrichtlinie bei Bundesfern- und Landesstraßen müssen für den vorzeitigen Grunderwerb folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Vorliegen eines genehmigten RE-Entwurfs,
- b) Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und
- c) Baubeginn innerhalb der nächsten drei Jahre.

Wenn die Voraussetzungen unter a) oder c) nicht gegeben sind, ist Grunderwerb nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (bzw. bei Landesstraßen des Betriebssitzes) möglich.

Weiterhin besteht Klärungsbedarf bezüglich der Möglichkeiten, die sich durch eine stärkere Verknüpfung von Landschaftspflegerischer Begleitplanung und Flurbereinigung ergeben können, wenn eine Unternehmensflurbereinigung (§§ 87-90 FlurbG) vorgesehen ist. Eine Unternehmensflurbereinigung kann erst angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet ist (§ 87 FlurbG). Zu diesem Zeitpunkt liegt allerdings der LBP zum Feststellungsentswurf mit flächenscharf verzeichneten Maßnahmen bereits vor. Die Maßnahmen werden demnach z. T. auf Flurstücken geplant, die sich im Zuge der Flurbereinigung noch ändern werden. Bleiben die Maßnahmen auf den vorgesehenen Flächen erhalten, kann sich dies negativ auf die Agrarstruktur auswirken, bei einer Verschiebung der Maßnahmen sind weitere Abstimmungen erforderlich, damit der räumlich-funktionale Zusammenhang nicht verloren geht.

Ein Lösungsansatz hierzu wäre, bestimmte planerische Leistungen der Flurbereinigung in die Phase der Maßnahmenplanung des LBP vorzuziehen (Ansätze existieren bereits bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplans; vgl. § 41 FlurbG). Wäre zumindest die grobe Neuordnung der Flur auf dem Papier vorhanden, könnten die Kompensationsmaßnahmen auf dieser Basis angeordnet werden. Da die Maßnahmen- und Flächenauswahl im Rahmen der Kooperation in

Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern erfolgt, die später auch Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sein werden, können umsetzbare und einvernehmliche Lösungen leichter gefunden werden.

Unabhängig von dem Zeitpunkt des Beginns des Flurbereinigungsverfahrens sollte das übliche schlauchförmige Flurbereinigungsgebiet einer Unternehmensflurbereinigung um die im Laufe der Kooperation abgestimmten Maßnahmenräume erweitert werden. Denn dadurch bleibt die Möglichkeit gewahrt, die räumlich flexiblen Maßnahmen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Anforderungen anzuordnen. Durch die Beschreibung der räumlichen Bindung der Maßnahmen und der Kriterien für ihre Anordnung innerhalb der Maßnahmenräume (z. B. entlang von Wegen, im Abstand von x Metern zu stark befahrenen Straßen etc.), die während der Maßnahmenplanung vom Planungsbüro zu leisten ist, wird der Flurbereinigung ein definierter Gestaltungsspielraum an die Hand gegeben. Somit wird einerseits die Flexibilität innerhalb der Maßnahmenräume bis zur Flurbereinigung erhalten, andererseits bleibt selbst bei einer Neuordnung von Maßnahmenflächen der räumlich-funktionale Zusammenhang gewährleistet.

6. Literatur

- GRIESE, T., 2001: Die Eingriffsregelung im novellierten Landschaftsgesetz. Fachtagung des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes am 9.11.2001 in Köln-Auweiler.
- HEILAND, S., 2002: Erfolgsfaktoren in kooperativen Naturschutzprojekten. In: Erdmann, K.-H. & Schell, C. (Bearb.): Naturschutz und Gesellschaftliches Handeln. 133-151, München.
- LANDESAMT FÜR STATISTIK NRW 2002: Katasterflächen am 31.12.2002 nach Nutzungsarten in NRW. <http://www.lids.nrw.de/statistik/daten/a/d424flaeche.html>.
- MEYER-MARQUART, D. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., 2002: Kooperative Ansätze in der Eingriffsregelung: Sichtweise von Planungsbüros. In: Bauer, S. & Geiger, C. (Hrsg.): Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung: Sammelband zur Tagung am 17./18.10.2002 im Kloster Arnsburg, Lich, 193-200.
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., 1999: Anforderungen an Kompensationsflächenpools aus rechtlicher und fachlicher Sicht. In: ANL (Hrsg.): Ausgleich und Ersatz – Planung ja, Umsetzung vielleicht, Kontrolle nein? Laufener Seminarbeiträge 1/99, 89-98.
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K., 2000: Neue Lösungsansätze zur Flächenauswahl und –beschaffung. Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 9, 113-126.
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K.; BRUNKEN-WINKLER, H.; KÖPPEL, J. & STRASSER H., 1998: Kompensationsflächenpools zum Vollzug der Eingriffsregelung – Chancen und Anforderungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 30, 06/1998, 182-189.
- PETERS, W. & RANNEBERG, T., 1993: Umweltwirksamkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. UBA-FB 93-123, 139 S, Berlin.
- PIECK, S., 2003: Möglichkeiten von Kooperation im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung. Diplomarbeit am Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover (unveröffentlicht), 139 S. und Anhang, Dortmund.
- RENN, O., 1996: Möglichkeiten und Grenzen diskursiver Verfahren bei umweltrelevanten Planungen. In: Biesecker, A. & Grenzdörffer, K. (Hrsg.): Kooperation, Netzwerke, Selbstorganisation. Elemente demokratischen Wirtschaftens. Centaurus-Verlagsgesellschaft, S. 161-197, Pfaffenweiler.
- RÖßLING, H., 2004: Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beim Ausbau der BAB A 9: Ergebnisse einer Untersuchung in verschiedenen Bundesländern. Natur und Landschaft 79, 02/04: 64-70.
- RÖßLING, H. & JESSEL, B., 2003: Aufgaben und Inhalte der Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 35, 8/2003: 229-235.
- SCHMIDT, M.; REXMANN, B.; TISCHEW, S. & TEUBERT, H., 2004: Kompensationsdefizite bei Straßenbauvorhaben und Schlussfolgerungen für die Eingriffsregelung. Naturschutz und Landschaftsplanung 36, 1/2004: 5-13.
- SCHWOON, G., 1996: Sicherung, Pflege und Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen am Beispiel von Straßenbauvorhaben des Bundes und des Landes Niedersachsen. Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover (unveröffentlicht), 170 S, Hannover.
- VERHAAG, E., 2003: Die Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht. 58. S., Bonn & Münster.

WERNICK, M., 1996: Erfolgskontrolle zu Ausgleich und Ersatz nach § 8 BNatSchG bei Straßenbauvorhaben. Schriftenreihe des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover, Arbeitsmaterialien 33, 180 S., Hannover.

Gesetze / Verordnungen:

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14.07.1953, BGBl. I S. 591, zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 20.12.2001, BGBl. I S. 3987.

Gesetz über Naturhaushalt und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002, BGBl. I S. 1193.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen – LG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2001, GV. NW. S. 568, geändert am 25.09.2001, GV.NW. S. 708.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundes-, Fern- und Landesstraßen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW – Eingriffsregelung Straße vom 25.02.1999 (E Reg Stra).

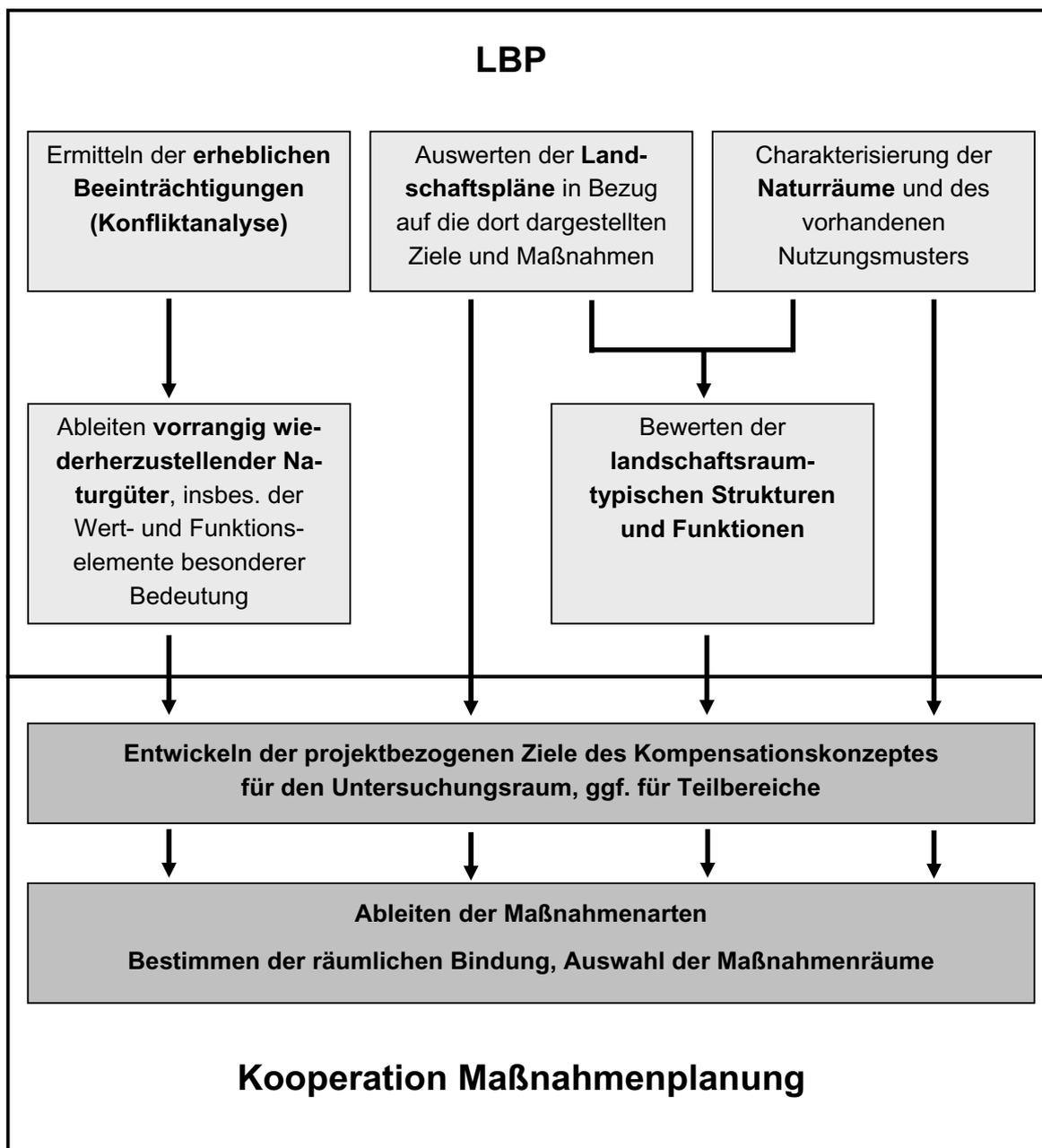
Anhang zu Teil I

– Übersicht der Materialien –

- M 1 Entwickeln der Ziele des Kompensationskonzeptes
- M 2 Ableiten der Ziele des Kompensationskonzeptes, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 3 a: Liste produktionsintegrierter Maßnahmen
b: Verfahrensauswahl bei Landschaftspflegearbeiten
- M 4 Angaben über landwirtschaftliche Betriebe
- M 5 Ableiten von Maßnahmenarten aus den Zielen des Kompensationskonzeptes, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 6 Kartenmaterial: Maßnahmenräume, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 7 Kartenmaterial: Maßnahmenarten, -flächen, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg
- M 8 Zuordnung von Aufgaben, Interessen und Funktionen innerhalb der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung
- M 9 Einladungsentwurf für den 1. Behördentermin zum LBP-VE
- M 10 Faltblatt: Den gemeinsamen Weg finden!
- M 11 Vorbereiten und Durchführen eines moderierten Termins

Materialien M 1: Entwickeln der Ziele des Kompensationskonzeptes

Zur Ableitung der Ziele der Kompensation werden verschiedene Auswertungen zusammengeführt. Das genaue Vorgehen kann anhand der folgenden Abbildung nachvollzogen werden. Aufbauend auf diesem Arbeitsschritt werden die weiteren Arbeitsschritte im Rahmen der Maßnahmenplanung vorgenommen.



Materialien M 2: Ableiten der Ziele des Kompensationskonzeptes, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg⁶

Teilbereich II: (halb)offene Agrarlandschaft

Beeinträchtigungen durch die Neuanlage der B 221n, Umgehung Wassenberg

- Verlust von Lebensraum Wert gebender Vogelarten der offenen Agrarlandschaft durch die Trasse und ihre Auswirkungen; als Indikatorart kann das Rebhuhn herangezogen werden
- Beeinträchtigung des Steinkauzes durch erhöhte Mortalität durch den Straßenverkehr auf der B 221n
- Verlust von Nahrungshabitaten für den Steinkauz
- Verlust und Beeinträchtigung von Streuobstwiesen und Grünland
- Verlust, Zerschneidung und Überprägung von Raumeinheiten und Landschaftsbildkomponenten
- Verlust und Beeinträchtigung von abiotischen Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung (v. a. von Böden mit hoher biotischer Lebensraumfunktion) durch Versiegelung / Überbauung und Schadstoffeintrag

Ziele des Kompensationskonzeptes

- ⇒ Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen Wert gebender Vogelarten der offenen Agrarlandschaft insbesondere für die Zielarten 'Rebhuhn', 'Feldlerche', 'Wachtel' und 'Schwarzkehlchen'
- ⇒ Entwicklung und Optimierung extensiv genutzter Streuobstwiesen und Grünlandbereiche in den Ortsrandbereichen als Lebensraum für die Zielart 'Steinkauz'
- ⇒ Entwicklung und Optimierung strukturierter Ortsränder von Myhl zur Verbesserung des Landschafts-, Ortsbildes
- ⇒ Verbesserung der ökologischen Bodenfunktionen

⁶ Eine Übersicht über das Untersuchungsgebiet ist in der Dokumentation des Entwicklungsvorhabens zu finden (vgl. Teil II, Kap. 1.1).

Teilbereich III: Myhler Schweiz

Beeinträchtigungen durch die Neuanlage der B 221n, Umgehung Wassenberg

- Verlust und Zerschneidung von Lebensraum, insbesondere für Amphibien
- Verlust und Beeinträchtigung von Stillgewässern und Zerschneidung von älteren Laubwaldbeständen
- Verlust und Beeinträchtigung von älteren Laubwaldbeständen, die Lebensraum sowohl für Arten der Amphibien und der Avifauna als auch für Fledermäuse und weitere Säuger einschließlich des Niederwildes darstellen
- Verlust, Zerschneidung und Überprägung von Raumeinheiten, Erholungsfunktionen und Landschaftsbildkomponenten
- Verlust und Beeinträchtigung von Gehölzen

Ziele des Kompensationskonzeptes

- ⇒ Entwicklung und Optimierung naturnaher Gewässerlebensräume im Myhler Bachtal und an den Fischeichen, insbesondere als amphibische Lebensräume
- ⇒ Verbesserung der faunistischen Wechselbeziehungen zwischen den Waldbereichen am Schraeferberg und dem Myhler Bachtal für Amphibien, Fledermäuse und weitere Säuger einschließlich des Niederwildes
- ⇒ Entwicklung naturnaher Waldbestände
- ⇒ Verbesserung des Lebensraumpotenzials für Fledermäuse und Höhlenbrüter mit der Zielart 'Schwarzspecht'
- ⇒ Entwicklung und Optimierung strukturierter Ortsränder von Myhl und Gerderath zur Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes
- ⇒ Gliederung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder kleinflächige Gehölzpflanzungen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftswegeüberführungen
- ⇒ Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Wegebeziehungen für die wohnungsnaher Erholung
- ⇒ Entwicklung von gliedernden und belebenden Gehölz-/ Waldstrukturen und Waldrändern in den Übergangsbereichen zur offenen Feldflur, um eine möglichst große Sichtverschattung unter Erhalt des vielfältigen Wechsels von Wald- und Offenlandbereichen zu erzielen

Materialien M 3a: Liste produktionsintegrierter Maßnahmen

Bei **produktionsintegrierten Maßnahmen** werden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Biotopwertverbesserungen durch angepasste Nutzungskonzepte erreicht, ohne dass die Flächen aus der Produktion fallen. Die Erträge der Flächen leisten nach wie vor einen Beitrag zum betrieblichen Einkommen, die Flächen selbst bleiben landwirtschaftliche Nutzflächen. Ertragseinbußen durch Nutzungsbeschränkungen oder Mehrkosten durch einen erhöhten Arbeitsaufwand werden entschädigt.

Beispiele für produktionsintegrierte Maßnahmen in konventionellen Betrieben finden sich u. a. im NRW-Förderprogramm ländlicher Raum und im Kulturlandschaftsprogramm NRW (KuLaP NRW). In diesem Zusammenhang sei auch auf das Untersuchungsvorhaben „Naturverträgliche Bodennutzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme“ hingewiesen, das von der LÖBF im Auftrag des MUNLV durchgeführt wird, dessen Ergebnisse bisher allerdings noch nicht vorliegen (Laufzeit 2003 bis 2008).

Im Folgenden wird eine Auswahl produktionsintegrierter bzw. betriebsintegrierter Maßnahmen (zur Differenzierung vgl. Beitrag MUCHOW in diesem Heft) dargestellt. Teilweise ähneln sich die unter den einzelnen Oberpunkten aufgeführten Maßnahmen, z. T. werden durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in der Ausgestaltung der Maßnahmen aber auch unterschiedliche Funktionen des Naturhaushalts gefördert. Im Rahmen der LBP-Bearbeitung können aus diesem Katalog Maßnahmen ausgewählt werden, die einerseits eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen ermöglichen und andererseits den lokalen betrieblichen Anforderungen der Landwirtschaft genügen. Die einzelnen Maßnahmen können dabei übernommen, angepasst und / oder miteinander kombiniert werden. Eine Auswertung der angegebenen Literaturangaben liefert die erforderlichen Informationen.

Produktionsintegrierte / betriebsintegrierte Maßnahmen	Literatur/ Programm
Maßnahmen auf Acker (Beibehaltung der Ackernutzung)	
Bodenbearbeitung	
Bodenbearbeitung mit Zeitpunktauflage	BAUER 2002
Pfluglose Bodenbearbeitung	BAUER 2002
Mulchsaat / Mulchpflanzungen	NLÖ 2001
Konservierende Bodenbearbeitung oder Direktsaat auf Ackerflächen	BOSCH & PARTNER, WOLF 2000
Bodenruhe zu Zeiten hoher biologischer Aktivität (Frühjahr und Herbst); wendende Bodenbearbeitung möglichst nur im Sommer (Juli / August)	BOSCH & PARTNER, WOLF 2000
Bodenruhe durch Anbau mehrjähriger landwirtschaftlicher Kulturen ohne mechanische Bodenbearbeitung	BOSCH & PARTNER, WOLF 2000

Produktionsintegrierte / betriebsintegrierte Maßnahmen	Literatur/ Programm
Zwischenfruchtanbau, Bodenbedeckung	
Zwischenfruchtanbau	NLÖ 2001
Einbringen von organischer Substanz (Zwischenfruchtanbau, Grünguthäcksel, Wirtschaftsdünger)	BOSCH & PARTNER, WOLF 2000
Fruchtfolgen mit lang andauernder Bodenbedeckung z. B. durch integrierten Zwischenfruchtanbau	BOSCH & PARTNER, WOLF 2000
Anlegen einer dauerhaften Bodenbedeckung durch Einsaat, Anpflanzung oder Mulchen	BOSCH & PARTNER, WOLF 2000
Ackerrandstreifen	
Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen / Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften	MUNLV NRW 2001
Acker-/ Gewässerrandstreifen	BAUER 2002
„Blühstreifen“	vgl. Bördeprojekt (www.rheinische-kulturlandschaft.de)
Düngung und Pflanzenschutz	
Reduzierung der Düngung	BAUER 2002, NLÖ 2001, BOSCH & PARTNER, WOLF 2000
Reduzierter Herbizideinsatz – Mechanische Unkrautbekämpfung	NLÖ 2001
Verringern der Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (insbes. Fungizide und Insektizide)	BOSCH & PARTNER, WOLF 2000
Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	BAUER 2002
Nutzungsaufgabe von Ackerflächen	
Nutzungsaufgabe Acker (Brache)	BAUER 2002
Dauerbrachen (mehrjähriger Verzicht auf Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz und Beerntung; Brachebegrünung)	NLÖ 2001
Stilllegungsstreifen (Schwarzbrache- und Dauerbrachestreifen)	SPLITTER 2000
Maßnahmen auf Acker (Überführung in andere Nutzungen)	
Umwandlung von Acker in Grünland / extensives Grünland, ggf. nach gezielter Nährstoffaushagerung Beweidung: zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkung; Düngungsbeschränkungen, erforderliche Beschreibung des Viehbesatzes/ha; Nutzung als Dauerweide mit /ohne Winteraußenhaltung; Aussage zu Weidetieren (u. a. Rinder, Ammenkühe, Pferde, Ziegen, Schafe) etc. Mahd: Aussagen zu zeitlichen Bewirtschaftungsbeschränkung, Schnitthäufigkeit, Mähgutabtransport, Düngungsbeschränkungen etc.	MUNLV NRW 2001, BOSCH & PARTNER, WOLF 2000, BAUER 2002

Produktionsintegrierte / betriebsintegrierte Maßnahmen	Literatur/ Programm
Maßnahmen auf Grünland	
Extensivierung der Grünlandnutzung (s. o.)	BAUER 2002, NLÖ 2001
Ganzjährige Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen bei Mahd und Weide	MUNLV NRW 2001
Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen <ul style="list-style-type: none"> • Extensive Weide- und Mähweidenutzung • Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung 	MUNLV NRW 2001
Nutzungsaufgabe Grünland (Grünlandbrache; Sukzession, ggf. Pflegemaßnahmen)	BAUER 2002
Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung	MUNLV NRW 2001
Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotoptypen	
Spezielle Bewirtschaftungsgrundsätze für Magerrasen und Trockenheiden	MUNLV NRW 2001
Spezielle Bewirtschaftungsgrundsätze für Nasswiesen, Feuchtheiden und Seggenriede	MUNLV NRW 2001
Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen	MUNLV NRW 2001

Literatur

BAUER, S., 2002: Thesen zu: Flächenverbrauch - Kompensation - Landwirtschaft. Tagungsbeiträge zur Fachtagung "Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung", 17./18.10.2002, Kloster Arnsburg, Lich: I-XIV.

BOSCH & PARTNER; WOLF, R., 2000: Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung. Überarbeitete Fassung des Endberichts zum F+E-Vorhaben 808 02 007 des Bundesamtes für Naturschutz vom Juni 1999. Angewandte Landschaftsökologie Heft 31, 168 S., Bonn - Bad Godesberg.

MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) 2001: Anwender-Handbuch Vertragsnaturschutz - Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete im Bereich Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vom 14.09.2000, SMBl. NRW 791).
<http://www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/forsten/pdf/anwenderhandbuch.pdf>

NLÖ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie) (Hrsg.) 2001: Anwenderhandbuch für die Zusatzberatung Wasserschutz. 267 S., Hildesheim.

SPITTLER, H., 2000: „Niederwildgerechte“ Flächenstilllegung. LÖBF-Mitteilungen 1/00, 12-19.

Als weiterführende Literatur zur Maßnahmenplanung unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen werden folgende Hinweise gegeben:

BOSSHARD, A.; OPPERMANN, R. & REISNER, Y., 2002: Vielfalt in die Landschaftsaufwertung! Eine Ideen-Checkliste für Landwirtschaft und Landschaftsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 34, 10/2002, 300-308.

KÜPFER, C., 1997: Ökonomisch tragfähige und ressourcenschonende Formen der Landbewirtschaftung, Teil A: Hinweise für die Planung von Maßnahmen für die nachhaltige Entwicklung von Agrarräumen. Naturschutz und Landschaftsplanung 29, 5/1997, 146-150.

KÜPFER, C.; MÜLLER E.; KLEISER, R., 1997: Ökonomisch tragfähige und ressourcenschonende Formen der Landbewirtschaftung, Teil B: Kommentierte Liste umsetzbarer Maßnahmen, Naturschutz und Landschaftsplanung 29, 12/1997, 366-372.

RÖNNEBECK, U. (Bearb.), 2002: Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus. Tagungsband zur Fachtagung vom 05. bis 06. März 2001 in der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen. BfN-Skripten 52, 133 S., Bonn - Bad Godesberg.

Materialien M 3b: Verfahrensauswahl bei Landschaftspflegearbeiten*

Bei der Suche nach Einkommensalternativen bieten sich für viele Landwirte Arbeitsverfahren in der Landschaftspflege an, die den Standardarbeiten in der Landwirtschaft nahe stehen und damit sowohl hinsichtlich der Kosten als auch aus fachlichen Erwägungen vom Betrieb übernommen werden können (**betriebsintegrierte Pflegemaßnahmen**). Um sich ein Bild über die möglichen Einsatzfelder und Einsatzzeiten machen zu können, sind die wichtigsten Landschaftspflegearbeiten aufgelistet und den möglichen Ausführungszeiten zugeordnet.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mäh- und Bergearbeiten												
Mahd naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen	■	■	■■■■■		■	■	■	■	■	■	■	■
Mahd von Extensivrasen (z. B. Parkanlagen)						■	■	■	■			
Mahd von Intensivrasen (z. B. Sportanlagen)				■	■	■	■	■	■	■		
Düngung von Intensivrasen		■	■	■	■	■	■	■	■			
Mahd von Straßenbanketten, -böschungen etc.						■	■	■	■	■		
Gehölzpflege und Entfernen von Gehölzen												
Auslichten/ Auf-den-Stocksetzen von Hecken	■	■							■	■	■	■
Auslichten von Gewässerbegleitgehölzen	■	■							■	■	■	■
Baumpflege und Fällarbeiten	■	■							■	■	■	■
Entbuschen mit verschiedenen Geräten	■	■							■	■	■	■
Entfernung von Gehölzschnittgut	■	■							■	■	■	■
Zierheckenschnitt (Koniferen)			■	■					■	■		
Zierheckenschnitt (Laubhecken)		■			■	■			■	■		
Entsorgung von organischem Material												
Zerkleinerung von organischem Material	■	■	■							■	■	■
Kompostierung von Schnittgut				■	■	■	■	■	■			
Ausbringung von mehr oder weniger verrottendem Material									■	■	■	
Anlage von Gehölzstrukturen												
Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen	■	■	■	■	■					■	■	■
Sicherung von Gehölzpflanzungen vor Wildverbiss	■	■	■	■	■					■	■	■

Sonstige Arbeiten												
Instandsetzung und Reinigung von Feldwegen					■	■	■	■	■	■	■	
Räumen von Grüppen		■	■	■								
Drainage spülen			■	■			■	■				
Räumen, Krauten, Mähen von/an Fließgewässern							■	■	■	■	■	■
Winterdienst	■	■	■	■							■	■
■ Hauptausführungszeit	■ erweiterte Ausführungszeit				■■■■ Ausnahmefälle							

KTBL, März 2000, Dr. A. Achilles

* Quelle: www.ktbl.de/pflanze/landschaft/l_pflegearb.htm (Mai 2003)

Materialien M 4: Angaben über landwirtschaftliche Betriebe

Um die Umsetzbarkeit von produktionsintegrierten Maßnahmen oder betriebsintegrierten Pflegemaßnahmen einschätzen zu können, sind u. a. folgende Aspekte wichtig:

- Möglichkeit der Integration in den Ablauf der Pflanzenproduktion,
- vorhandene technische Ausstattung,
- Möglichkeit der Verwertung der Biomasse im Betrieb,
- arbeitswirtschaftliche Aspekte.

Im Einzelnen sind folgende Kriterien von Bedeutung:

- typische Betriebsformen der Region:
Betriebe werden den einzelnen Betriebsformen (z. B. Marktfruchtbetrieb) zugeordnet, wenn der Standarddeckungsbeitrag (StDB) für einen Betriebszweig innerhalb des Betriebes (z. B. Anbau von Marktfrüchten) einen Anteil von ≥ 50 % am gesamten StDB des Betriebes hat. Erreicht kein Betriebszweig 50 % des StDB, handelt es sich um einen Gemischtbetrieb.

Betriebsbereich Landwirtschaft:

- Marktfruchtbetrieb, überwiegend Ackerbau / Anbau von Marktfrüchten (Getreide, Zuckerrüben, Kartoffeln usw.)
- Futterbaubetrieb, überwiegend Milchviehhaltung, Rindermast etc.
- Veredlungsbetrieb, überwiegend Schweine- oder Hühnermast
- Dauerkulturbetrieb, überwiegend Anbau von Obst, Wein, Hopfen
- Landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb, Marktfrucht, Futterbau, Veredelung und Dauerkulturen, StDB jeweils < 50 %

(Quelle: www.verbraucherministerium.de/landwirtschaft/ab-2001/ab01/begriff.htm)

- Anteile der jeweiligen Betriebszweige in der Region
- Anbauverhältnisse sowie Mengen- und Qualitätsniveau im Marktfruchtbau, übliche Verteilung der Viehhaltung und Viehbesatz (Milchviehhaltung, Rinderaufzucht, Mutterkuhhaltung, Schafhaltung, Pferdehaltung)
- Ausstattung mit Maschinen und Geräten
- Hofnachfolge
- Eigentums- und Pachtanteil
- Erwerbscharakter, d. h. Anteil an Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben

Die genannten Angaben über landwirtschaftliche Betriebe gehören zu den Informationen, die von den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen nach dem ersten Behördentermin zum LBP-VE bereitgestellt werden, um im Zuge der Maßnahmenplanung eine verstärkte Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange zu ermöglichen.

Die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft ist abhängig von verschiedenen Faktoren (vgl. Beitrag MUCHOW in diesem Heft):

- der Naturschutzstrategie,
- den betrieblichen und agrarstrukturellen Gegebenheiten (s. o.),
- der Kommunikation bzw. der Einbindung in die Planung,
- der Art der Maßnahmen und
- den Modalitäten.

Bei der konkreten Entscheidung über Naturschutzmaßnahmen spielen beim einzelnen Landwirt im Grunde die gleichen Kriterien eine wichtige Rolle wie bei der allgemeinen Akzeptanz. Hinzu kommt jedoch eine detaillierte Betrachtung der Integrierbarkeit der Maßnahmen in den Betrieb und der jeweiligen Konditionen:

- Einstellung gegenüber Kulturlandschafts- und Naturschutz,
- Vertrauensbasis gegenüber dem Kooperationspartner,
- Maßnahmen müssen in den Betrieb passen („auch aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvolle Maßnahmen“): Arbeitsabläufe, verfügbare Maschinen, Viehbestand, Entfernung der Flächen vom Hof, Umfang der Maßnahmen, Flächenverfügbarkeit im Betrieb, Zeitpunkt für die Maßnahmendurchführung etc.,
- annehmbare Konditionen wie z. B. Honorierung von Mehraufwand und Ertragsausfall, wirtschaftlicher Anreiz, geringer Verwaltungsaufwand, Mindestumfang des Auftrags, steuerliche, versicherungstechnische und sonstige Konsequenzen,
- Lob und Anerkennung für gute Leistungen.

Materialien M 5: Ableiten von Maßnahmenarten aus den Zielen des Kompensationskonzeptes, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg

Teilbereich II: (halb)offene Agrarlandschaft

Beeinträchtigungen durch die Neuanlage der B 221n, Umgehung Wassenberg

- Verlust von Lebensraum Wert gebender Vogelarten der offenen Agrarlandschaft durch die Trasse und ihre Auswirkungen; als Indikatorart kann das Rebhuhn herangezogen werden
- Verlust von Nahrungshabitaten für den Steinkauz
- Verlust und Beeinträchtigung von Streuobstwiesen und Grünland
- Verlust und Überprägung von Landschaftsbildkomponenten
- Verlust und Beeinträchtigung von abiotischen Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung (v. a. von Böden mit hoher biotischer Lebensraumfunktion) durch Versiegelung / Überbauung und Schadstoffeintrag

Ziele des Kompensationskonzeptes

- ⇒ Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen Wert gebender Vogelarten der offenen Agrarlandschaft, insbesondere für die Zielarten 'Rebhuhn', 'Feldlerche', 'Wachtel' und 'Schwarzkehlchen'
- ⇒ Verbesserung der ökologischen Bodenfunktionen

Mögliche Maßnahmenarten

- Entwicklung von Brachen (Buntbrachen, Stoppelbrachen), Brachestreifen (Schwarzbrachestreifen), extensiv genutzten Randstreifen und Altgrasbeständen
- Reduzierung der Bodenbearbeitung

Ziele des Kompensationskonzeptes

- ⇒ Entwicklung und Optimierung extensiv genutzter Streuobstwiesen und Grünlandbereiche in den Ortsrandbereichen als Lebensraum für die Zielart 'Steinkauz'
- ⇒ Entwicklung und Optimierung strukturierter Ortsränder von Myhl zur Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes

Mögliche Maßnahmenarten

- Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen, Obstbaumhochstämmen an den Ortsrändern
- Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen in den Ortsrandbereichen
- Extensivierung von Grünlandflächen in den Ortsrandbereichen

Teilbereich III: Myhler Schweiz

Beeinträchtigungen durch die Neuanlage der B 221n, Umgehung Wassenberg

- Verlust und Zerschneidung von Lebensraum, insbesondere für Amphibien
- Verlust und Beeinträchtigung von Stillgewässern und Zerschneidung von älteren Laubwaldbeständen

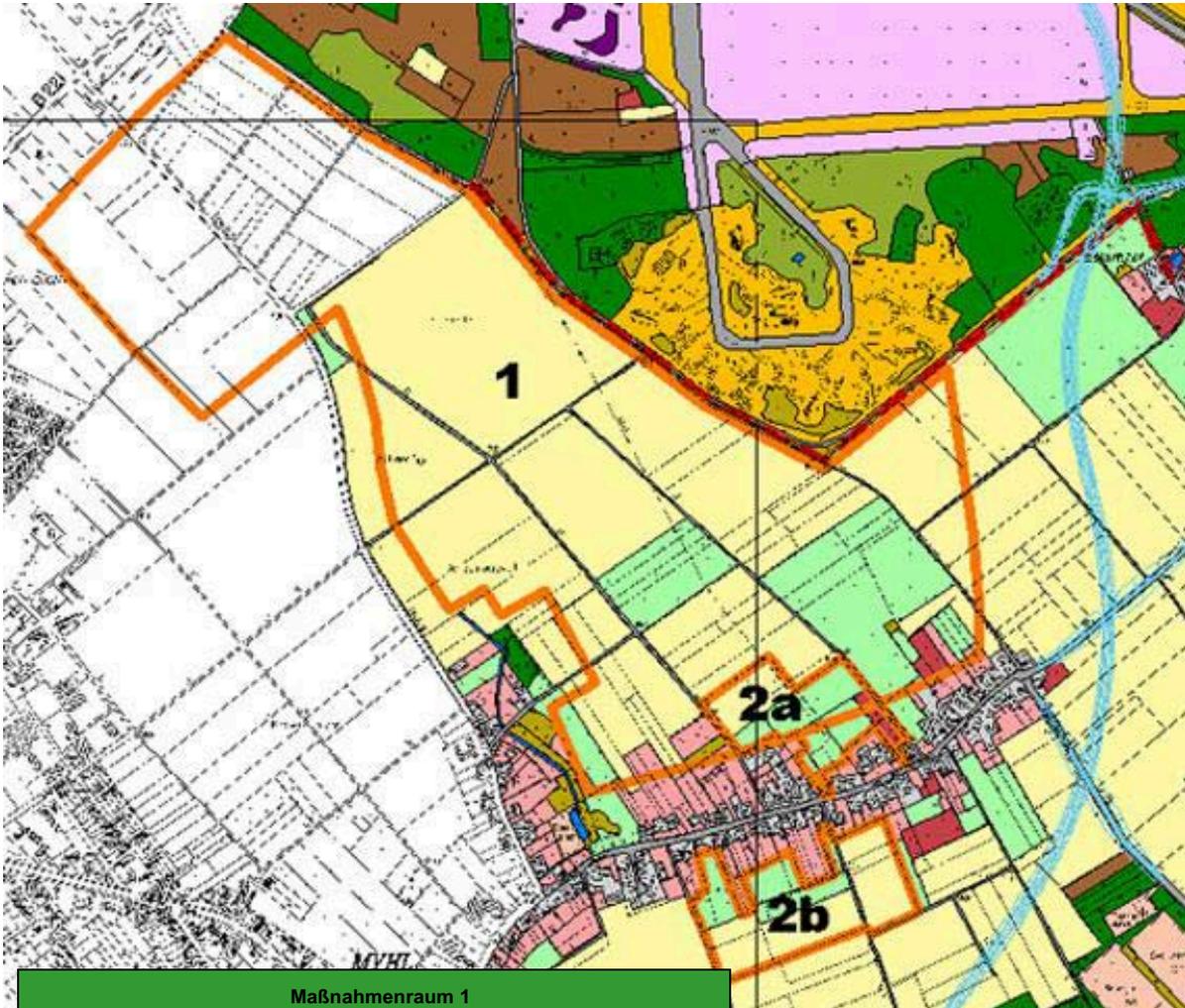
Ziele des Kompensationskonzeptes

- ⇒ Entwicklung und Optimierung naturnaher Gewässerlebensräume im Myhler Bachtal sowie an den Fischteichen insbesondere als amphibische Lebensräume
- ⇒ Verbesserung der faunistischen Wechselbeziehungen zwischen den Waldbereichen am Schraferberg und dem Myhler Bachtal für Amphibien

Mögliche Maßnahmenarten

- Extensivierung der Fischteichanlagen insbesondere der Uferbereiche, Aufgabe der Angelnutzung der Fischteichanlagen
- Waldumbau, insbesondere von Nadelholzbeständen durch Herausnahme nicht bodenständiger Arten und Anpflanzung bodenständiger Laubholzarten
- Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit der Kreisstraße K 20

Materialien M 6: Kartenmaterial: Maßnahmenräume, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg



Maßnahmenraum 1	
Ziele des Kompensationskonzeptes	Lage der Maßnahmen
Entwicklung und Optimierung von Lebensräumen Wert gebender Vogelarten der offenen Agrarlandschaft, insbesondere für die Zielarten 'Rebhuhn', 'Feldlerche', 'Wachtel', 'Schwarzkehlchen' Verbesserung der ökologischen Bodenfunktionen	Teilbereich II Maßnahmenraum 1
Mögliche Maßnahmenarten	Räumliche Bindung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Brachen (Buntbrachen, Stoppelbrachen), Brachestreifen (Schwarzbrachestreifen), extensiv genutzten Randstreifen und Altgrasbeständen ▪ Reduzierung der Bodenbearbeitung 	Räumlich flexibel im gekennzeichneten Maßnahmenraum

Erläuterungen zum Kartenausschnitt

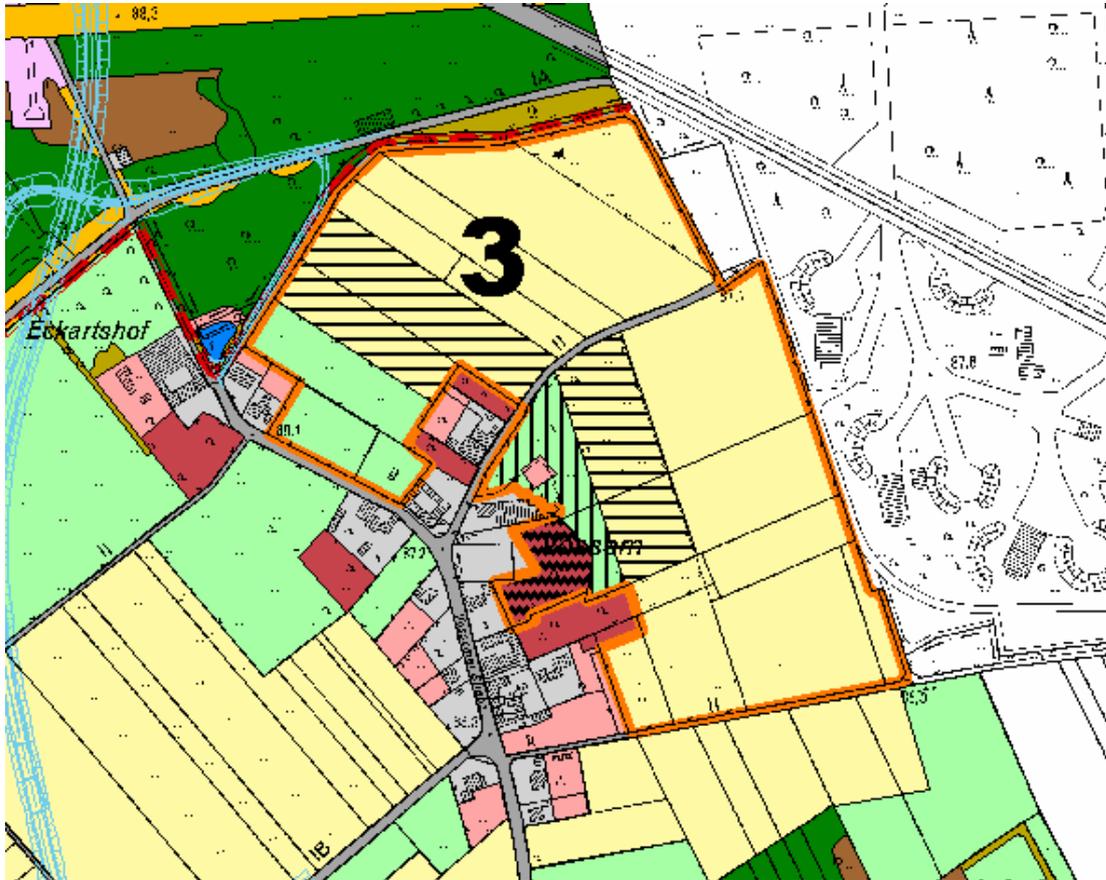
Im Untersuchungsgebiet des LBP zur B 221n, Umgehung Wassenberg, und z. T. darüber hinaus wurden Räume zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert, in denen die Ziele des Kompensationskonzeptes durch verschiedene Maßnahmenarten erreicht werden können (zur Visualisierung der Ziele und Maßnahmenarten auf Terminen bietet sich die Arbeit mit beweglichen Kärtchen an, alternativ sind auch in die Karte integrierte Textfelder denkbar).

Die Maßnahmenräume können je nach vorgesehener Maßnahmenart und Maßnahmenumfang in der Größe variieren. Auch können alternative Maßnahmenräume dargestellt werden. Z. B. kann eine Anlage von Streuobstwiesen entweder im Maßnahmenraum 2a oder 2b erfolgen.

Innerhalb der Maßnahmenräume sind Vorgaben zu Art, Umfang und Anordnung der Maßnahmen zu treffen.

Legende: vgl. M 7

Materialien M 7: Kartenmaterial: Maßnahmenarten, -flächen, Beispiele aus dem LBP B 221n, Umgehung Wassenberg



Erläuterungen zum Kartenausschnitt

In Maßnahmenraum 3 sind Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in ein Jagdhabitat des Steinkauzes vorgesehen. Ziel der Maßnahmen ist die Erhaltung bzw. Entwicklung von extensiv genutzten Streuobstwiesen und Grünlandbereichen im von der Trasse abgewandten Ortsrandbereich für die Zielart 'Steinkauz'.

Bei den eingezeichneten Maßnahmenflächen handelt es sich um parzellenscharfe Maßnahmvorschläge in erforderlichem Umfang. Die Anordnung entspricht einer naturschutzfachlich optimalen Lage der Flächen. Eine Verschiebung der Flächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht innerhalb des Maßnahmenraumes, der anhand des Aktionsradius des nachgewiesenen Brutpaares sowie der vorhandenen Strukturen abgegrenzt wurde, möglich. Werden von Seiten der Landwirtschaft z. B. weniger hofnahe Flächen für eine extensive Grünlandnutzung vorgezogen, kann auf andere Flächen innerhalb des Maßnahmenraumes ausgewichen werden. Agrarstrukturelle Belange können so berücksichtigt werden, ohne dass die Funktion der Maßnahme verloren geht.

Änderungen bezüglich des Flächenumfangs können sich ergeben, wenn z. B. statt der Extensivierung von Grünland eine Neuanlage von Extensivgrünland erfolgt oder größere Streuobstbereiche neu angelegt werden (Flächenreduzierung durch höheres Aufwertungspotenzial). Der Einfluss der einzelnen Maßnahmen auf den Kompensationsumfang sollte der Landwirtschaft bei den Terminen im Rahmen der Kooperation dargestellt werden.

Legende

Biotoptypen

	AA Laubwald		EA Fettwiese
	AB Laubwald		EB Fettweide
	AB7 Auwald		EC Feuchtwiese, -weide
	AC Laubwald		EE Grünlandbrache, Grasflur
	AD Laubmischwald		FD Kleingewässer
	AE Mischwald		FF Teich
	AF Mischwald		FM Bach
	AH Nadelwald		FN Graben
	AJ Nadelwald		HA Acker/Ackerbrache
	AT Schlagflur		HD Bahnanlage
	AV Vorwaldgehölz		HJ Garten
	BB Gebüsch		HK Obstwiese
	BD Waldrand		HM Grünfläche
	BF Baumreihe, -gruppe		HN Gebäude
	CF Röhricht		HP Ruderalflur
	DA Heide		HU Sportanlage
	DB Feuchtheide		HY Weg, Straße
	DC Straußgrasrasen		

Maßnahmenplanung

 Abgrenzung von Maßnahmenräumen

Sonstiges

 Grenze zwischen Teilbereichen
 Technische Planung

Parzellenscharfe Maßnahmenvorschläge

 Extensivierung von Grünland
 Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen
 Umwandlung von Acker in extensives Grünland

Materialien M 8: Zuordnung von Aufgaben, Interessen und Funktionen innerhalb der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung

Akteure Landwirtschaft	Originäre Aufgaben	Positionen / Interessen	Funktion im Rahmen der Eingriffsregelung	Beteiligung / Aufgaben in	
				LBP	Verfahren
Landwirtschaftskammer: Landes- und Kreisebene	Hoheitliche Aufgaben im Bereich der Landwirtschaft, Beratung	Erhalt von Produktionsfläche mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Landwirtschaft	Abstimmung mit Interessen der Landwirtschaft / Agrarstruktur Kreisstelle: Genehmigungsbehörde nach Grundstücksverkehrsgesetz	Funktion als TÖB <i>Kooperation: Auswahl von Maßnahmenräumen, Maßnahmenarten in der Phase der Erstellung des Vorentwurfs</i>	TÖB, Stellungnahme aus landwirtschaftlicher / agrarstruktureller Sicht im Rahmen der Belangabwägung, Genehmigung gemäß Grundstücksverkehrsgesetz Flurbereinigungsverfahren: Interessenvertretung aus landwirtschaftlicher / agrarstruktureller Sicht
Landwirtschaftsverband: Landes- und Kreisebene	Interessenvertretung der Landwirtschaft, Rechtsberatung	Erhalt von Produktionsfläche unter Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Interessen	Abstimmung mit Interessen der Landwirtschaft, Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Betriebe, Rechtsbeistand	nicht offiziell als TÖB beteiligt <i>Kooperation: Auswahl von Maßnahmenräumen, Maßnahmenarten in der Phase der Erstellung des Vorentwurfs</i>	Rechtsbeistand der Landwirte Flurbereinigungsverfahren: Interessenvertretung aus betrieblicher Sicht
Amt für Agrarordnung	Bodenordnung, Dorfenerneuerung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, (Landschaftspflege)	Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen Agrarstruktur	Durchführung Flurbereinigungsverfahren, Flächenankauf/-verkauf	Funktion als TÖB Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Wegenetzes	TÖB, Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nach Planfeststellungsbeschluss
Grundstückseigentümer (nicht Flächenbewirtschafter)	Bereitstellung von Flächen für die Landwirtschaft	Werterhalt der Fläche und Pachterträge (mittelfristig kalkulierbares Einkommen)	Flächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	nicht offiziell beteiligt, Flächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen <i>Kooperation: Abstimmung von Flächen und Maßnahmen in Phase der Vorbereitung der Planfeststellung</i>	Einwender, Vertragspartner Flurbereinigungsverfahren: Mitglied der Teilnehmergemeinschaft (Beteiligter)

Akteure Landwirtschaft	Originäre Aufgaben	Positionen / Interessen	Funktion im Rahmen der Eingriffsregelung	Beteiligung / Aufgaben in	
				LBP	Verfahren
Grundstückseigentümer (gleichzeitig Flächenbewirtschafter)	Landwirtschaftliche Nutzung	Werterhalt der Fläche, einzelbetriebliche Interessen, hohe Produktivität und Effizienz in der Bewirtschaftung der Flächen, Gewinnmaximierung, mittelfristig kalkulierbares Einkommen	Flächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Übernahme von Pflege- und Bewirtschaftungsleistungen	nicht offiziell beteiligt, Flächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen <i>Kooperation: Abstimmung von Flächen und Maßnahmen in Phase der Vorbereitung der Planfeststellung</i> <i>Verhandlungen bzgl. der Übernahme von Pflegeleistungen</i>	Einwender, Vertragspartner Flurbereinigung: Mitglied der Teilnehmergemeinschaft (Beteiligter)
Flächenbewirtschafter	Landwirtschaftliche Nutzung	einzelbetriebliche Interessen, hohe Produktivität und Effizienz in der Bewirtschaftung der Flächen, Gewinnmaximierung, mittelfristig kalkulierbares Einkommen	Flächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Übernahme von Pflege- und Bewirtschaftungsleistungen	nicht offiziell beteiligt <i>Kooperation: Abstimmung von Flächen und Maßnahmen in Phase der Vorbereitung der Planfeststellung</i> <i>Verhandlungen bzgl. der Übernahme von Pflegeleistungen</i>	nicht offiziell beteiligt, evtl. Vertragspartner Flurbereinigung: Mitglied der Teilnehmergemeinschaft (Nebenbeteiligter)

Materialien M 9: Einladungsentwurf für den 1. Behördentermin zum LBP-VE

	 Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Mönchengladbach · Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach	Betriebsätze Köln/Münster Niederlassung Aachen Niederlassung Bielefeld Niederlassung Bochum Niederlassung Bonn Niederlassung Coesfeld Niederlassung Essen Niederlassung Euskirchen Niederlassung Gummersbach Niederlassung Hagen Niederlassung Hamm Niederlassung Köln Niederlassung Krefeld Niederlassung Meschede Niederlassung Minden Niederlassung Mönchengladbach Niederlassung Münster Niederlassung Paderborn Niederlassung Siegen Niederlassung Wesel Fachcenter - Gebäudemanagement - Prüfcenter - Telekommunikation - Vermessung/Grunderwerb
Kontakt: _____ E-Mail: _____ Zeichen: _____	fon: _____ fax: _____ Datum: _____
Straßenbauvorhaben ##	
Erster Beteiligungstermin zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Sowie Vorstellung des Angebotes einer Kooperation mit der Landwirtschaft)	
Anlagen	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
für die ## wird derzeit auf der Basis der Linienbestimmung der straßenbautechnische Vorentwurf erarbeitet. Begleitend soll ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt werden.	
Zum ersten Abstimmungstermin laden wir Sie herzlich ein.	
Der Termin findet am	
tt.mm.jjjj, um Uhr,	
im Sitzungssaal #	
des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Niederlassung ###	
statt.	

Inhalte des ersten Beteiligungstermins sind die Abstimmung des Untersuchungsraums, des Untersuchungsrahmens und der gewählten Methodik.

Wir bitten um eine vorläufige Prüfung der beigefügten Unterlagen und eine erste Stellungnahme beim Abstimmungstermin. Weiterhin wären wir Ihnen für Hinweise auf die Anwendung von Förderprogrammen (z.B. Kulturlandschaftsprogramme, Bewirtschaftungsprogramme) und bestehende Planungen (z.B. Biotopverbundkonzepte) in diesem Raum dankbar.

Im Anschluss an den o.g. Beteiligungstermin möchten wir ein Angebot zur Kooperation mit der Landwirtschaft vorstellen, bei dem Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband, Amt für Agrarordnung) sowie Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter des betroffenen Landschaftsraumes frühzeitig in die Landschaftspflegerische Begleitplanung eingebunden werden sollen.

Inhalt der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ist es, ausgehend von den durch den Eingriff hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes räumlich-funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Durch eine Kooperation sollen die Flächenverfügbarkeit möglichst vor der Planfeststellung geklärt und die Maßnahmen umsetzungsorientiert geplant werden. Gleichzeitig sollen landwirtschaftliche Belange im Zuge der Maßnahmenplanung Berücksichtigung finden, um die Akzeptanz der Maßnahmen und die Wahrscheinlichkeit der Flächenbereitstellung zu erhöhen. Eine Einbeziehung der Flächennutzer in die Unterhaltung und Pflege der Maßnahmen ist dabei angestrebt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW und das mit dem Projekt beauftragte Planungsbüro verfolgen mit dem kooperativen Planungsansatz das Prinzip:

- frühzeitig miteinander ins Gespräch zu kommen, um die Interessen der anderen zu erfahren,
- einvernehmliche Lösungen zu finden und
- Konflikte möglichst zu vermeiden.

In dem beigefügten Falblatt erhalten Sie nähere Informationen.

Sollten Sie an dem Termin nicht teilnehmen können, wären wir für eine Nachricht dankbar und bitten um schriftliche Äußerung zu den o.g. Themen.

Mit freundlichen Grüßen

Materialien M 10: Falblatt: Den gemeinsamen Weg finden!

Was wird von den Landbewirtschaftern erwartet?

Sie sollten Ihre Anliegen offen mitteilen und so mit uns zusammen einen Weg finden. Vorschläge für verfügbare Flächen und für alle Seiten annehmbare Maßnahmen zu erarbeiten.

Wer "steckt dahinter"?

Die frühzeitige Beteiligung der Grundstückseigentümer und der Flächenbewirtschaftler wird im Rahmen eines Modellprojekts organisiert. Zuständig dafür ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebsitz Mönchengladbach. Die Bosch & Partner GmbH, Heime, führt es im Auftrag des Landesbetriebs durch.

Haben Sie Fragen oder suchen Sie das direkte Gespräch?

Dann rufen Sie uns an:

- Joachim Linge, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach, Tel.: 02161 – 409-253, Fax: 02161 – 409-155, joachim.linge@koeln.strassen.nrw.de
- Klaus Müller-Pfannenstiel und Annette Kamp, Bosch & Partner GmbH, Tel. 02323 – 946 29 - 11, Fax: 02323 – 946 29 - 20, Bosch_Partner.Heime@t-online.de

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bosch-partnergbmh.de

Wie soll das Projekt ablaufen?

Gespräch mit Vertretern der Landwirtschaft: Informationen über das Projekt, Erwartungen der Beteiligten

→

Gespräche mit möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern

→

Vorstellung des ersten Planentwurfs (Flächenvorauswahl)

→

Landbewirtschaftler bringen konkrete Vorschläge ein

→

Einzelgespräche über Flächenauswahl und Maßnahmenart

→

Abstimmung der Flächenauswahl, der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

→

Verbindliche Vereinbarungen über Flächen und Maßnahmen

→

Planfeststellung

Bosch & Partner GmbH

Planung + Beratung für eine umweltgerechte Landschaftsentwicklung

Den gemeinsamen Weg finden!

Kooperation mit Landbewirtschaftern beim Neubau der Umgehung Wassenberg

Ein Modellprojekt vom



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Worum geht's?

Die Ortsumgehung von Wasserberg (B 221 n) soll gebaut werden. Bevor der erste Spatenstich gemacht wird, ist das Genehmigungsverfahren, das "Planfeststellungsverfahren", zu durchlaufen.

Durch den Bau dieser Straße erfolgen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Für diesen Eingriff fordert das Naturschutzgesetz einen Ausgleich, der u.a. Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen umfasst. Das bedeutet, dass über die eigentliche Straßentrasse hinaus weitere Flächen benötigt werden.

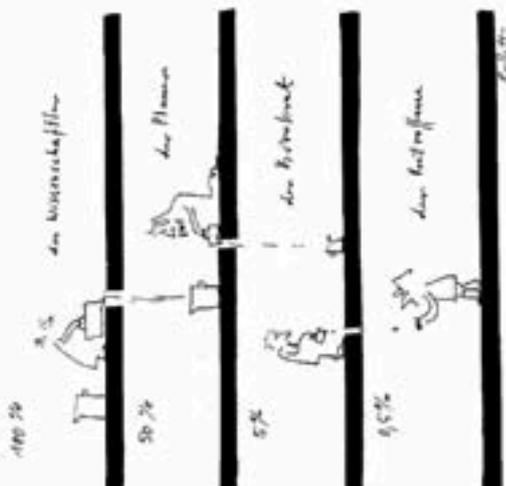
Die erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden in einem "Landschaftspflegeischen Begleitplan" zum Straßenentwurf dargestellt.

Dem Natur- und Landschaftsschutz kommt es auf zusammenhängende Flächen in einer bestimmten Mindestgröße an – eigentlich genau wie der Land- und Forstwirtschaft auch.

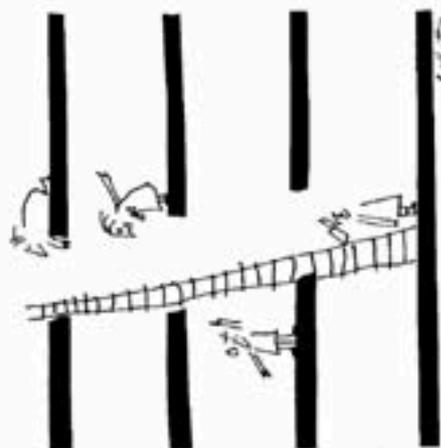
Klar, dass es zu Interessenkonflikten zwischen dem Landbewirtschaftlern und dem Naturschutz kommen kann. Besonders schwierig wird es, wenn die betroffenen Grundstückseigenümer und Pächter erst dann Gelegenheit erhalten, sich zu der Planung zu äußern, wenn diese schon weit fortgeschritten ist.

Langwierige Auseinandersetzungen sind oftmals die Folge. Am Schluss bleibt für den Ausgleich des Eingriffs häufig nur noch ein Fleckenteppich, der der Natur wenig nützt. Den Landbewirtschaftler kostet es viel Ärger, Zeit und Geld. Dem Straßenbau geht es nicht anders. Deshalb strebt er frühzeitig einvernehmliche Lösungen an, die von den Landbewirtschaftlern angenommen werden. Dadurch kann dann auch das Planfeststellungsverfahren verkürzt werden.

So geht's nicht: Die Informationen kommen beim Betroffenen oft nicht vollständig an!



Aber so vielleicht: Denn wir suchen den direkten Weg zu ihnen!



Quelle: Luz 1993, S. 316 f.

Wozu Kooperation?

Wenn sich Straßenbaufrüher und die Bearbeiter des Landschaftspflegeischen Begleitplans mit Grundstückseigentümern und Pächtern rechtzeitig an einen Tisch setzen – noch im Vorfeld des eigentlichen Genehmigungsverfahrens –, kann gemeinsam in Ruhe über geeignete Flächen nachgedacht werden.

Ziel der Kooperation ist es, verbindliche Vereinbarungen über künftige Ausgleichsflächen und geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu schließen.

Und was hat der Landbewirtschaftler davon?

Es geht kein Weg davon vorbei: Für den Bau der B 221 n werden Flächen für die Straße selber und für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Da es sich um eine naturschutzrechtliche Auflage handelt, muss von Seiten des Naturschutzes die Eignung der Flächen und Maßnahmen geprüft werden.

Aber: In einem kooperativen Verfahren können Land- und Forstwirte ihre betrieblichen Interessen einbringen und mitgestalten, wo diese Flächen genau liegen und was im Einzelnen darauf gemacht wird.

- Das erhöht die Planungssicherheit für den Betrieb.
- Bewirtschaftungsschwermisse können eher vermieden werden.
- Es gibt weniger Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen.
- Zusätzliche Einkommensquellen entstehen, insbesondere auf Grenztragsstandorten.

Materialien M 11: Vorbereiten und Durchführen eines moderierten Termins

Vorbereiten	
Was (Einzelaufgaben) ⇒ <i>Wer</i>	Wozu (u.a. Erfolgskriterien für Kooperation)
Vorgespräch mit ⇒ Planungsbüro, Straßenbauverwaltung und der Moderation über Ziele, Aufgaben, Ablauf des Termins	Herstellen einer gemeinsamen zielorientierten Handlungsbasis, Verteilung der Rollen und Aufgaben einvernehmlich klären, gemeinsame Sprache finden
Erstellen einer Ablaufplanung (vgl. Durchführen) (⇒ Moderation)	Sichern eines systematischen ergebnisorientierten Gesprächsablaufs
Erstellen der Informationsmaterialien (⇒ Planungsbüro)	Unterlagen allgemeinverständlich und transparent gestalten, möglichst umfassende Information
Zusammenstellen / Vorbereiten der Inhalte der Informationsphase (⇒ Planungsbüro)	ziel- bzw. ergebnisorientiertes Vorbereiten der Informationsphase
Abstimmung der didaktischen Aufbereitung ausgewählter Inhalte (z. B. Informationsmaterial, Präsentation / Informationsphase) (⇒ Planungsbüro, Straßenbauverwaltung, Moderation)	Unterlagen / Präsentation allgemeinverständlich und motivierend gestalten
Entwerfen und Abstimmen der Einladung (⇒ Straßenbauverwaltung) mit dem Planungsbüro und der Moderation	Einladung soll zur Teilnahme motivieren
Einladung und Informationsmaterial rechtzeitig vor dem Termin an Akteure / Beteiligte versenden (⇒ Straßenbauverwaltung)	ausreichend Zeit zur Vorbereitung für die Kooperationspartner
organisatorische Vorbereitungen (Raum, technische Ausstattung, ggf. Bewirtung, Anwesenheitsliste, Namensschilder) (⇒ Straßenbauverwaltung), Abstimmung mit Moderation	Voraussetzungen für eine kommunikative Arbeitsatmosphäre schaffen

Durchführen	
Was (Einzelaufgaben)	Wozu
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie (Hinweise zur Durchführung) ⇒ Wer 	(u.a. Erfolgskriterien für Kooperation)
Moderieren des Gesprächs entsprechend der Ablaufplanung mit folgenden Schritten:	Moderation soll interessenneutral und ergebnisorientiert den Gesprächs- bzw. Verhandlungsablauf sichern, Kooperationspartner können sich auf die Inhalte konzentrieren
Begrüßung und Einführung (⇒ <i>Straßenbauverwaltung</i>) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlass und Einordnung des Termins in Projektablauf (kurze Darstellung der Ergebnisse) ▪ Dank für bisherige Zusammenarbeit ▪ Gesprächsübergabe an die Moderation 	Zusage an die Kooperationspartner, das Projekt zu unterstützen und die Ergebnisse zu sichern
Einführung (⇒ <i>Moderation</i>) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederaufgreifen der Rolle der Teilnehmer / Motivation und Engagement bei der Zusammenarbeit ▪ Nennen der Ziele des Termins aus Veranstalter-Sicht ▪ organisatorische Hinweise ▪ Funktion und Verbindlichkeit der Ergebnisse benennen ▪ Zustimmung zum Ablauf einholen 	<p>Begründung der Vorgehensweise, motivieren, Zielgruppe einbinden</p> <p>Teilnehmer in die Verantwortung nehmen</p>
Informationsphase (⇒ <i>Planungsbüro</i>)	<p>Akzeptanzförderung und Ergebnisorientierung durch transparente, in wesentlichen Inhalten vollständige Information für alle (informieren und motivieren, Zielgruppe einbinden)</p> <p>Vermitteln fachlicher Erfordernisse, Verhandlungsspielräume verdeutlichen</p>
Verständnisfragen (⇒ <i>Moderation</i>)	
Erörterungs- und Einigungsphase (⇒ <i>Moderation</i>) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung ▪ Zustimmung / Ablehnung zu den vorgestellten Inhalten abfragen ▪ alternative Vorschläge der Kooperationspartner abfragen ▪ Einigung innerhalb des Verhandlungsspielraums möglichst im Konsens ▪ Visualisieren der Fragen und Ergebnisse (einschließlich Dissens) 	<p>Einbringen der Interessen der Kooperationspartner</p> <p>Mitgestaltungsmöglichkeit für Kooperationspartner eröffnen</p> <p>Abstimmen der vorgelegten Planungen</p> <p>Visualisierungen machen Ergebnisse und Handlungen transparent</p>
Zusammenfassen der Ergebnisse (⇒ <i>Moderation</i>) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsens und Dissens zusammenfassen und festhalten 	sich auf ein gemeinsames Ergebnis einigen, Vorbeugen von Missverständnissen
Verständnisfragen (⇒ <i>Moderation</i>) ggf. Klären weiterer inhaltlicher und organisatorischer Fragen	

Durchführen	
Was (Einzelaufgaben)	Wozu
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie (Hinweise zur Durchführung) ⇒ Wer 	(u.a. Erfolgskriterien für Kooperation)
Organisieren der weiteren Aufgabenverteilung (⇒ Moderation) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Was? Wer? Wie? Bis wann? 	Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnen, Teilnehmer in die Verantwortung nehmen
Vorbereiten des nächsten Termins (⇒ Moderation) <ul style="list-style-type: none"> ▪ u. a. Ziele, Inhalte, Ablauf, Beteiligte, Termin 	Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnen, Teilnehmer in die Verantwortung nehmen
Beenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenfassen der Ergebnisse (⇒ Moderation) ▪ Dank und Abschied (⇒ Straßenbauverwaltung) 	Anerkennen der gegenseitigen Interessen bzw. des entgegengebrachten Vertrauens



Teil II

Dokumentation

Teil II - Inhaltsverzeichnis

1. Dokumentation des Erprobungsprojektes: Straßenneubauvorhaben B 221n, Umgehung Wassenberg	138
1.1 Steckbrief des Straßenneubauvorhabens B 221n, Umgehung Wassenberg	138
1.2 Steckbrief der Kooperation	140
1.3 Ergebnisse des Erprobungsprojektes	142
2. Dokumentation der Evaluierungsgespräche	145
3. Dokumentation des Expertenworkshops (17.01.2002, Köln)	146
3.1 Anlass und Zielsetzung des Expertenworkshops	146
3.2 Themenblöcke und Impulsreferate	146
3.3 Ergebnisse des Expertenworkshops.....	151
4. Dokumentation der Expertenbefragung	153
5. Dokumentation des Abschlussworkshops (16.02.2004, Herne).....	156
5.1 Anlass und Zielsetzung des Abschlussworkshops	156
5.2 Impulsreferate und Vorträge	156
5.3 Ergebnisse des Abschlussworkshops.....	157
Anhang Teil II	161

Abbildungsverzeichnis

Abb. II-1: Untersuchungsgebiet und Teilbereiche des Erprobungsprojektes B 221n, Umgehung Wassenberg.....	139
Abb. II-2: Schritte einer kooperativen Planung.....	150

1. Dokumentation des Erprobungsprojektes: Straßenneubauvorhaben B 221n, Umgehung Wassenberg

1.1 Steckbrief des Straßenneubauvorhabens B 221n, Umgehung Wassenberg

Beschreibung des Straßenneubauvorhabens	<p>Neubau des Straßenabschnittes der Bundesstraße B 221n, Umgehung Wassenberg, zwischen Unterbruch und Wildenrath.</p> <p>Länge der Baustrecke: 5.734 m, einbahniger Straßenquerschnitt</p>
Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt im Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln.</p> <p>Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet überwiegend im südwestlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit „Schwalm-Nette-Platte“, im Übergangsbereich zu den naturräumlichen Haupteinheiten „Jülicher Börde“ und „Selfkant“.</p>
Beschreibung der Teilbereiche sowie ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft	<p>Aufgrund seiner Charakteristik war es sinnvoll, das Untersuchungsgebiet in landschaftsräumlich ähnlich strukturierte Teilbereiche bzw. Funktionsräume zu untergliedern. Die Teilbereiche weisen ferner eine unterschiedliche Bedeutung für die Landwirtschaft auf.</p> <p>Teilbereich I: ehemaliger Flughafen Wegberg-Wildenrath</p> <p>Der Norden des Untersuchungsgebietes umfasst Teile des ehemaligen Flughafens Wegberg-Wildenrath, der in seinen zentralen Bereichen durch ausgedehnte, offene und magere Grasfluren mit Heideelementen geprägt wird. Die Randbereiche werden hier von Aufforstungen, ehemaligen militärischen Einrichtungen sowie Gewerbe eingenommen.</p> <p>Der Teilbereich hat nur nachrangige Bedeutung für die Landwirtschaft und wurde im Rahmen der Kooperation weitgehend ausgeklammert.</p> <p>Teilbereich II: (halb)offene Agrarlandschaft</p> <p>Die zentralen Bereiche südlich, östlich und nördlich der Ortschaft Myhl sind weitgehend flach ausgeprägt und zeichnen sich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung aus, wobei der Ackerbau deutlich überwiegt. An den Ortsrändern von Myhl und Vossem sind bereichsweise kleine Parzellen und Grünland- bzw. Obstnutzung charakteristisch. Eingerahmt wird die Raumeinheit von den Ortschaften Myhl und Gerderath sowie vom ehemaligen Flughafen Wegberg-Wildenrath.</p> <p>Aufgrund der guten Böden (überwiegend Parabraunerden) und des relativ ebenen Geländes besitzt der Teilbereich eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft.</p> <p>Teilbereich III: Myhler Schweiz</p> <p>Im Südwesten, beidseitig der Kreisstraße K 20, ist das Gebiet durch ein bewegtes Geländere Relief und durch einen hohen Waldanteil gekennzeichnet. Entlang des Myhler Baches finden sich zahlreiche feucht beeinflusste Wald- und Grünlandbiotope.</p> <p>In der so genannten Myhler Schweiz hat die landwirtschaftliche Nutzung v. a. aufgrund des für eine ackerbauliche Bewirtschaftung ungünstigen Reliefs eine geringere Bedeutung als im Teilbereich II.</p> <p>Aufgrund der Eingriffe in Waldbereiche sind Kompensationsmaßnahmen in bestehenden Wäldern vorgesehen. Die Forstbehörde wurde deshalb in die Kooperation einbezogen.</p>

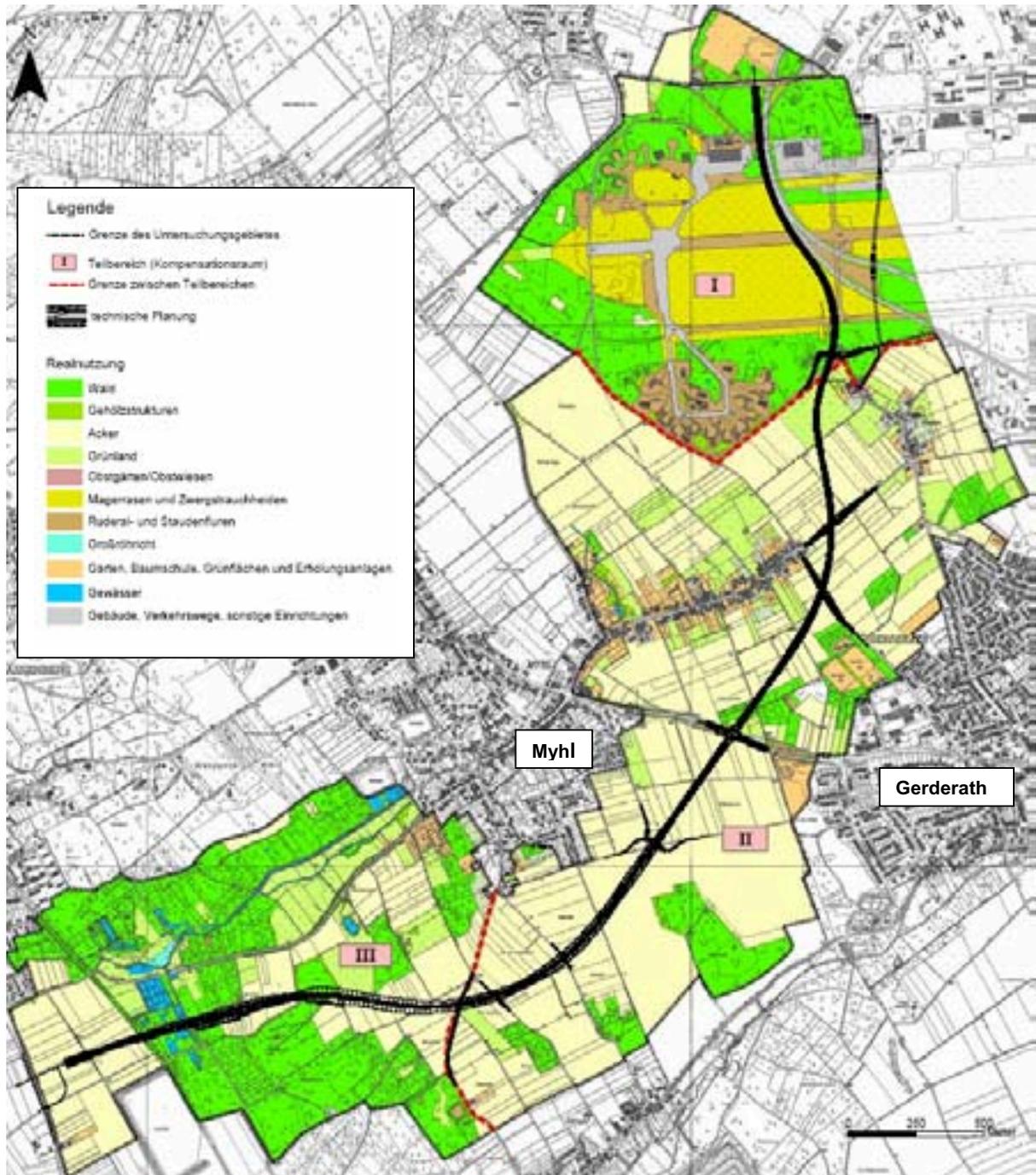


Abb. II-1: Untersuchungsgebiet und Teilbereiche des Erprobungsprojektes B 221n, Umgehung Wassenberg

1.2 Steckbrief der Kooperation

Ziele der Kooperation	<p>Im Hinblick auf das Entwicklungsvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erprobung eines moderierten Prozesses im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ▪ Erkennen von geeigneten Ansatzpunkten und Inhalten einer Kooperation sowie von Konfliktpotenzialen <p>Im Hinblick auf das konkrete Straßenbauvorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen ▪ Auswahl geeigneter produktionsintegrierter Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Arten der offenen Agrarlandschaft ▪ Finden von Maßnahmenflächen und Abstimmen geeigneter Maßnahmen in Waldbereichen mit den Forstbehörden
Teilnehmerkreis	<p>Straßenbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Köln ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach <p>Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftskammer Rheinland¹ (LWK) ▪ Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg ▪ Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreislandwirt ▪ Rheinischer Landwirtschaftsverband, Kreisstelle Heinsberg ▪ Rheinischer Landwirtschaftsverband, Kreisbauernvorsitzender <p>Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhere Landschaftsbehörde (HLB), Bezirksregierung Köln ▪ Untere Landschaftsbehörde (ULB), Kreis Heinsberg <p>Forst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forstamt Eschweiler <p>Planungsbüro:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bosch & Partner GmbH, Herne <p>Moderation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Büro für Umwelt- und Regionalentwicklung, Obernburg
Übliche Beteiligungsschritte (ohne Farbe) und Termine im Rahmen der Kooperation (grau)	
07.05.2002	<p>1. Behördentermin zum LBP-VE (Festlegen des Untersuchungsrahmens)</p> <p>Teilnehmer: HLB Bezirksregierung Köln, ULB Kreis Heinsberg, BUND, Amt für Agrarordnung, Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg der LWK, Kreislandwirt, Rheinischer Landwirtschaftsverband, Forstamt Eschweiler, Vertreter der Kommunen Landesbetrieb Straßenbau NRW: Betriebssitz Köln, Niederlassung Mönchengladbach Planungsbüro, (Moderatorin)</p>
07.05.2002	<p>Informationstermin (Ziele der Kooperation)</p> <p>Teilnehmer: Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg der LWK, Kreislandwirt, Ortslandwirte, Kreisstelle Heinsberg des Rheinischen Landwirtschaftsverbands, Kreisbauernvorsitzender, Landwirte</p>

¹ Heute Landwirtschaftskammer NRW

	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Betriebssitz Köln, Niederlassung Mönchengladbach Planungsbüro, Moderatorin ULB Kreis Heinsberg, Stadt Wassenberg
05.06.2002	Gesprächstermin mit der Landwirtschaft (Vereinbarungen zur Kooperation) Teilnehmer: Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg der LWK, Kreislandwirt, Kreisstelle Heinsberg des Rheinischen Landwirtschaftsverbands, Kreisbauernvorsit- zender Planungsbüro, Moderatorin
07.10.2002	Erster Abstimmungstermin Forst (Information über Eingriffe in Waldbereiche und mögliche Kompensation) Teilnehmer: Forstamt Eschweiler Planungsbüro
24.10.2002	Erster Arbeitstermin (Information über Ergebnisse der Bestandserfassung und Konfliktanalyse sowie über die Ziele des Kompensationskonzeptes) Teilnehmer: Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg der LWK, Kreisstelle Heins- berg des Rheinischen Landwirtschaftsverbands, Kreisbauernvorsitzender Landesbetrieb Straßenbau NRW: Betriebssitz Köln, Niederlassung Mönchengladbach Planungsbüro, Moderatorin
21.11.2002	Zweiter Arbeitstermin (Abstimmen von Maßnahmenarten und Maßnahmenräu- men) Teilnehmer: Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg der LWK, Kreislandwirt, Kreisstelle Heinsberg des Rheinischen Landwirtschaftsverbands, Kreisbauernvorsit- zender Landesbetrieb Straßenbau NRW: Betriebssitz Köln, Niederlassung Mönchengladbach Planungsbüro, Moderatorin
19.12.2002	Zweiter Abstimmungstermin Forst (Abstimmen von Maßnahmen in Waldberei- chen) Teilnehmer: Forstamt Eschweiler Planungsbüro
19.12.2002	Abstimmungstermin mit den Landschaftsbehörden (Information über Ergebnis- se der Kooperation, Abstimmen des Kompensationskonzeptes) Teilnehmer: HLB Bezirksregierung Köln, ULB Kreis Heinsberg Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach Planungsbüro
03.09.2003	2. Behördentermin zum LBP-VE (Abstimmen der vorläufigen Fassung) Teilnehmer: HLB Bezirksregierung Köln, ULB Kreis Heinsberg, BUND, Amt für Agrarordnung, Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg der LWK, Kreislandwirt, Rheinischer Landwirtschaftsverband, Forstamt Eschweiler, Ver- treter der Kommunen Landesbetrieb Straßenbau NRW: Betriebssitz Köln, Niederlassung Mönchengladbach Planungsbüro

1.3 Ergebnisse des Erprobungsprojektes

Das Erprobungsprojekt B 221n, Umgehung Wassenberg, diente dazu, erste Überlegungen zu einer Kooperation im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung in einem moderierten Prozess zu entwickeln und anzuwenden. Obwohl dem Kooperationsprozess, der durch eine externe Moderation² begleitet wurde, konzeptionelle Vorüberlegungen bezüglich Inhalt und Ablauf der Kooperation zugrunde lagen, hat sich die Durchführung des Erprobungsprojektes als „**lernender Ansatz**“ herausgestellt: Die Erfahrungen, die während der Durchführung des Erprobungsprojektes gesammelt werden konnten, haben die Entwicklung der Empfehlungen in der vorliegenden Form (Teil I, Kap. 4) wesentlich mitbestimmt. Dabei unterscheidet sich der in den Empfehlungen vorgestellte Ablauf der Kooperation z. T. erheblich von dem erprobten Ansatz. In die Empfehlungen sind neben den Erfahrungen des konkreten Erprobungsprojektes zudem die Ergebnisse zweier Expertenworkshops (vgl. Kap. 3 und 5), einer Expertenbefragung (Kap. 4) und mehrerer Evaluierungsgespräche (Kap. 2) eingeflossen.

Aufgrund der Unterschiede zwischen dem Kooperationsprozess B 221n und den vorgestellten Empfehlungen soll auf eine detaillierte Beschreibung des Erprobungsprojektes verzichtet werden, vielmehr wird aufgeführt, welche Aspekte sich hinsichtlich des Ablaufs und der Inhalte der Beteiligung als wichtig herausgestellt haben.

a. Flexibilitäten innerhalb der Maßnahmenplanung

Eine Kooperation kann den Kooperationspartnern Vorteile im Sinne von Win-Win-Lösungen bieten, wenn ein Verhandlungsspielraum besteht. Im Rahmen des Erprobungsprojektes hat sich herausgestellt, dass die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen einen gewissen Konkretisierungsgrad der Maßnahmenplanung einfordern, der gleichzeitig aber noch Mitgestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Dementsprechend sahen die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen es nicht als erforderlich an, an der Zielkonzeption der Kompensation beteiligt zu werden. Von der Maßnahmenplanung erwarteten sie, dass sie bereits so konkret ist, dass Aussagen getroffen werden können, bei welchen Maßnahmen welche Flächenumfänge zur Kompensation der Beeinträchtigungen erforderlich sind. Weiterhin war den Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen wichtig, noch Einfluss auf die Lage der Maßnahmen nehmen zu können. Das generelle Erfordernis einer Kompensation wurde nicht angezweifelt, auch eine zwingend verlangte Umsetzung von Maßnahmen auf bestimmten Flächen wurde akzeptiert, wenn die Notwendigkeit der Maßnahmen nachvollziehbar begründet werden konnte.

Um die genannten Aspekte im Zuge der Maßnahmenplanung berücksichtigen zu können, wurden ausgehend von konzeptionellen Überlegungen die folgenden Elemente während des Erprobungsprojektes entwickelt:

Ziele des Kompensationskonzeptes: Transparente Darlegung der Kompensationserfordernisse und somit verbesserte Akzeptanz durch nachvollziehbare Maßnahmenableitung.

² Die Moderation wurde von Dorte Meyer-Marquart, Büro für Umwelt- und Regionalentwicklung, O-bernburg, durchgeführt.

Maßnahmenarten: Aufzeigen von Verhandlungsspielräumen hinsichtlich der Art der Maßnahme, gleichzeitig hinreichend konkret, um Aussagen zum Flächenbedarf bei der Wahl einer bestimmten Maßnahmenart machen zu können.

Räumliche Bindung: Aufzeigen von Verhandlungsspielräumen hinsichtlich der Lage der Maßnahmen, gleichzeitig können obligatorisch auf bestimmten Flächen durchzuführende Maßnahmen (enge räumliche Bindung) nachvollziehbar begründet werden.

Maßnahmenräume: Eröffnen von Alternativen hinsichtlich der Auswahl von konkreten Flächen und somit der Möglichkeit, Maßnahmen unter Berücksichtigung agrarstruktureller Gesichtspunkte anzuordnen. Gleichzeitig Verdeutlichung der Grenzen des Verhandlungsspielraumes.

Der für die Maßnahmenwerkstatt (vgl. Teil I, Kap. 4.4.5) vorgesehene Detaillierungsgrad der Maßnahmenplanung eröffnet somit einerseits noch Verhandlungsspielräume, andererseits ist die Planung hinreichend konkret, um das Maß der Betroffenheit der Landwirtschaft abschätzen zu können (in erster Linie Umfang der erforderlichen Kompensationsflächen in Abhängigkeit von verschiedenen Maßnahmenarten).

b. Bereitstellen von Informationen zu landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen / Rolle der Landwirtschaftskammer

Im Erprobungsprojekt gelang es nicht, in den ersten Terminen in überzeugendem Maße zu vermitteln, dass Informationen zu Agrar- und Betriebsstrukturen die Voraussetzung für die kooperative Maßnahmenplanung sind.

Die beteiligte Landwirtschaftskammer hat in Nachgesprächen ihr Interesse an und ihre Bereitschaft zu einer aktiven Zusammenarbeit bekundet, so dass im Anschluss an das Erprobungsprojekt die „neue Rolle“ der Landwirtschaftskammer (vgl. Teil I, Kap. 3.2.2) definiert wurde. Da die Anregung, die Informationstermine unter Federführung der Landwirtschaftskammer durchzuführen, von der Landwirtschaftskammer selbst kam, ist auch in anderen Vorhaben auf ein entsprechendes Engagement der Landwirtschaftskammer zu hoffen.

c. Reihenfolge der Beteiligung von Landschaftsbehörden und Vertretern landwirtschaftlicher Institutionen

Die Landwirtschaft möchte als diejenige, die durch die Kompensation von Flächenentzug betroffen ist, möglichst früh beteiligt und nicht vor vollendete Planungen gestellt werden. Andererseits fordern die Landschaftsbehörden als zuständige Fachbehörde ebenfalls eine möglichst frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Kooperation.

Nach einer Information aller Beteiligten (1. Behördentermin zum LBP-VE sowie 1. Informationstermin der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter; vgl. Teil I, Kap. 4.2 und 4.3) sehen die Empfehlungen abweichend von der im Erprobungsprojekt B 221n gewählten Vorgehensweise zunächst eine Abstimmung des Kompensationskonzeptes mit den Landschaftsbehörden vor (vgl. Teil I, Kap. 4.4.4). Ziel dabei ist es nicht, schon Maßnahmen und Flächen konkret auszuwählen, vielmehr soll der Verhandlungsspielraum für die Kooperation naturschutzfachlich abgesteckt werden. Dies bedeutet zudem für die Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen mehr Klarheit, da eine nachträgliche Änderung der Abstimmungsergeb-

nisse aufgrund von Einwänden der Landschaftsbehörden i. d. R. ausgeschlossen werden kann.

Um Konflikten zwischen den Landschaftsbehörden und der Landwirtschaft vorzubeugen, wurden die Termine mit den einzelnen Akteursgruppen im Erprobungsprojekt getrennt voneinander durchgeführt. Diese Trennung wird auch in den Empfehlungen vorgeschlagen, zumal sich die Inhalte der Abstimmungstermine mit den Landschaftsbehörden (Kompensationskonzept, Abgrenzen des Verhandlungsspielraums) und der Landwirtschaft (Vorauswahl von Maßnahmenarten und –flächen) deutlich unterscheiden.

d. Frühe Beteiligung der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter

Eine konkrete Beteiligung der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter im Zuge der Maßnahmenplanung ist im Erprobungsprojekt nicht erfolgt. Diese war ursprünglich vorgesehen. Aufgrund des langen Zeitraumes bis zur Planfeststellung betrachteten die Akteure (einschließlich der Vertreter landwirtschaftlicher Institutionen) eine Beteiligung in diesem Projekt jedoch nicht als zielführend. Das Straßenbauvorhaben und auch die Kooperation wurden allerdings trotzdem vor Ort bekannt und diskutiert. Um Spekulationen über die Planungen vorzubeugen, wurden in den Empfehlungen die Termine zur Information der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter eingeführt. Der Ansatz, den Zeitraum zwischen der Fertigstellung des LBP zum Vorentwurf und der Einleitung der Planfeststellung für Einzelgespräche zu nutzen, ist ein Ergebnis der im Anschluss an das Erprobungsprojekt geführten Evaluierungsgesprächen mit den beteiligten Akteuren (vgl. Kap. 2).

Im Erprobungsprojekt sind auch künftig keine Einzelgespräche vorgesehen, da mittlerweile Kompensationsflächen im erforderlichen Umfang erworben werden konnten. Das Problem der evtl. nicht geeigneten Lage der erworbenen Flächen besteht nicht, da Flächen im nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG getauscht werden können. Inwieweit aufgrund des hohen Pachtflächenanteils Probleme für die Flächenbewirtschafter / Pächter entstehen (vgl. VERHAAG 2003), ist nicht bekannt.

e. Beschränkung der Empfehlungen auf eine Kooperation mit der Landwirtschaft

Im Erprobungsprojekt B 221n fanden neben den Abstimmungsterminen mit der Landwirtschaft und den Landschaftsbehörden auch Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde statt, die überaus erfolgreich verlaufen sind. Es hat sich während des Projektes gezeigt, dass die Konflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung erheblich größer sind, als dies bei den Forstbehörden der Fall ist. Eine frühzeitige Einbeziehung der Forstbehörden wird in jedem Fall als positiv angesehen, allerdings wird ein moderierter Beteiligungs- und Abstimmungsprozess wie mit der Landwirtschaft nur in Einzelfällen erforderlich sein.

Die vorliegenden Empfehlungen konzentrieren sich daher auf eine Kooperation mit der Landwirtschaft, sie können allerdings aufgrund ihres Vorschlagscharakters bzw. Baukastenprinzips auch auf eine evtl. erforderliche Kooperation mit der Forstwirtschaft oder mit anderen Akteursgruppen übertragen werden.

2. Dokumentation der Evaluierungsgespräche

Nach Abschluss des Erprobungsprojektes fanden im Zuge der Erstellung der Empfehlungen (Teil I, Kap. 4) eine Reihe von Evaluierungsgesprächen mit den am Erprobungsprojekt beteiligten Akteuren sowie Mitarbeitern des Landesbetriebs Straßenbau NRW statt. Die in den Gesprächen gesammelten Anregungen haben wesentlich dazu beigetragen, die Empfehlungen so zu gestalten, dass eine Integration des kooperativen Planungsansatzes in bestehenden Ansätze der verschiedenen Niederlassungen möglich ist.

Termin und Beteiligte der einzelnen Gespräche sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

13.11.2003	<p>Gespräch mit den am Erprobungsprojekt Beteiligten: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach</p> <p>Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Köln ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach (Landespflege, Grunderwerb) ▪ Planungsbüro
18.11.2003	<p>Gespräch mit den am Erprobungsprojekt Beteiligten: Landwirtschaftskammer, Höhere Landschaftsbehörde</p> <p>Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Köln ▪ Landwirtschaftskammer Rheinland ▪ Höhere Landschaftsbehörde Bezirksregierung Köln ▪ Planungsbüro
08.12.2003	<p>Gespräch mit verschiedenen Niederlassungen sowie einem Vertreter des Deutschen Bauernverbandes</p> <p>Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Köln ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Essen (Landespflege) ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Hagen (Landespflege) ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln (Landespflege) ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Paderborn (Landespflege) ▪ Deutscher Bauernverband, Geschäftsführer der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ▪ Planungsbüro
23.01.2004	<p>Gespräch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Münster</p> <p>Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Köln (Flurbereinigung) ▪ Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Münster (Landespflege, Planfeststellung, Grunderwerb) ▪ Planungsbüro

Bei allen Gesprächspartnern möchten wir uns an dieser Stelle für die kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Kooperation in der Eingriffsregelung und für die wertvollen Anregungen und Hinweise bedanken.

3. Dokumentation des Expertenworkshops (17.01.2002, Köln)

3.1 Anlass und Zielsetzung des Expertenworkshops

Ausgangspunkt für das Entwicklungsvorhaben „Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und –bereitstellung“ sind die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Eingriffsregelung, vor allem bezüglich der Bereitstellung von geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diesem Thema war auch der erste Expertenworkshop gewidmet, der am 17.01.2002 in Köln stattgefunden hat und den Auftakt des Entwicklungsvorhabens darstellte.

Die Zielsetzungen des Expertenworkshops waren:

- Probleme im Planungsprozess und bei der Umsetzung der Eingriffsregelung diskutieren und analysieren (konkurrierende Nutzungsinteressen der betroffenen Akteure, Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen),
- Beispiele und Erfahrungen von Methoden und Verfahren der Partizipation zur Lösung von Flächennutzungskonflikten aus der Raum- und Landschaftsplanung austauschen und auf ihre Übertragbarkeit auf die Eingriffsregelung prüfen sowie
- geeignete Methoden und Verfahrensansätze zur Integration kooperativer Ansätze in den Prozess der Landschaftspflegerischen Begleitplanung erörtern.

Der Teilnehmerkreis des Workshops setzte sich aus Experten/-innen aus der Wissenschaft, der Straßenbau- und Naturschutzbehörden, aus der Moderationspraxis sowie aus Vertretern der Landwirtschaft zusammen.

3.2 Themenblöcke und Impulsreferate

Um die Fragestellungen des Expertenworkshops zielgerichtet diskutieren zu können, wurde der Workshop in folgende Themenblöcke gegliedert:

- Umsetzung beginnt mit der Planung – Umsetzungshindernisse der Eingriffsregelung
- Planen und Beteiligen – Anforderungen an Ablauf und Formen kooperativer Planung
- Rahmenbedingungen für Kooperation – Spezifische Anforderungen in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Eingriffsregelung auf neuen Wegen – Implementierung kooperativer Verfahrensformen in die Eingriffsregelung

Nach einer kurzen Einführung in das Thema durch Herrn Stein, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Köln, wurden zu den ersten beiden Themenblöcken Impulsreferate gehalten, deren wesentliche Inhalte im Folgenden zusammengefasst werden.

Die beiden letztgenannten Punkte wurden in Arbeitsgruppen diskutiert (vgl. Kap. 3.3).

Verwaltungs- und verfahrensbezogene Hindernisse

Gesa Schwoon, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn

Bezüglich der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weist Frau Schwoon auf Mängel der Landschaftspflegerischen Begleitpläne hin, die insbesondere in einer unzureichenden Beschreibung und Begründung der Ziele der Kompensation sowie der fehlenden Prüfung der Realisierbarkeit der Maßnahmen liegen. Diese Mängel erschweren u. a. die naturschutzfachliche Argumentation im Rahmen der Abwägung von öffentlichen gegenüber privaten Belangen in Genehmigungsverfahren und die Begründungen für Besitzeinweisungs- bzw. Enteignungsverfahren.

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen stellt bei vielen Straßenbauvorhaben ein zentrales Problem beim Vollzug der Eingriffsregelung dar:

- Maßnahmen werden auf anderen Flächen durchgeführt als geplant, da die betroffenen Grundstückseigentümer von der Planung nicht informiert waren und mit der Inanspruchnahme ihrer Flurstücke nicht einverstanden sind.
- Maßnahmenflächen weisen eine geringere Flächenausdehnung als geplant auf, weil im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen aufgrund der Intervention betroffener Grundstückseigentümer nur Teilflächen oder kleinere unwirtschaftliche Restflächen angeboten und erworben werden.
- Zeitliche Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen werden nicht eingehalten, weil vom Enteignungsrecht kein Gebrauch gemacht wird bzw. Enteignungsverfahren viel Zeit in Anspruch nehmen oder weil
- Flächen erst mit großer Zeitverzögerung durch begleitende Flurbereinigungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.
- Umplanungen großen Stils erfolgen im Zuge von Flurneuordnungsverfahren, weil Landwirte der Teilnehmergeinschaft eine stärker mit den betrieblichen Interessen übereinstimmende Planung wollen.

Auch die Sicherung, Kontrolle und Pflege der Flächen bereitet enorme Probleme, da Personal für die Bewirtschaftung und Kontrolle ebenso fehlt wie Interesse für die dauerhafte Übernahme entsprechender Leistungen bei Dritten (Flächen sind für eine wirtschaftliche Nutzung zu klein, Bewirtschaftung der Flächen passen nicht mehr in heutige landwirtschaftliche Nutzungskonzepte).

Eine Verbesserung der Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen, die bereits auf der Planungsebene ansetzen muss, kann sich nur gemeinsam zwischen Straßenbau und Landschaftspflege vollziehen. Auch eine Beteiligung von Naturschutzbehörden, -verbänden, der Ämter für Agrarstruktur, land- und forstwirtschaftlicher Vertretungen sowie anderer Träger öffentlicher Belange wird positiv eingeschätzt (z. B. durch einen die Planung begleitenden Arbeitskreis zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Planung, d. h. vor Linienbestimmung und Raumordnungsverfahren).

Flächenauswahl und Maßnahmenkonzeption in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Klaus Müller-Pfannenstiel, Bosch & Partner GmbH, Herne

Zunächst benennt Herr Müller-Pfannenstiel die Umsetzungsprobleme der vom Planer entwickelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierzu gehört insbesondere die fehlende Bereitstellung von geeigneten Flächen. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass sich die Probleme nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens in Vollzugsdefiziten fortsetzen. Weiterhin werden zwei in der Planungspraxis häufig anzutreffende Vorgehensweisen (Maßnahmenplanung am grünen Tisch ohne Einbeziehung der Betroffenen; Maßnahmenplanung, die sich nur an der Flächenverfügbarkeit ausrichtet) einschließlich der daraus resultierenden Probleme beschrieben.

Als Ansatz zur Lösung der Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung wird die angestrebte Kooperation mit der Landwirtschaft vorgestellt. Dabei wird v. a. auf die Ziele des kooperativen Planungsansatzes (vgl. Teil I, Kap. 2.3) und die erwarteten Vorteile für die Landwirtschaft eingegangen (vgl. Teil I, Kap. 3.1).

Als Fazit des Vortrages wird festgehalten, dass die Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung maßgeblich durch die mangelnde Verfügbarkeit von naturschutzfachlich geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verursacht werden. Die Praxis der Landschaftspflegerischen Begleitplanung kann dem durch einen kooperativen Planungsprozess entgegen treten, der auf eine frühzeitige Beteiligung der durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Betroffenen abstellt. Die Betroffenheit der Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter erfordert die Berücksichtigung ihrer Interessen und ein Bemühen um Akzeptanz für die naturschutzfachlich zwingenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Herausforderungen einer partizipativ und kooperativ ausgerichteten Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung in der Straßenplanung

Dr. Bettina Oppermann, KOMMA.PLAN, Stuttgart

In ihrem Impulsreferat überträgt Frau Dr. Oppermann die bereits vorhandenen Erkenntnisse über die Durchführung kooperativer und partizipativer Planungsprojekte auf das spezifische Feld der Eingriffsregelung.

Zunächst vermittelt sie einen Überblick über die bisherigen Einsatzfelder kooperativer Planung und zur Verfügung stehender Verfahren (u. a. Umweltmediation, Partizipation in der Landschaftsplanung und in der städtebaulichen Planung).

Eingriffsvorhaben sowie die erforderliche Kompensation zählen zu den so genannten „unerwünschten Landnutzungen“ („Lulus“ = locally unwanted landuses). Die folgende Hierarchie oder Reihenfolge der „Akzeptierbarkeit“ zeigt, dass der kooperativ organisierte Ausgleich eines Eingriffs nur schwer ohne den Vorlauf einer kooperativen Planung zu bewerkstelligen ist.

- Ohne Bedarfsbegründung fällt es schwer, die Notwendigkeit eines Eingriffs zu verstehen.
- Ohne Mitwirkung bei der Trassenauswahl und Verständnis dafür wird die gewählte Trasse im eigenen „Hoheitsgebiet“ abgelehnt. Um dies zu verhindern müssen die Such- und

Auswahlkriterien offen dargelegt und die Abwägungsergebnisse, die zur Wahl der Trasse führen, ebenfalls öffentlich vermittelt werden.

- Schließlich werden Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen geplant und rechtsverbindlich festgesetzt. Die Bevölkerung ist hier gespalten zwischen denjenigen, die prinzipiell von einer Maßnahme profitieren und denjenigen, die die negativen Wirkungen zu ertragen haben.

Demnach müsste die Eingriffsregelung eigentlich recht gut in der Öffentlichkeit vermittelbar sein, wenn die Begründung der Planungsabsichten, die Darstellung der Auswirkungen der Maßnahme und die Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen als ganzheitliches Planungssystem gesehen werden (Partizipation und Kooperation in der Straßenplanung). Zur Vermittlung gehören dann auch Möglichkeiten der Mitwirkung, die gewissenhafte Begründung, die Bewertung von Alternativen und die Interpretation naturschutzrechtlicher Maßnahmen, auch zum Schutz von Anwohnerinteressen vor den Negativwirkungen des Eingriffs. Probleme bereitet die scheinbar pragmatische Auskoppelung der Planung der Ausgleichsmaßnahmen aus diesem Planungssystem, weil hier der Begründungszusammenhang für die Planungspartner, insbesondere für die Landwirte, verloren geht.

Eine Kooperation oder gar eine Bürgerbeteiligung mit vielen Akteuren führt zu einer Verkomplizierung des Entscheidungs-, Planungs- und Umsetzungsprozesses; sie erfordert daher eine hohe Projektmanagementkompetenz. Wesentliche Voraussetzung von Beteiligungs- und Verhandlungsverfahren ist dabei immer, dass ein Spielraum besteht, dass also das einberufene Gremium auch etwas zu verhandeln hat.

Sind die genannten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen erfüllt, können spürbare Qualitätseffekte für die Planung mit einem neuen Konzept der Eingriffs- und Ausgleichregelung erzielt werden.

Ansatzpunkte für kooperative Planungsprozesse anhand konkreter Beispiele aus der Landschaftsplanung

Dr. Stefan Heiland, B.A.U.M. Consult, München

Herr Dr. Heiland führt aus, dass Kommunikations- und Überzeugungs- bzw. Umsetzungsprozesse in (mindestens) sechs Schritten erfolgen. Diese bauen zwar aufeinander auf, das Gelingen eines Schrittes ist jedoch keine Garantie dafür, dass auch der nächste vollzogen wird.

In der Psychologie wird dies in folgendem Satz zusammengefasst:

„Gesagt bedeutet nicht gehört, gehört bedeutet nicht verstanden, verstanden bedeutet nicht einverstanden, einverstanden bedeutet nicht angewandt, angewandt bedeutet nicht beibehalten“.

Auf die Eingriffsregelung übertragen betreffen die Schritte von „Gesagt“ bis „Verstanden“ v. a. die Kontaktaufnahme und Kommunikation mit den verschiedenen Beteiligten (Genehmigungsbehörden, Grundeigentümer, Verbände etc.). Hier wird das „Einverstanden“ vorbereitet, das im Verfahren durch den Planfeststellungsbeschluss rechtskräftig wird. „Angewandt“ und „Beibehalten“ betreffen vornehmlich die Ausführung der (Landschaftspflegerischen Begleit-)Planung sowie deren nachhaltige Sicherung sowie Ausführungs- und Wirkungskontrolle (Abb. II-2).

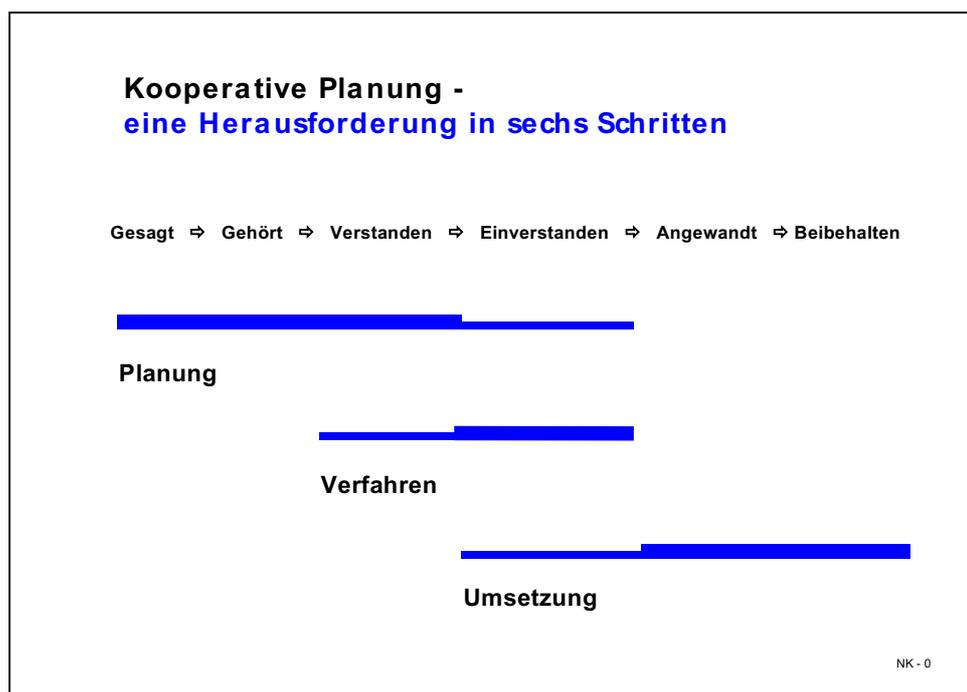


Abb. II-2: Schritte einer kooperativen Planung

Aus den in Projekten der Landschaftsplanung gesammelten Erfahrungen können die folgenden Erfolgsparameter (nicht Garantien!) abgeleitet werden³ :

- akteursbezogene Erfolgsparameter
- projektbezogene Erfolgsparameter
- kommunikationsbezogene Erfolgsparameter
- zielgruppenbezogene Erfolgsparameter
- soziale Erfolgsparameter
- infrastrukturelle Erfolgsparameter

Da sich die Eingriffsregelung nicht zuletzt aufgrund ihrer rechtlichen Verbindlichkeit von Projekten aus dem Bereich der Landschaftsplanung unterscheidet, dienen die ausführlich beschriebenen Parameter lediglich als Anhaltspunkte für kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung.

³ Vgl. BRENDLE, U., 1999: Musterlösungen im Naturschutz - Politische Bausteine für erfolgreiches Handeln. Bonn - Bad Godesberg.

HEILAND, S., 1999: Voraussetzungen erfolgreichen Naturschutzes. Individuelle und gesellschaftliche Bedingungen umweltgerechten Verhaltens, ihre Bedeutung für den Naturschutz und die Durchsetzbarkeit seiner Ziele. Landsberg/Lech.

HEILAND, S., 2002: Erfolgsfaktoren in kooperativen Naturschutzprojekten. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und gesellschaftliches Handeln, S. 133 - 152. Bonn - Bad Godesberg.

Kooperation wird in vielen Fällen für wünschenswert gehalten, wobei die Möglichkeiten kooperativer Ansätze in der Eingriffsregelung noch nicht als ausgereizt angesehen werden. Dennoch ist Kooperation kein „Königsweg“, der ohne die Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Möglichkeit von Win-Win-Lösungen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit etc.) beschränkt werden kann. Diese Voraussetzungen müssen vorab ermittelt werden, damit eine Kooperation tatsächlich zu besseren Planungs- und Umsetzungsergebnissen beitragen kann und nicht zur „Schein-Beteiligung“ verkommt, die lediglich Alibifunktion hat.

3.3 Ergebnisse des Expertenworkshops

Wie bereits einleitend erwähnt, fanden im Anschluss an die Vorträge Arbeitsgruppen statt, die die Implementierung kooperativer Verfahrensformen in der Planung (Maßnahmenplanung LBP), im Verfahren (Planfeststellungsverfahren) und in der Umsetzung zum Thema hatten. Betrachtet wurden dabei:

- der Beitrag, den kooperative Verfahren zur Verbesserung des Vollzugs der Eingriffsregelung leisten können,
- mögliche Risiken der Kooperation,
- Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen für die Implementierung kooperativer Planungsansätze sowie
- offene Fragen bzw. weiterer Klärungsbedarf.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die überwiegende Zahl der Workshopteilnehmer über die angesprochenen Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung einig waren. Auch wenn nicht alle die Notwendigkeit einer Kooperation mit den von der Planung Betroffenen sahen, wurde überwiegend bestätigt, dass durch die späte Beteiligung im Verfahren und die ungenügende Abstimmung der Flächen- und Maßnahmenauswahl mit den Eigentümern und Bewirtschaftern Probleme entstehen (fehlende Prüfung der Realisierbarkeit).

Außerdem wurde der Aussage zugestimmt, dass die Akzeptanz der Landwirtschaft bzw. der direkt Betroffenen i. d. R. sehr gering ist. Der Planungsprozess wird als konfrontativ empfunden, da den Betroffenen zu dem Zeitpunkt, an dem sie über die Planung informiert werden, nur noch die Möglichkeit eines Einwandes im Anhörungsverfahren bzw. einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss bleibt.

Bestätigt wurde weiterhin das Problem, dass ein Gesamtkonzept der Kompensation oft fehlt oder aufgrund einer mangelnden Flächenverfügbarkeit im Rahmen der Planfeststellung oder im Flurbereinigungsverfahren grundlegend verändert wird, wenn auf andere, leichter verfügbare Flächen zurückgegriffen werden muss. Häufig ist ein Flickwerk von unzusammenhängenden Maßnahmen die Folge. Weiterhin wurde bemängelt, dass sowohl die Trägerschaft der Maßnahmen als auch ihre dauerhafte Pflege häufig ungeklärt und nicht gesichert sind.

Während einige der Workshopteilnehmer eine Beteiligung schon im Linienbestimmungsverfahren oder eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung forderten, sahen andere aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelung keine Möglichkeiten für eine „Konsensplanung“. Wieder andere bestätigten zwar Chancen einer Kooperation, sahen aber Risiken in der mangelnden Verbindlichkeit der Ergebnisse.

Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang diskutiert, was überhaupt Gegenstand von Verhandlungen sein kann (Flächen und / oder Maßnahmen) und wie sich die Verhandlungsmasse definiert. Konsens bestand darüber, dass die Eingriffsregelung bestimmte Anforderungen an die Kompensation stellt bzw. Zwänge definiert (das naturschutzrechtliche Erfordernis eines räumlich-funktionalen Ableitungszusammenhangs), die den Verhandlungsspielraum begrenzen.

Die Meinungen, ob eine Kooperation zu einer Verkürzung oder Verlängerung des Planfeststellungsverfahrens führt, waren ebenfalls geteilt. Für eine Beschleunigung sprachen u. a. folgende Argumente: eine verbesserte Akzeptanz aufgrund einer transparenten Planung, Umwandlung der Blockadehaltung der Betroffenen in einen Gestaltungswillen und die Möglichkeit der Nutzung lokalen Wissens. Andere konnten diese Argumente nicht überzeugen, sie befürchteten einen Mehraufwand, der sich aufgrund der „Verhinderungsintention“ der Landwirtschaft und der fehlenden Verbindlichkeit der Verhandlungsergebnisse nicht auszahlt.

Einigkeit bestand darüber, dass die Kooperation mit der Landwirtschaft v. a. bei Flächenknappheit sinnvoll einsetzbar ist. Außerdem werden durch eine Beteiligung der Forstbehörden starke fachliche Qualitätsgewinne erwartet.

Als Ergebnis des Expertenworkshops kann festgehalten werden, dass das Problembewusstsein hinsichtlich der Schwerpunkte der Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung geschärft wurde. Dabei hat sich die Maßnahmenfläche hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Eignung und ihrer Verfügbarkeit als ein zentraler Ansatzpunkt herausgestellt. Ein kooperativer Planungsansatz sollte daher dazu beitragen, geeignete und verfügbare Flächen im Interessenausgleich zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Straßenbau zu finden.

4. Dokumentation der Expertenbefragung

Von Juni bis September 2002 wurde eine Expertenbefragung zu den Möglichkeiten kooperativer Planungsansätze in der Eingriffsregelung durchgeführt. Der komplette Fragenkatalog ist in Anhang II-1 zu finden. Die insgesamt 31 Fragen wurden nach folgenden Aspekten gegliedert:

- Kommunikation und Kooperation in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung – mit Schwerpunkt auf dem Arbeitsschritt Maßnahmenplanung
 - Beteiligte und Ziele der Beteiligung
 - Form der Beteiligung bzw. Kooperation
 - Struktur des Planungs- und Kooperationsprozesses
 - Verhandlungsgegenstand
 - Umgang mit Konfliktsituationen
- fachliche Fragen
- rechtliche Fragen
- Umsetzung

Insgesamt wurden über 130 Fragebögen verschickt. Außerdem war der Fragebogen auf der Homepage der Bosch & Partner GmbH abrufbar. Direkt angeschrieben wurden:

- Teilnehmer des Expertenworkshops,
- Mitglieder der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA),
- Universitäten und Fachhochschulen im Bereich Landschaftsplanung,
- Bundesamt für Naturschutz, ausgewählte Landesämter für Naturschutz,
- Ministerien für Umwelt (MUNLV) und Verkehr (MVEL) des Landes NRW, weitere Ministerien in anderen Bundesländern,
- Bezirksregierungen in NRW,
- Untere Landschaftsbehörden in NRW,
- Landesstraßenbauämter (bundesweit),
- Betriebssitze und Niederlassungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW,
- ausgewählte Planungsbüros,
- weitere ausgewählte Experten.

Insgesamt gingen 29 beantwortete Fragebögen ein. Aufgrund des geringen Rücklaufs und der z. T. stark abweichenden Beantwortung der Fragen – u. a. bedingt durch die unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Schwerpunkte der Befragten – wurde auf eine statistische Auswertung der Ergebnisse der Befragung verzichtet. Die Antworten boten aber einen guten Überblick über bisherige Erfahrungen mit Beteiligung und Kooperation sowie generelle Ein-

stellungen zu kooperativen Planungsansätzen. Aus einigen Antworten konnten zudem wertvolle Hinweise für die Gestaltung der Beteiligung im Erprobungsprojekt B 221n, Umgehung Wassenberg, und für die abschließenden Empfehlungen gewonnen werden.

Im Zuge des Entwicklungsvorhabens und den sich für die Empfehlungen als wichtig herauskristallisierenden Fragestellungen wurden die Antworten anhand folgender Fragen übergreifend ausgewertet:

- **Zeitpunkt der Beteiligung:**
Zu welchem Zeitpunkt im Planungsprozess wird eine über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Beteiligung bereits durchgeführt oder für sinnvoll erachtet? Anhand welcher Planunterlage sollte sie erfolgen?
- **Ziel der Beteiligung, Interessen der Beteiligten:**
Was ist das Ziel der Beteiligung aus Sicht des Naturschutzes, des Straßenbaus und der Landwirtschaft? Welche Interessen verfolgen die einzelnen Akteure?
- **Art der Beteiligung:**
Wer wird beteiligt bzw. sollte beteiligt werden (Akteure)? Welche Form der Beteiligung bietet sich an? Wie sollte die Beteiligung ausgestaltet werden?
- **Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen:**
Was wird verhandelt und welche Mitgestaltungsmöglichkeiten haben die Beteiligten? Werden Alternativen, z. B. bezüglich der Maßnahmenart oder der Maßnahmenanordnung, im Zuge der Beteiligung berücksichtigt? Welcher Art sind die offerierten Verhandlungsspielräume?

Eine tabellarische Auswertung der beantworteten Fragebögen ist in Anhang II-2 zu finden. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung zusammengefasst.

Über den **Zeitpunkt der Beteiligung** wurden z. T. recht unterschiedliche Angaben gemacht. Während einige der Befragten die vorgeschriebene Beteiligung als ausreichend angesehen haben oder erst eine Beteiligung nach Vorlage des LBP zum Vorentwurf auf Grundlage der Maßnahmenpläne befürworteten, wollten andere die Beteiligung so früh wie möglich beginnen lassen. Von den meisten, die eine frühest mögliche Beteiligung befürworteten, wurde der Zeitpunkt dahingehend konkretisiert, dass bereits erste Vorstellungen / Leitbilder zur Kompensation oder Konzepte zu geeigneten Maßnahmen und Standorten vorliegen sollten. Die Planungen sollten allerdings Entwurfscharakter haben bzw. sollte es sich um eine Vorauswahl von Flächen und Maßnahmen handeln, damit noch Mitgestaltungsmöglichkeiten vorhanden sind und nicht der Eindruck einer Alibi-Beteiligung entsteht.

Die **Ziele der Beteiligung bzw. die Interessen der Beteiligten** wurden größtenteils ähnlich eingeschätzt. Aus Sicht des Naturschutzes stehen Aspekte wie fachliche Prüfung / Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes, langfristig funktionierende, von allen getragene Konzepte, höhere Akzeptanz der Planung und Klären der Pflege von Maßnahmen im Vordergrund. Als Ziele einer vorgezogenen Beteiligung werden aus Sicht des Straßenbaus v. a. Planungssicherheit, frühzeitige Klärung der Flächenverfügbarkeit und ggf. der Übernahme von Pflegeleistungen, Konfliktminimierung, Entlastung des Verfahrens / Verfahrensbeschleunigung und Akzeptanzsteigerung der Kompensation genannt.

Die Landwirtschaft ist v. a. daran interessiert, ihre Betroffenheit frühzeitig zu erkennen und mögliche Nachteile zu vermeiden. Des Weiteren wird erwartet, dass die Ortskenntnis, das

Detailwissen und das Wissen über Pflege- und Bewirtschaftungsalternativen der Landwirtschaft dazu beitragen, das Kompensationskonzept umsetzungsorientiert zu gestalten.

Hinsichtlich der **Art der Beteiligung** reicht die Spannweite der Antworten von einer Befürwortung einer umfänglichen Betroffenen- und Öffentlichkeitsbeteiligung bis hin zu der Auffassung, dass die vorhandenen Beteiligungsformen ausreichen.

Der 1. Behördentermin zum LBP-VE mit der Funktion eines Scoping-Termins wird häufig als übliche Beteiligungsform genannt. Als denkbare oder bereits praktizierte ergänzende Beteiligungsformen werden z. B. Informationsveranstaltungen, schriftliche Abfragen, Arbeitskreise, Runde Tische und Einzelgespräche vorgeschlagen.

Als wichtige Aspekte der Ausgestaltung der Beteiligung werden eine offene und vollständige Information (Transparenz), das Streben nach einvernehmlichen Lösungen, das Klarstellen der Verbindlichkeit der Ergebnisse und eine zielgruppenbezogene Form der Beteiligung angeführt. Es wird zudem auf die erforderliche Flexibilität kooperativer Planungsansätze hingewiesen, wenn diese im Einzelfall vorhandene Instrumente bzw. eingespielte Vorgehensweisen sinnvoll ergänzen sollen.

Mitgestaltungsmöglichkeiten werden in unterschiedlichem Ausmaß bei der Entwicklung der Zielkonzeption, bei der Flächen(vor)auswahl, der Wahl der Maßnahmenart sowie bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gesehen. Diese Mitgestaltungsmöglichkeiten werden aber begrenzt durch das Erfordernis eines funktionalen Ausgleichs. Teilweise wird empfohlen, erst Vorschläge der Landnutzer zu sammeln und dann das Kompensationskonzept zu erstellen, häufiger ist aber die Vorgehensweise, ein fertiges Kompensationskonzept zur Diskussion zu stellen.

Alternativen werden generell bei der Anordnung und Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen gesehen, außerdem wird die Nutzungsintegration von Maßnahmen als Alternative zur Pflege genannt. Eine Einbindung der Landwirtschaft (Eigentümer, Pächter) in die Pflege bzw. Unterhaltung der Maßnahmen wird von mehreren als adäquate Möglichkeit angesehen.

Als Möglichkeiten der Konfliktvermeidung werden zudem größere Flexibilitäten in haushaltsrechtlichen Vorgaben und das frühzeitige Bereitstellen von Tauschflächen genannt. Weiterhin vorgeschlagen werden die Erweiterung des Suchraumes für Kompensationsmaßnahmen und die Ausgliederung von Tabubereichen aus landwirtschaftlicher Sicht. Außerdem wird vereinzelt die Lockerung des funktionalen Ableitungszusammenhangs befürwortet.

Insgesamt kann als Ergebnis der Expertenbefragung festgehalten werden, dass eine Mehrheit der Befragten Vorteile in einer frühzeitigen Beteiligung der von der Planung Betroffenen innerhalb des fachlich und rechtlich Möglichen sieht. Bezüglich des Zeitpunktes und der Ausgestaltung der Beteiligung sowie der Abgrenzung des Verhandlungsspielraumes liegen aber noch relativ wenige Erfahrungen vor und bestehen in der Praxis noch einige Unsicherheiten.

5. Dokumentation des Abschlussworkshops (16.02.2004, Herne)

5.1 Anlass und Zielsetzung des Abschlussworkshops

Der Abschlussworkshop diente dazu, die Ergebnisse des Entwicklungsvorhabens „Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und -bereitstellung“ einer Expertenrunde aus den Bereichen Straßenbau, Naturschutz und Landwirtschaft zu präsentieren und eine Diskussion der Ergebnisse anzuregen.

Der kooperative Planungsansatz sollte vor dem Hintergrund folgender übergeordneter Leitfragen diskutiert werden:

- Bietet der kooperative Planungsansatz aus planerischer Sicht inhaltlich und fachlich Lösungsmöglichkeiten für die Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung?
- Wie wird der vorgesehene Ablauf der Beteiligung aus verwaltungstechnischer und rechtlicher Sicht beurteilt?
- Trägt der vorgestellte kooperative Planungsansatz aus Sicht der beteiligten Akteure zur Lösung der jeweiligen Probleme bei und wenn ja, inwieweit?

Der Teilnehmerkreis des Workshops setzte sich aus Vertretern der Straßenbauverwaltung (BMVBW, Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landespflege, technische Planung, Grunderwerb, Planfeststellung) sowie des Naturschutzes (BfN, LÖBF, MUNLV, Höhere und Untere Landschaftsbehörden, Naturschutzverbände), der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband) sowie verschiedener Planungsbüros zusammen.

5.2 Impulsreferate und Vorträge

Um zunächst einen Überblick über die Problemlage zu erlangen, wurden aus Sicht des Straßenbaus, des Naturschutzes und der Landwirtschaft in kurzen Impulsreferaten Probleme genannt, die sich aus dem derzeitigen Vollzug der Eingriffsregelung ergeben. In den Impulsreferaten wurde außerdem eine Einschätzung darüber gegeben, welchen Beitrag eine Kooperation mit der Landwirtschaft zur Lösung der Probleme leisten kann.

Herr Stein (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Köln) stellte zu Beginn das Entwicklungsvorhaben und die Zielsetzung des Abschlussworkshops vor und nannte wesentliche Probleme der Eingriffsregelung aus Sicht der Straßenbauverwaltung (vgl. Teil I, Kap. 2.1). In der Diskussion um die Verbesserung des Vollzugs der Eingriffsregelung ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber den Planungsträger beauftragt hat, Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung bei der Kompensation zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 LG NW). Die Einbeziehung von produktionsintegrierten Maßnahmen in Kompensationskonzepte bedingt allerdings einen anderen Umgang mit der Landwirtschaft, wobei innerhalb der Landwirtschaft ein Strategiewechsel bzw. eine Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit erkennbar ist.

Es folgten die Impulsreferate von Frau Verhaag (Landwirtschaftskammer NRW), Herrn Muchow (Deutscher Landwirtschaftsverband, Geschäftsführer der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft) und Herrn Franke (Höhere Landschaftsbehörde Bezirksregierung Köln), die in diesem Heft abgedruckt sind.

Vor dem Hintergrund der Impulsreferate wurde das Entwicklungsvorhaben vorgestellt. Anschließend wurden die Grundsätze und Ziele diskutiert, die den Empfehlungen zur Kooperation mit der Landwirtschaft zugrunde liegen.

Der Nachmittag war dafür vorgesehen, die konkrete Integration des kooperativen Planungsansatzes in den Ablauf der Landschaftspflegerischen Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben zu erläutern. Dabei wurden die Ansatzpunkte einer Kooperation sowie wesentliche Arbeits- und Kooperationschritte des kooperativen Planungsansatzes vorgestellt.

Im Anschluss erfolgte eine Diskussion des kooperativen Planungsansatzes vor dem Hintergrund der genannten Vollzugsdefizite und den aus Sicht von Landwirtschaft, Naturschutz und Straßenbau formulierten Einschätzungen und Erwartungen.

Auf eine detaillierte Wiedergabe der Vorträge der Bosch & Partner GmbH zum Entwicklungsvorhaben und zum kooperativen Planungsansatz wird verzichtet, da sie sich inhaltlich auf den 1. Teil der vorliegenden Veröffentlichung bezogen haben.

5.3 Ergebnisse des Abschlussworkshops

Sowohl nach den einleitenden Referaten als auch nach der Vorstellung des kooperativen Planungsansatzes waren Diskussionsblöcke vorgesehen. Wichtige Ergebnisse der Diskussion werden im Folgenden wiedergegeben.

Die Diskussion der einleitenden Vorträge zeigte, dass die genannten Vollzugsprobleme der Eingriffsregelung bei Straßenbauvorhaben von den Teilnehmern überwiegend bestätigt wurden. Die Landwirtschaftskammer NRW nannte z. B. Fälle, bei denen aufgrund von Einwänden der Landwirtschaftskammer große und aufwändige Änderungen eines fertigen LBP erforderlich wurden, weil die Landwirtschaftskammer erst im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden ist. Andererseits wurden auch erfolgreiche Beispiele für Kooperationen bzw. bereits in den Niederlassungen der Straßenbauverwaltung erprobte Ansätze einer verstärkten Beteiligung der Landwirtschaft vorgestellt.

Eine frühzeitige(re) Beteiligung der Landwirtschaft im Planungsprozess wurde überwiegend positiv eingeschätzt. Von Seiten der Landwirtschaft war dabei eine eindeutige Bereitschaft zur Zusammenarbeit erkennbar, die Landwirtschaftskammer verwies z. B. auf Fachbeiträge und Veröffentlichungen, die sich mit der Eingriffsregelung und der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen beschäftigen (vgl. VERHAAG 2003). Als Ergebnis einer Kooperation sei ein größtmöglicher Konsens anzustreben, wobei Verletzungen von einzelnen Privatinteressen und somit mögliche Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nicht ganz ausgeschlossen werden können.

Als wesentliche Grundvoraussetzung jeglicher Kooperation wurde gerade von den Vertretern des Naturschutzes betont, dass eine funktionale Herleitung der Kompensation entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben unumgänglich ist. Dies wurde auch von Seiten der Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

Die Reaktionen auf den vorgestellten kooperativen Planungsansatz (vgl. Teil I, Kap. 3.3) waren überwiegend positiv. Es wurde bestätigt, dass im Zuge der Maßnahmenplanung i. d. R. gewisse Flexibilität vorhanden sind, die im Rahmen einer Kooperation genutzt werden können. Die Bedeutung des funktionalen Ableitungserfordernisses und des Zielkonzept-

tes der Kompensation wurden als wesentliche Voraussetzungen einer Kooperation betont. Auch hinsichtlich der Nutzung produktionsintegrierter Maßnahmen bestand Konsens darüber, dass sie eine Ergänzung des Maßnahmenspektrums darstellen können, wenn sie funktional zur Kompensation des Eingriffs geeignet sind. Demnach ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzung produktionsintegrierter Maßnahmen möglich ist.

Bezüglich des Aufwandes für die Durchführung einer Kooperation wurde von einigen Teilnehmern ein zeitlicher Mehraufwand befürchtet. Andere sahen in dem vorgestellten Maßnahmenplanungsprozess eine Abstimmung und Operationalisierung dessen, was ohnehin in der Planungspraxis erfolgt: Der Planer wägt während der Erstellung des LBP zwischen unterschiedlichen Maßnahmen und verschiedenen räumlichen Anordnungsalternativen ab. Im Unterschied zur üblichen Vorgehensweise wird im Rahmen der Kooperation dieser Planungsprozess transparent gemacht und es findet ein iterativer Abstimmungsprozess mit von der Planung Betroffenen statt.

Zudem wurde angemerkt, dass der erforderliche Aufwand für das Erzielen eines Konsenses nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Entscheidung zeitnah erfolgt. Diesem Aspekt trägt der kooperative Planungsansatz dadurch Rechnung, dass Einzelgespräche erst kurz vor Einleitung der Planfeststellung vorgesehen sind.

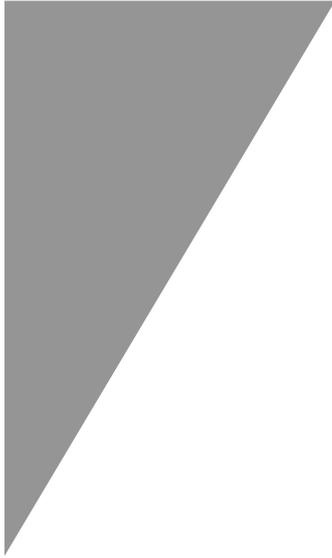
Es wurde betont, dass eine Vermittlung zwischen den Belangen des Naturschutzes bzw. des Straßenbaus und der Landwirtschaft grundsätzlich erforderlich ist. Diese Vermittlerrolle sollte von einer Institution wahrgenommen werden, die von der Landwirtschaft akzeptiert wird. Die Landwirtschaftskammer wird dabei als geeignet angesehen – gerade unter dem Aspekt der Akzeptanzförderung – die ihr im Rahmen des kooperativen Planungsansatzes zugeordnete Rolle zu übernehmen. Die Vertreter der Landwirtschaft signalisierten ihre Bereitschaft, eine Kooperation aktiv mitzugestalten. Dies betrifft sowohl das Bereitstellen von Informationen, deren Erstellung z. T. mit Aufwand verbunden sein kann, als auch die ihnen zugeordnete Vermittlerrolle zwischen Straßenbau und Landwirten. Dabei wurde klargestellt, dass die Landwirtschaftskammer landwirtschaftliche bzw. agrarstrukturelle Belange und keine Einzelinteressen vertritt. Die Landwirtschaftskammer kann erst einzelbetriebliche Informationen zur Verfügung stellen, wenn sie von den Landwirten dazu ermächtigt worden ist. In diesem Zusammenhang wurde die Bedeutung der zwei Termine mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern herausgestellt, die es den Landwirten ermöglichen, selbst ihre Interessen zu einem frühen Planungsstadium zu formulieren.

Im Hinblick auf das von Herrn Muchow vorgestellte Stiftungsmodell (www.rheinische-kulturlandschaft.de, vgl. Beitrag MUCHOW in diesem Heft) wurde angeregt, zu prüfen, inwieweit ggf. eine Stiftung die der Landwirtschaftskammer zugeordnete Vermittlerrolle ausfüllen kann. Die Stiftung könnte zudem im Rahmen der vorgesehenen Einzelgespräche Aufgaben übernehmen und somit die Straßenbauverwaltung entlasten.

Abschließend wurde betont, dass der kooperative Planungsansatz nicht als starres, verpflichtend durchzuführendes Schema zu verstehen ist. Vielmehr sollen die angebotenen Arbeits- und Kooperationsschritte der jeweiligen Situation entsprechend als Bausteine genutzt werden können. Die Schritte des vorgestellten Planungsansatzes können bei Bedarf abgearbeitet werden, in machen Fällen werden jedoch nicht alle Termine benötigt und in einigen Situationen kann eine externe Moderation erforderlich sein. Insgesamt sollte ein Gesprächs-

klima geschaffen werden, das eine Aufnahme von Gesprächen immer dann erlaubt, wenn dies erforderlich wird.

Die Ergebnisse des Workshops sind die vorliegenden Empfehlungen zur Kooperation mit der Landwirtschaft eingegangen.



Anhang zu Teil II

Anhang II-1: Fragenkatalog Expertenbefragung

Anhang II-2: Auswertung der Expertenbefragung

Anhang II-1: Fragenkatalog Expertenbefragung

„Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und -bereitstellung“



- katalog

Wir bitten Sie, uns

- ihre eigenen Projekte und Erfahrungen mit kooperativen Planungsansätzen mitzuteilen und
- ggf. Hinweise auf weitere praktische Beispiele und Erkenntnisse außerhalb ihrer eigenen Tätigkeit zu geben, die auf den Ansatz einer kooperativ gestalteten Eingriffsregelung anwendbar sind.

Die Fragen sind nach folgenden Aspekten gegliedert:

**1. Kommunikation und Kooperation in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung
– mit Schwerpunkt auf dem Arbeitsschritt Maßnahmenplanung**

1.1 Beteiligte und Ziele der Beteiligung

1.2 Form der Beteiligung bzw. Kooperation

1.3 Struktur des Planungs- und Kooperationsprozesses

1.4 Verhandlungsgegenstand

1.5 Umgang mit Konfliktsituationen

2. Fachliche Fragen

3. Rechtliche Fragen

4. Umsetzung

5. Weitere Fragen und Hinweise von Ihnen

Lfd. Nr.	1 Kommunikation und Kooperation in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung
	1.1 Beteiligte und Ziele der Beteiligung
	<p>Vorbemerkung: Im Rahmen einer kooperativen Eingriffsregelung wird angestrebt, die betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter über die vorgeschriebene Beteiligung hinaus bereits vor dem Planfeststellungsverfahren einzubeziehen, um auf einvernehmliche Weise geeignete Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen zu vereinbaren.</p> <p>Die Beteiligung soll sich schwerpunktmäßig auf den Arbeitsschritt der Maßnahmenplanung beziehen.</p>
1	<p>Wer sollte neben den Grundstückseigentümern und Pächtern außerdem frühzeitig eingebunden werden (z.B. Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes)? Bitte im Detail zuordnen: Wer sollte in welcher Phase der Landschaftspflegerischen Begleitplanung einbezogen werden?</p> <p>a) Erarbeitung einer übergeordneten Zielkonzeption für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S. einer Leitbildentwicklung:</p> <p>b) Flächen(vor)auswahl:</p> <p>c) Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</p>
2	Ist eine aktive Einbeziehung der Öffentlichkeit (Bürger/-innen) empfehlenswert? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt der Planung und in welcher Form?
3	<p>Mit welcher(n) Zielsetzung(en) sollten die in Frage 1 benannten Personenkreise vor dem Planfeststellungsverfahren beteiligt werden?</p> <p>a) aus der Sicht des Naturschutzes:</p> <p>b) aus der Sicht des Straßenbaus:</p> <p>c) aus Sicht der Landbewirtschafter:</p>
	1.2 Form der Beteiligung bzw. Kooperation
4	Auf welche Weise sollte eine frühzeitige Einbindung der in Frage 1 benannten Personenkreise erfolgen? Welche Formen und Verfahren der Beteiligung haben sich dabei in der Praxis bewährt (z.B. schriftliche Abfrage, Gruppen- oder Einzelgespräche, Runder Tisch, Werkstattgespräch oder Arbeitsgruppe)?
5	Welche Kommunikations- und Entscheidungsregeln sollten für eine frühzeitige Beteiligung, insbesondere von Grundstückseigentümern und Pächtern, ggf. geschaffen werden?
6	Sollten die Ziele der Beteiligten dokumentiert werden? Wenn ja, wie (z.B. Protokoll des ersten gemeinsamen Termins, gemeinsame Erklärung oder Kooperationsvertrag)? Welche Vor- und Nachteile haben sich aus den jeweiligen Formen in der Praxis ergeben?
7	Welches Fachwissen muss vermittelt werden, um mit den Grundstückseigentümern und Pächtern Lösungen für die Umsetzung der Maßnahmenkonzeption erarbeiten und vereinbaren zu können?
8	Anhand welcher Planunterlagen sollen die Beteiligungsschritte durchgeführt werden?
9	Ist eine Veröffentlichung der Verhandlungsergebnisse sinnvoll?

	1.3 Struktur des Planungs- und Kooperationsprozesses
10	Wie sollte der Planungs- und Kooperationsprozess strukturiert sein, damit ergebnisorientiert und effizient gearbeitet werden kann?
11	Welcher zeitliche Rahmen ist aus der Sicht der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sinnvoll und für die Beteiligten im Hinblick auf deren Motivation tragbar?
	1.4 Verhandlungsgegenstand
12	Welche Interessen haben die beteiligten Kooperations- bzw. Verhandlungspartner (Vorhabens-träger, Grundstückseigentümer und Pächter) und welche generellen Handlungsspielräume sollten sie haben?
13	Worin besteht der Gegenstand der Verhandlungen mit den Beteiligten in einer kooperativ ausge-richteten Landschaftspflegerischen Begleitplanung? In der a) Flächenauswahl, b) Maßnahmenart und/oder c) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen?
	1.5 Umgang mit Konfliktsituationen
14	Wie kann in einem kooperativen Planungsansatz mit Konflikten um Flächen und Maßnahmen umgegangen werden?
15	Welche Folgen hat ein Scheitern der frühzeitigen Einbindung der Grundstückseigentümer und Pächter für die Umsetzung der Eingriffsregelung?
16	Was ist ggf. zu tun, um die Folgen eines Scheiterns der frühzeitigen Einbindung der Grund-stückseigentümer und –bewirtschaftler zu vermeiden (z.B. schlechtes Gesprächsklima, Verhand-lungsblockaden)?
	2. Fachliche Fragen
17	Zu welchem Zeitpunkt der Flächenauswahl/Maßnahmeplanung sollen Beteiligungen durchgeführt werden?
18	Wie ist der Arbeitsschritt der Maßnahmenplanung zu strukturieren, um eine sukzessive Abstim-mung von Flächen und Maßnahmen sicherzustellen? Gibt es Alternativen zur Schrittfolge Ziel-konzeption – räumliches Ausgleichskonzept – Flächenvorauswahl – Flächenauswahl – Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen?
19	Welche Möglichkeiten hat die Landschaftspflegerische Begleitplanung, alternative Kompensati-onslösungen zu entwickeln?
	3. Rechtliche Fragen
	Vorbemerkung: Eine Grundvoraussetzung für den Erfolg ist, dass die Ergebnisse des kooperati-ven Planungsverfahrens in das Planfeststellungsverfahren integriert werden können. Die 1. Phase der Umsetzung könnte nach dem Entwurf der Landschaftspflegerische Begleitpla-nung mit den Vorverträgen beginnen.
20	Welche Anforderungen sind von Seiten der Planfeststellungsbehörde an die Vorverträge zu stel-len, damit diese im Planfeststellungsverfahren formal-rechtlich und inhaltlich vollen Bestand ha-ben?

21	Aus welchem Bereich kennen Sie solche Vorverträge, welche Erfahrungen haben Sie gemacht, sind Ihnen Beispiele (u.a. aus anderen Bundesländern) bekannt? Sind alle erforderlichen Vereinbarungen, z.B. definierte Flächen, Maßnahmen und Zeitvorgaben, mit Hilfe von Vorverträgen zu regeln?
22	Haben Sie schon einmal Vorverträge abgeschlossen? Wenn ja, in welchem Bereich?
23	Welche Instrumente sind für die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet und anwendbar? Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?
24	Unter welchen rechtlichen und praktischen Bedingungen ist das Instrument des Vertragsnaturschutzes zulässig und einsetzbar?
25	Wie kann eine dauerhafte Sicherung von vertraglichen Vereinbarungen gewährleistet werden?
26	Unter welchen rechtlichen und praktischen Bedingungen kann das Instrument des vorzeitigen Grunderwerbs durch die Ämter für Agrarordnung oder durch den Vorhabensträger eingebunden werden?
4. Umsetzung	
27	Welche Anforderungen sind von Seiten der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung an die Landschaftspflegerische Begleitplanung und an die Vorverträge zu stellen, damit die Ergebnisse des Kooperationsprozesses übertragen und ausgestaltet werden können?
28	Vorbemerkung: Die Kooperation sollte nach der Umsetzung dauerhaft sichergestellt werden. Wer kann Ansprechpartner für die Grundstücksbewirtschafter sein? Wer übernimmt dafür die Kosten?
29	Was ist zu beachten bei Veränderungen wie a) Besitzerwechsel/Betriebsnachfolge b) Minderung des Verkehrswertes c) Änderungen des Betriebs- / Bewirtschaftungskonzepts der landwirtschaftlichen Unternehmer?
30	Welche Möglichkeiten der Kooperation bieten sich im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung an?
5. Weitere Fragen und Anmerkungen von Ihnen	
31	

Im Voraus vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anhang II-2: Auswertung der Expertenbefragung

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen
Straßenbauverwaltungen der Länder				
Bandel, Christine Amt für Straßen und Verkehr Bre- men	Vor und während Erarbei- tung des LBP-Entwurfs. Planunterlage: LBP- Maßnahmenplan.	<p>Naturschutz: Einbringen von Fachwissen, Abstimmung mit vorhandenen Planungen.</p> <p>Straßenbau: frühzeitige einvernehmliche Abstimmung, Entlas- tung Verfahren.</p> <p>Landbewirtschaftler: Besitzstandswahrung, Vermeidung von Härten, Einbringen von Ortskenntnis/ Detailwissen, nach einvernehmlichen Lösungen suchen.</p>	<p>Scoping als Einstieg, bei größeren Vorhaben Arbeitsgruppe und Ein- zelgespräche, bei kleineren Vorha- ben nur Einzelgespräche.</p> <p>Offene und vollständige Informati- on beider Seiten, einvernehmliche Entscheidungen.</p>	<p>Gegenstand der Verhandlungen: Flächenauswahl, Maßnahmenart, Pflege.</p>
Führer, Georg Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Gummersbach	<p>Kontakte schon vor Be- ginn der Flächenauswahl aufbauen.</p> <p>Wichtig ist Katalog von für die Kompensation geeig- neter Maßnahmen und Standorte.</p> <p>Planunterlage: muss Konzept- oder Entwurfs- charakter haben.</p> <p>Jedes Projekt verlangt eigene Prozessstrukturen.</p>	<p>Naturschutz: nachhaltige Landschaftsentwicklung.</p> <p>Straßenbau: wie Naturschutz.</p> <p>Landwirtschaft: Existenzsicherung, Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile.</p>	<p>Erst mit Betroffenen reden, dann mit Vertretern.</p> <p>Je nach Situation, in jedem Fall: persönliches Einzelgespräch (Bau- er im Stall etc.).</p> <p>Zielkonzeption – Kontakt aufbauen, erste Gespräche, Vorschläge sammeln – räumliches Ausgleichs- konzept – Flächenvorauswahl – Flächenauswahl – Maßnahmen- planung (bei allen Schritten inten- sive Beteiligung der Betroffenen).</p>	<p>Erst Vorschläge der Landnutzer sammeln, dann Kompensationskon- zept zusammenstellen.</p> <p>Verhandlungsspielraum: Flächen- auswahl, Maßnahmenart, Pflege (wichtig, da wirtschaftliche und öko- logische Auswirkungen).</p> <p>Konzeption der Maßnahmen auf Nutzung ausrichten (statt Pflege).</p>
Haßmann, Heiner, Grenzer, Axel, Noack, Adolf Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau	<p>Bei Flächen(vor)auswahl. Planunterlage: jeweils aktueller Planungsstand.</p>	<p>Naturschutz: Abstimmung Maßnahmenkonzept mit Zielen von Natur und Landschaft.</p> <p>Straßenbau: frühzeitige Planungssicherheit, möglichst konflikt- freier Planungsablauf.</p> <p>Landbewirtschaftler: frühzeitige Ermittlung der Betroffenheit.</p>	<p>Planungsbegleitender Arbeitskreis, Gruppendiskussion:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorplanung mit möglichst konkreten Vorschlägen / Vor- stellungen, 2. breite Diskussion erster Er- gebnisse u. Abfrage von ex- ternem Wissen, 3. Feinplanung unter Berück- sichtigung von 2. 	<p>Flächenauswahl: Diskussion über Eignung und Verfügbarkeit von Flä- chen.</p> <p>Maßnahmenart: mögliche Beein- trächtigung der Nutzung und Ent- schädigung.</p> <p>Pflege-/Entwicklungsmaßnahmen: konkrete Bewirtschaftungsaufgaben, wenn Eigentümer / Pächter Pflege übernehmen soll.</p>

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen
Kretzschmar, Marion Ministerium für Verkehr, Energie und Landespla- nung des Landes NRW	Planunterlage: Maßnah- menpläne LBP.	Naturschutz: fachliche Prüfung / Kritik frühzeitig einbringen. Straßenbau: konsensfähige Planung, Zeitersparnis.	Frühzeitige verbindliche Festle- gung gemeinsamer Ziele. Vorhandene Beteiligungsformen reichen aus.	Flexibilität in haushaltsrechtlichen Vorgaben könnte Konflikte in vielen Fällen ausräumen. Flächenauswahl: Verhandlungen bedingt möglich, fachliche Eignung vorrangig. Maßnahmenart: kaum (funktionaler Ausgleich), Spielraum bei Ersatz- maßnahmen. Pflege-/Entwicklungsmaßnahmen: ergeben sich aus Art der Maßnahme.
Schmidt, Ulrike Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schles- wig-Holstein	Nach Vorlage LBP zum Vorentwurf.	Naturschutz: Erkenntnisse über Flächenzustand. Landbewirtschaftlicher: Tauschflächen.	Schriftliche Abfrage, Runder Tisch, Informationsveranstaltungen, An- gebot für Einzelgespräche.	Frühzeitiges Bereitstellen von Tauschflächen zur Konfliktvermei- dung. Anforderungen für LAP: Vorgaben sollten Spielräume offen lassen.
Wolsing, Norbert Landesbetrieb Straßenbau NRW	Breite Beteiligung bei Zielkonzeption und Flä- chen(vor)auswahl (Jäger etc.), bei Ausgestaltung der Maßnahmen nur noch direkt Betroffene.	Naturschutz: langfristig funktionierendes, von allen getragenes Konzept. Straßenbau: Minderung von Widerständen und unnötigen Reibungsverlusten im Verfahren. Landwirtschaft: Berücksichtigung ihrer Interessen, möglichst geringe Flächeninanspruchnahme / Beeinträchti- gung. Ziel in den Köpfen aus Sicht des Straßenbaus: Trotz der undurchsichtigen Verwaltungsverfahren ist der Landesbetrieb eine transparente Verwal- tung, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten (und darüber hinaus) versucht, alles möglich zu ma- chen. Ziel in den Köpfen aus Sicht der Landwirtschaft: Wenn schon unsere Flächen betroffen sind, dann möglichst eine Gestaltung, die so wenig wie mög- lich stört und der Nutzen möglichst groß bleibt.	Breite Beteiligung bei Zielkonzepti- on und Flächen(vor)auswahl (Jäger etc.), bei Ausgestaltung der Maß- nahmen nur noch direkt Betroffene.	

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen
Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz	Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes.		Kein Scoping-Termin. Gespräche mit Naturschutz- und Forstverwaltung und Landwirtschaftskammer zur Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes.	Abstimmung des Maßnahmenkonzeptes.
Naturschutzverwaltungen				
Battefeld, Klaus Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Projektvorstellung, Wirkungsprognose des Vorhabens, Suchraumdefinition, Maßnahmenauswahl, Maßnahmenplanung. Planunterlagen: je nach Planungsfortschritt.	Minimieren von Konflikten. Schaffen von Synergieeffekten. Nach Möglichkeit Nutzungsintegration der Maßnahmen. Ausrichten auf Nachhaltigkeit. Größere Transparenz und Akzeptanz. Reduktion des Pflegeaufwands und Risiko Maßnahmenuntergang.	Zielgruppenspezifische Form der Beteiligung.	Gegenstand der Verhandlungen: Flächenauswahl, Maßnahmenart und Pflege. Bei nicht determinierten Kompensationsmaßnahmen Suche nach Win-Win-Situationen. Schaffung von Tauschpotenzialen.
Biedermann, Ulrike Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW	Leitbildkonzeption sollte mit groben Vorstellungen erarbeitet sein. Vor Erarbeitung der Kompensationsmaßnahmen: 1. allgem. Bürgerinformation 2. Gespräche (Gruppe), Ortsbesichtigung mit Betroffenen 3. Einzelgespräche Planunterlagen: Überörtliche Planungen, Zielkonzeption, Bestands-/Konfliktplan, Maßnahmenplan.	Naturschutz: Akzeptanzsteigerung der Kompensation, ausreichende, zumindest gleichwertige Maßnahmen, Zielkonzeption vorstellen. Straßenbau: Realisierung des Vorhabens, Informationen zur Flächenverfügbarkeit, Abfrage der Zielvorstellungen der Beteiligten. Landbewirtschaftler: Empfehlungen zur Maßnahmenausgestaltung, Akzeptanz der wirtschaftlichen Interessen, Würdigung der Betriebsstruktur, angemessene Entschädigung.	Runder Tisch. Strukturierung der Maßnahmenplanung: 1. Zielkonzeption 2. Abfrage, welche Maßnahmen realistisch sind 3. mögliches Angleichen der Zielkonzeption, räumliches Ausgleichskonzept	Flächenauswahl: Berücksichtigung Betriebsstruktur, Art der Flächensicherung, Trägerschaft der Pflege. Maßnahmenart: Überzeugungsarbeit, Akzeptanz erreichen, Kenntnisse vermitteln. Pflegemaßnahmen: Übernahme Trägerschaft, langfristige Sicherung, inhaltliche Aspekte / Ziele vermitteln, Abstimmen der konkreten Pflege. Verlassen des funktionalen und räumlichen Ausgleichs zugunsten von Ersatzmaßnahmen, Kompromisse bei Ausgestaltung der Maßnahmen.

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehungen von Alternativen
Blank, Hans Werner Senator für Bau und Umwelt, Abteilung Naturschutz, Bremen	Bei Flächen(vor)auswahl. Planunterlagen: Entwürfe des LBP zum jeweiligen Verfahrensstand. Frühzeitig, sobald fachlich geklärt ist, welche Maßnahmen notwendig sind.	Naturschutz: Information, Nutzung von Kenntnissen, höhere Akzeptanz, Feststellen von Betroffenheiten. Straßenbau: Ermittlung Realisierbarkeit und Kosten (möglichst günstige und leicht zu realisierende Maßnahmen). Landbewirtschaftler: Alternativenentwicklung, Betroffenheitsfestlegung.	Arbeitsgruppen, Scoping zu Beginn, anschließend regelmäßige Treffen mit vorher festgelegten Themen.	Verhandlungen über Flächenauswahl und Maßnahmenart. Gefahr: Eindrück, dass bei der Eingriffsregelung alles verhandelbar ist.
Driesch, Peter Kreis Unna, Untere Land-schaftsbehörde	Sobald ein erstes Konzept vorliegt.	Straßenbau: Förderung der Akzeptanz des Vorhabens, Steigerung der Qualität des LBP.	Gruppengespräche mit beteiligten Behörden. Klare Nennung der rechtlichen Vorgaben zu Anfang, in diesem Rahmen offen für Anregungen sein.	Verhandlungsgegenstand: alles, was aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptabel ist.
Eicher, Christa Kreis Viersen, Untere Land-schaftsbehörde	Wenn ein Konzept vorliegt. Planunterlage: Pläne 1:5.000, Grundstücksbe-troffenheit sollte erkennbar sein.	Landwirtschaft: Eigentümer / Pächter sind an angemessenen finanziellen Lösungen und weniger an fachlichen Fragen interessiert.	Kombination aus schriftlicher Ab-frage und Einzelgesprächen mit relevanten Interessenvertretern. Begleitende Arbeitsgruppe über Herstellungszeitraum hinaus. Es sollte klar werden, dass Betei-lung der Transparenz der Ent-scheidungswege dient und in die-ser Phase noch keine abschlie-ßenden Regelungen getroffen werden können (offener Prozess). Ggf. externe Moderation bei gro-ßen, kontrovers diskutierten Vor-haben.	Verhandlungsgegenstand: Flächen-auswahl, Maßnahmenart, Pflege. Einbindung der Eigentümer/Pächter in spätere dauerhafte Pflege.

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen
Jansen, Peter Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung	Während Flächenauswahl / Maßnahmenplanung. Eine Einbeziehung sollte im Jahr vor dem Anhörungsverfahren erfolgen (nicht früher!), Zeitschiene sollte immer mitgeteilt werden. Planunterlagen: Bearbeitungsstufen des LBP.	Naturschutz: regionales Wissen binden, Akzeptanz der Maßnahmen erhöhen, Partner für die Durchführung und Pflege gewinnen. Straßenbau: wie Naturschutz und Realisierung des Vorhabens, Abkürzung des Diskussionsprozesses im Anhörungsverfahren. Landbewirtschaftler: Wahrung des Besitzstandes, Interesse an der Gestaltung ihrer Umgebung.	Bei Behörden, Verbänden, Vereinen: Runde Tische. Bei Bürgern möglichst Einzelgespräche.	Flächenauswahl: Information, Aufnahme von Vorschlägen, Abstimmung. Maßnahmenart: wie Flächenauswahl. Pflege: wie Flächenauswahl und Vereinbarung von Zusammenarbeit.
Neumann Kreis Recklinghausen, Untere Landschaftsbehörde	Sobald eine räumliche Zuordnung möglich ist.	Einbindung gesamtgemeindlicher Planungskonzepte, die ggf. bereits Zielkonzeptionen, Ausgleichsprojekte beinhalten.	Beteiligung der Gemeinden, große Grundstückseigentümer.	Ausgliederung von Tabubereichen vor Erstellung des Ausgleichskonzeptes.
Noga, Peter Stadt Krefeld, Untere Landschaftsbehörde	Frühzeitig. Planunterlage: Übersichtspläne.	Naturschutz / Straßenbau: Abstimmung der Planung (Ablehnung / Zustimmung, Trassen bzw. Variantenwahl).	Schriftliche Stellungnahme, Gruppengespräche, Sitzungen vor Gruppen.	Flächenauswahl: Verfügbarkeit, Kaufpreis, Entschädigung. Maßnahmenart: möglichst wenige Beeinträchtigungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen.
Rennebaum, Marianne Kreis Soest, Untere Landschaftsbehörde	Möglichst früh, Details dürfen noch nicht festgesetzt sein.	Naturschutz: fachlich optimale Kompensation, realistisch umsetzbar. Straßenbau: Verfahrensbeschleunigung. Landbewirtschaftler: Einbringen von Vorstellungen, Kompensation mit Bewirtschaftung vereinbar.	Gruppen-/Einzelgespräche, Runder Tisch.	Alternativflächen, größerer Suchbereich / Untersuchungsgebiet erweitern. Flexible Wege: ▪ statt Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen, ▪ flexible Wege zum Ziel (Ackerrandstreifen statt extensive Ackernutzung). Nutzung Flurbereinigungsverfahren.

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen
Schneider, Matthias Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz	Nach Entwicklung erster Vorstellungen. Beteiligung anhand folgender Unterlagen: Übersichtsplan, Flurkarten, Entwürfe von Maßnahmenplänen.	Naturschutz / Straßenbau: Vorschläge für Flächen und Maßnahmen Landbewirtschaftler: Vorschläge Pflege- / Bewirtschaftungsalternativen	Immer: schriftliche Abfrage. Alternativ: Gruppen- und Einzelgespräche, Runder Tisch. Befürwortung einer externen Moderation.	Verständigung über Flächenauswahl.
Schradner, Rainer Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	Möglichst frühzeitig, Eindruck einer Alibi-Beteiligung darf nicht entstehen. Planunterlagen: Maßnahmenkonzept / Vorentwurf LBP.	Naturschutz: Benennen geeigneter Flächen, Akzeptanz für Maßnahmen, Klären der Pflegeverantwortung.	Schriftliche Abfrage, Runder Tisch, Ortstermin.	Zielkonzeption steht nicht, Flächen und Maßnahmen stehen sehr wohl zur Diskussion. Maßnahmenanpassungen.
Walther, Michael Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	Abfrage von Flächenanforderungen: vor Beginn der Erstellung des LBP. Maßnahmenplanung bleibt davon aber unberührt, Beteiligung Dritter außer rechtsverbindlicher Beteiligung weder erforderlich noch sinnvoll.	Straßenbau: generell Interesse an einer zügigen, rechtsfehlerfreien und konfliktarmen Umsetzung. Landwirtschaft: Ermittlung von potenziell verfügbaren Flächen, Lenkung von Maßnahmen auf leichter entbehrlische Flächen.	Keine Notwendigkeit der Beteiligung zusätzlicher Akteure bei der Planung. Gezielte schriftliche Abfrage.	Keine Alternativen: weil Maßnahmen sich aus Eingriff ergeben, weder Art der Maßnahme noch Verortung ist beliebig. Flächenauswahl: Verhandlungsgegenstand, allerdings nur relativ unverbindliches Angebot.
Wedekind, Ingrid Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde	Planunterlage: LBP. Vor der Flächenauswahl / Maßnahmenplanung mit Unteren Landschaftsbehörden.	Naturschutz: fachlich geeignete Flächen, Biotopverbund, Entwicklungsziel Landschaftsplan, Schutzausweisungen.	Schriftliche Abfrage, je nach Erfordernis Runder Tisch.	Gegenstand der Verhandlung: Flächenauswahl, Maßnahmenart, Pflege.

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen
Ministerium für Umwelt, Saarland	Entwurfsphase. Planunterlage: Entwurf des Eingriffsvorhabens einschließlich angedachter Kompensationsmaßnahmen Zughilfenzeitpunkt der Planfeststellung muss Realisierbarkeit der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt sein.	Straßenbau: Realisierung des Vorhabens, möglichst ohne große Probleme. Grundstückseigentümer: Wahrung der Eigentümerinteressen (Werterhalt). Pächter: betriebliche Sicherheit, weitere Ausübung der Nutzung, ggf. Ausweichpachtflächen.	Runder Tisch, Arbeitsgruppe. Darlegen der Planungsüberlegungen und offener Meinungsaustrausch, möglichst einvernehmliche Lösungen anstreben. Vorhabensträger legt Konzeption (Entwurf) vor, in wenigen Arbeitssitzungen Diskussion, Abschlussbesprechung.	Sofern Planungsziele nicht in Frage gestellt werden, sollte Konfliktlösung durch anderen Flächenschnitt und ggf. Modifizierung der Maßnahmen gesucht werden. Alternative Lösungen nur in Abstimmung mit Naturschutzbehörde.
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	So früh wie möglich, Grundkonzept sollte allerdings vorliegen.	Straßenbau: Konfliktminderung. Landbewirtschaftler: Flächenangebote, Information über Flächen, die für Betriebe unverzichtbar sind.	Arbeitsgruppen. Zusage, dass Anregungen und Bedenken in der Diskussion berücksichtigt werden, Ergebnisse aber unverbindliche Absprachen.	Generell alternative Lösungen möglich, sofern räumlich funktionaler Zusammenhang gewährleistet ist. Eingeschränkter Verhandlungsspielraum bei Flächenauswahl (Mindestanforderungen), Maßnahmenart (funktionaler Zusammenhang), Spielraum größer bei Pflege, aber abhängig von Maß-
Wissenschaft				
Oppermann, Bettina Universität Hannover	Möglichst früh, z. T. schon bei Datensammlung.		Breites Spektrum an Akteuren, nicht auf klassische Betroffene beschränkt (Runder Tisch).	Entscheidungssache muss offen sein bei definiertem Einflussbereich; Kooperation kann sich inhaltlich auf alles beziehen. Alternativenkonzepte + Optionen + Wenn-dann-Konzepte.
Peters, Wolfgang Technische Universität Berlin	So frühzeitig, dass Mitentscheidung noch möglich ist. Wenn die Beeinträchtigungen bestimmt und der Kompensationsbedarf abgeschätzt werden kann.	Naturschutz: Akzeptanz fördern. Straßenbau: Flächenbeschaffung erleichtern. Landbewirtschaftler: Flächennutzung optimieren.	Gruppen- oder Einzelgespräche, Arbeitsgruppe.	Planer muss Ziele so allgemein formulieren, dass noch Entscheidungsspielraum bleibt. Flächenauswahl: +++ Maßnahmenart: ++ Pflege: + Lockerung des funktionalen Bezugs würde Flächenvorauswahl anhand von Angebotsflächen ermöglichen.

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen
Steinhoff, Jens Universität Gießen	Nach Vorlage einer Projektskizze durch Planungsträger. Planunterlage: Arbeitsskizze, ggf. LBP-Vorkonzept.	Naturschutz: sinnvolle Verknüpfung Zielkonzept Kompensation und Landschaftsplanung, Poolmodelle. Straßenbau: frühzeitige Identifizierung von Konfliktschwerpunkte, Berücksichtigung in der Planungsphase. Landbewirtschaftler: Flächenansprüche und Folgen für Betrieb möglichst konkret ermitteln, um betriebliche Kompensationslösungen entwickeln zu können.	Gruppen- oder Einzelgespräche. Freiwillige Teilnahme, Einbringen von Interessen / Anregungen, verpflichtende Entscheidungen erst im Verfahren. In freiwilligen Veranstaltungen Stand der Planung diskutieren.	Verhandlungsgegenstand: Flächenauswahl, Maßnahmenart (im Hinblick auf Machbarkeit in den Betrieben). Varianten entwickeln und Vergleiche anstellen.
Szaramowicz, Martin Universität Potsdam (Mittlere Havel)	Einzelfallabhängig, meistens wird Grundkonzept für Maßnahmen bzw. Idee vorhanden sein (diese wird auf Realisierungschancen geprüft). Planunterlage: abhängig vom Einzelfall, Maßnahmenplan wohl auf jeden Fall.	Naturschutz: frühzeitige Vermittlung von Zielen, Aufnehmen von Anregungen lokaler Akteure, Einbindung von Maßnahmen in bestehenden „Gebietskulisse“. Straßenbau: zügiger und konfliktfreier Verlauf des Verfahrens. Landbewirtschaftler: Information über sich aus Naturschutzmaßnahmen ergebenden Chancen, frühzeitiges Einbringen eigener Ziele.	Organisationen und Kammern der Nutzer können ggf. bei Flächen(vor)auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen beteiligt werden. Mitgeteilte Wünsche / Meinungen müssen ernst genommen werden, Gründe für Beachtung / Nichtbeachtung angeben. Einzelfallbezogenheit und Flexibilität bei kooperativen Planungsansätzen wichtig, wenn diese bereits vorhandene Instrumente / Vorgehensweisen sinnvoll ergänzen sollen.	Flächenauswahl: geeignete und verfügbare Flächen finden. Maßnahmenart: geeignete und realisierbare Maßnahmen entwickeln und absprechen. Pflege: erforderliche Pflege sichern. Es muss ausgelotet werden, was verhandelbar ist: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Was ist gesetzlich erforderlich? ▪ Was sind nicht verhandelbare Positionen der Beteiligten?
Wolf, Rainer Technische Universität Bergakademie Freiberg	Potenzielle Nutzer von Kompensationsflächen: Beteiligung bei der Maßnahmengestaltung.		Anhörung.	Verhandlungen über Flächenauswahl und Pflege.

Name, Institution	Zeitpunkt der Beteiligung	Ziel der Beteiligung Interessen der Beteiligten	Art der Beteiligung (Akteure, Form der Beteiligung)	Mitgestaltungsmöglichkeiten, Einbeziehen von Alternativen
Planungsbüros				
Heiland, Stefan B.A.U.M Consult	Wenn bereits etwas zu sagen, aber noch nichts festgelegt ist.	Konflikte erfahren. Gemeinsame Lösungen suchen (Win-Win). Hinweise / Ideen für Planung gewinnen. Es darf nicht um „Instrumentalisierung“ gehen.	Mindestens 1 Termin mit allen Zielgruppen gemeinsam, ggf. dann getrennt nach Zielgruppen. Umfang der Beteiligung und deren Berücksichtigung im Verfahren muss klar sein.	Je frühzeitiger und offener, desto geringer ist Risiko des Scheiterns.
Lüttmann, Jochen FÖA Landschaftsplanung	Nach planerischer Erarbeitung eines Konzeptes. Planunterlage: einfach strukturierter Bestandsplan mit Trasse.	Naturschutz: Fachlicher Input / Erörterung, Akzeptanz. Straßenbau: Planrealisierung (geringe Widerstände), Akzeptanz, Übernahmefähigkeit für (Pflege-)Dienstleistungen, z.T. fachliche Inputs (Ortskenntnis).	Gruppen-/Einzelgespräche, Werkstattgespräch.	Verhandlungen über Maßnahmenart und Pflege-/Entwicklungsmaßnahmen, wenn Alternativen fachgutachterlich bestehen.

Bisher erschienene Hefte STRASSE - LANDSCHAFT - UMWELT

- Heft 1: **Landschaftspflegerischer Begleitplan A 560**
Autoren: Sieghart Finke/Ulrike Steffen
38 Seiten, 14 farbige Karten, 20 Abbildungen, Köln 1979, vergriffen
- Heft 2: **Umweltverträglichkeitsstudie L 486 / L 491 - Südumgehung Kevelaer**
Autoren: Gruppe Ökologie und Planung, Essen
78 Seiten, 11 farbige Karten, 3 Abbildungen, Köln 1980, vergriffen
- Heft 3: **Der Fachplan Straße**
Autoren: Hiersche/Diedrich/Lüpschen/Fliedner/Aust/Borchardt/Röth/Küster/Arneth/Wahl/Stein/Elsner/Krén/Fichtner/Birkigt/König/Schumacher/Probst/ Rümmler/Remlinger/ Modemann/Reintjes/Schmitz/Stosiek/Haas/Bröhl
182 Seiten, 21 farbige Karten, 102 Abbildungen, Köln 1981, vergriffen
- Heft 4: **Umweltverträglichkeitsstudie A 59, Dinslaken-Wesel**
Autoren: Planungsgruppe Ökologie und Umwelt, Hannover
82 Seiten, 6 farbige Karten, 18 Abbildungen, Köln 1983, vergriffen
- Heft 5: **Landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau**
Autoren: Johannes Blume/Elisabeth Neuland-Stüber/Reinhard Zander
71 Seiten, 5 farbige Karten, Köln, 1987, vergriffen
- Heft 6: **Tierökologische Gutachten zu Straßenplanungen. Eine Auswertung**
Bearbeiter: Dirk Glacer
240 Seiten, 6 €, ISBN 3-7927-1498-1, Köln 1995
- Heft 7: **1. LVR-Umweltforum "Umwelt und Verkehr"**
Tagungsbericht
132 Seiten, 5 €, ISBN 3-7927-1621-6, Köln 1997
- Heft 8: **Landschaftspflegerischer Ausführungsplan A 44**
Autoren: Büro Smeets und Damaschek, Erfstadt
26 Seiten, 7,50 €, Köln 2000
- Heft 9: **Eingriff und Ausgleich – Standortbestimmung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan**
Tagungsbericht
151 Seiten, 7,50 €, Köln 2000
- Heft 10: **Entwicklungszielkontrolle bei Kompensationsmaßnahmen**
Autoren: Günter Hahn-Siry, Katja Speer (GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH), Koblenz
104 Seiten, 7,50 €, Köln 2000
- Heft 11: **Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion durch Straßenbauvorhaben**
Autoren: Andreas Kuhlmann, Volker Stucht, Thomas Prolingheuer, Bettina Rocha, Anemie Puth, Klaus Müller-Pfannenstiel, Petra Gomm, Dirk Totenhagen, Silvia Schilling, Wolfgang Stein
107 Seiten, 13 Abbildungen, 5 €, Münster 2003
- Heft 12: **Kooperation mit der Landwirtschaft in der Eingriffsregelung - Lösungsansätze zur Flächenauswahl und Flächenbereitstellung**
Autoren: Lutz Franke, Annette Kamps, Klaus Müller-Pfannenstiel, Thomas Muchow, Sonja Pieck, Elisabeth Verhaag
175 Seiten, 10 Abbildungen, 10 Euro, Münster 2004